



„Bank- und Finanzwirtschaft“

Fachgebiete:

Volkswirtschaft	Seite 02 - 28
Betriebswirtschaft	Seite 29 - 39
Gesellschaftsrecht	Seite 40 - 56
Ausleihungsgeschäft	Seite 57 - 67
Wertpapier	Seite 68 - 79
Versicherungswirtschaft	Seite 80 - 97
Mathematik	Seite 98 - 123

VOLKSWIRTSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS

1	WAS IST VWL	4
1.1	Versuch einer Definition der Volkswirtschaftslehre	4
1.2	Wozu Wirtschaften	4
1.3	Ziele der Wirtschaftspolitik	4
1.4	Wer steuert eigentlich eine Volkswirtschaft	5
2	DER VOLKSWIRTSCHAFTLICHE KREISLAUF UND DAS BRUTTOINLANDSPRODUKT	7
2.1	Die Basis des volkswirtschaftlichen Kreislaufmodells	7
2.2	Die Banken im Zentrum des volkswirtschaftlichen Kreislaufes	8
2.3	Was ist das Bruttoinlandsprodukt	9
2.4	Wie wird das BIP gemessen	10
3	DIE ROLLE DES GELDES	10
3.1	Funktionen des Geldes	10
3.2	Der innere Wert des Geldes	12
3.3	Der äußere Wert des Geldes	13
3.4	Geldschöpfung	14
4	PREISSTABILITÄT UND INFLATION	15
4.1	Was bestimmt den Preis	15
4.2	Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis	16
4.3	Die Marktform bestimmt den Preis	17
4.4	Inflation	19
5	GELDPOLITIK	20
5.1	Die Steuerung der Geldmenge	20
6	DIE EZB UND DIE NATIONALEN NOTENBANKEN	22
6.1	Die EZB	22

6.2 Aufgaben der nationalen Notenbanken (z.B. OeNB)	22
7 BUDGET- UND FISKALPOLITIK	23
8 VOLLBESCHÄFTIGUNG UND ARBEITSLOSENRATE	25
8.1 Was bedeutet Vollbeschäftigung	25
8.2 Ursachen von Arbeitslosigkeit	25
8.3 Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	26
9 DIE ZAHLUNGSBILANZ	27
9.1 Die Teilbilanzen der Zahlungsbilanz	27
9.2 Defizit oder Überschuss	28

1 WAS IST VWL

1.1 Versuch einer Definition der Volkswirtschaftslehre

Um sich mit einer Wissenschaft zu beschäftigen, muss man versuchen diese Wissenschaft gegenüber anderen Lehren abzugrenzen. Ein solcher Abgrenzungsversuch kann in der Definition des Aufgabengebietes gesehen werden.

Ein Blick in Gabler's Wirtschaftslexikon verrät einiges über das folgende Themengebiet:

Def.: Unter Volkswirtschaftslehre wird jener Teil der Wirtschaftswissenschaften bezeichnet, der sich um fundamentale Erkenntnisse über Zusammenhänge und Abläufe wirtschaftlicher Art bemüht.

Schon alleine diese Definition lässt in etwa erahnen, wie komplex dieses Aufgabengebiet ist. Laut dieser Definition versucht ein Volkswirt alle Zusammenhänge in einer Volkswirtschaft, also eines Landes aufzuzeigen, zu analysieren und zu erklären. Er sollte demnach in der Lage sein, Auskunft über zukünftige Entwicklungen zu geben, wenn sich irgendeine Situation in einem Land ändert (und in einer Volkswirtschaft ändert sich ständig irgend etwas, auch wenn es bloß das Wetter ist).

1.2 Wozu Wirtschaften?

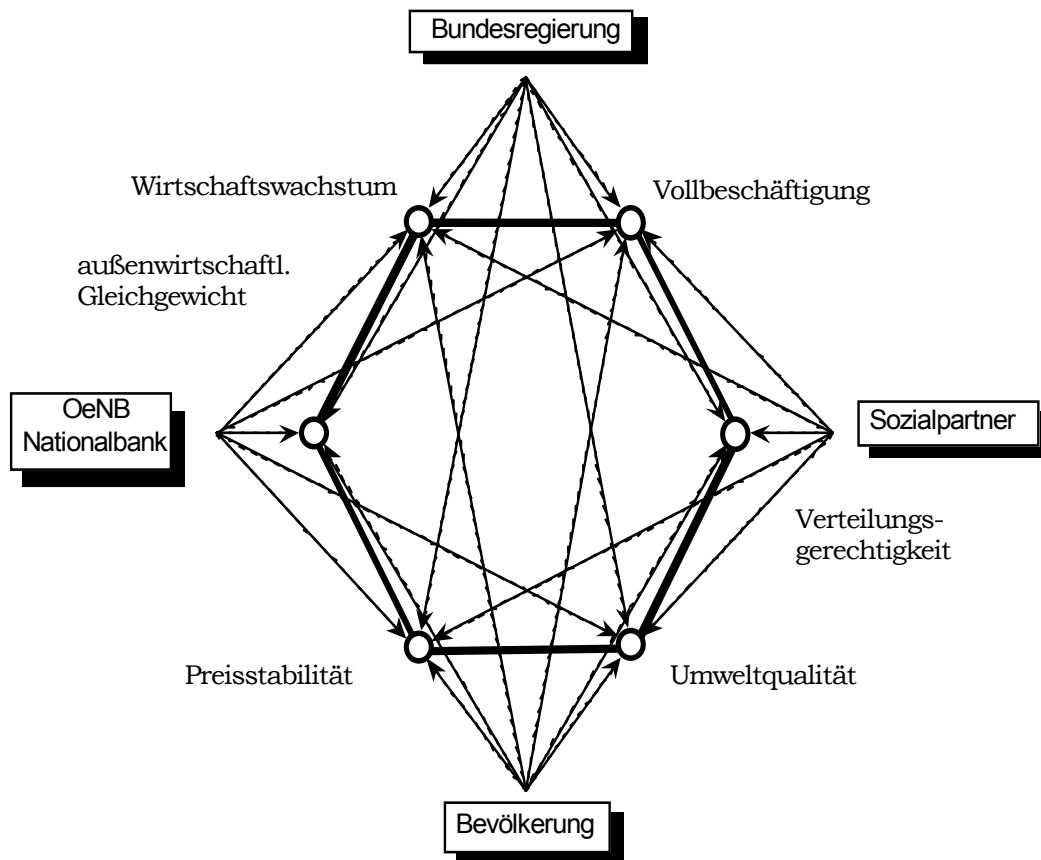
Eigentlich könnte sich ein Außenstehender die Frage stellen, wozu so viele Menschen damit beschäftigt sind, sich für das Allgemeinwohl einzusetzen und in eine Volkswirtschaft eingreifen. Es wäre doch genauso legitim zu behaupten, man soll der Natur den Lauf der Dinge überlassen und sich nicht in die Abläufe der Wirtschaft einmischen (Es gab sogar viele Theoretiker, die so argumentierten.).

Das Problem liegt in dem Konflikt zwischen den scheinbar unbegrenzten Bedürfnissen und den knappen Mitteln bzw. Ressourcen, die für diese Bedürfnisbefriedigung vorhanden sind.

1.3 Ziele der Wirtschaftspolitik

Ziele und Zielkonflikte der Wirtschaftspolitik werden häufig mit dem „magischen Vieleck“ dargestellt.

„Das magische Vieleck“ - Ziele der Wirtschaftspolitik



Legende

- zeigt die Harmonie bzw. die Disharmonie der einzelnen Ziele der Wirtschaftspolitik
- zeigt die Einflussmöglichkeiten verschiedener Gruppen auf die Ziele der Wirtschaftspolitik

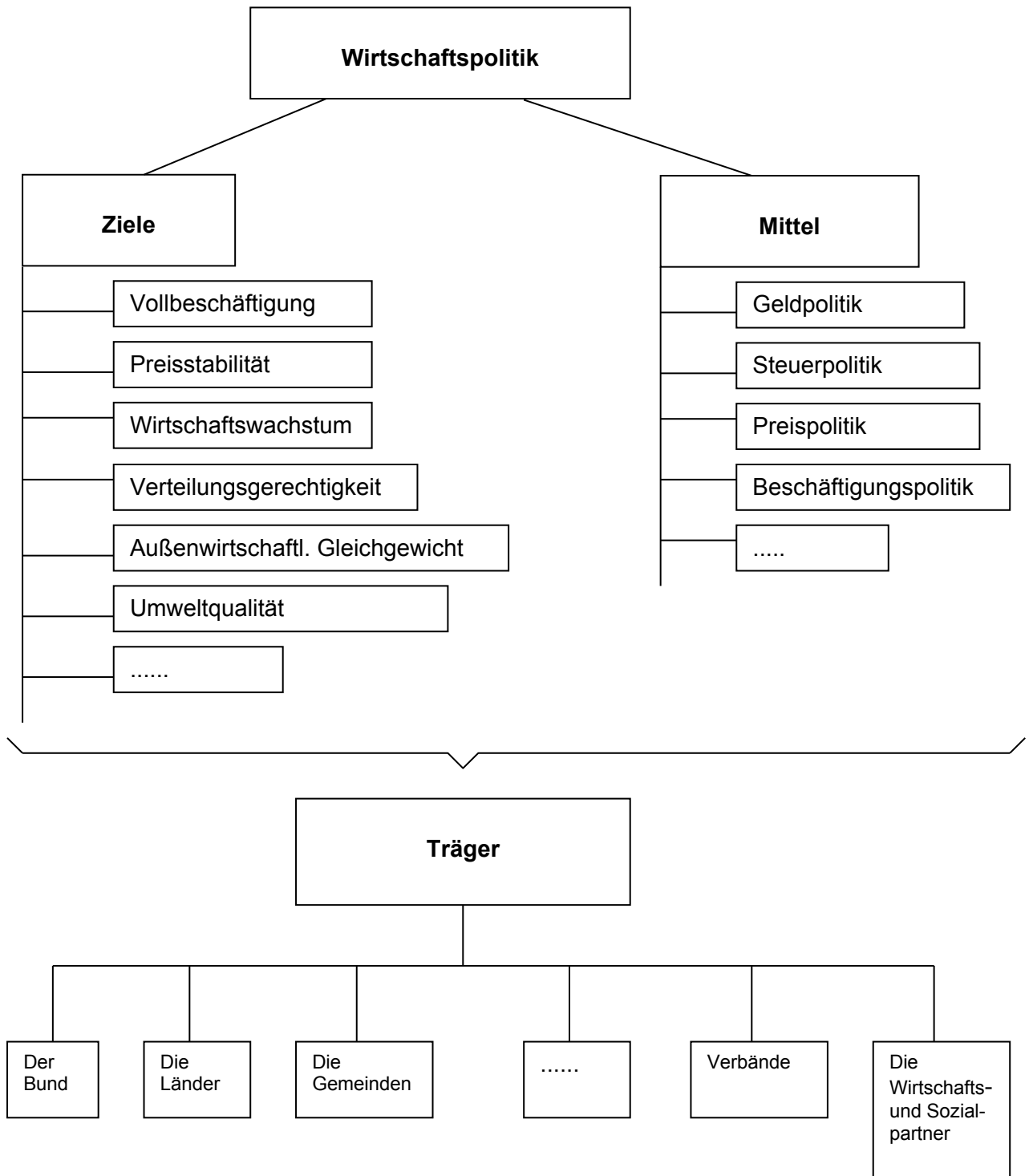
1.4 Wer steuert eigentlich eine Volkswirtschaft

Wie bei einem Stimmungsbarometer gibt es gute und schlechte Jahre bzw. Jahrzehnte. Dies spiegelt sich in einem andauernden Auf und Ab der Wirtschaft wider.

Nach heutiger Ansicht sind jedoch diese Wellenbewegungen ungünstig und es sollte versucht werden die „Täler“ und „Spitzen“ abzuflachen, so dass es zu einer „ruhigen“ Weiterentwicklung der Menschheit kommen kann.

Um dies zu steuern, muss allerdings eine Instanz eingeschaltet werden, die übergeordnete Interessen vertritt und so für das Allgemeinwohl sorgt. Allgemein spricht man bei dieser Steuerung auch von Wirtschaftspolitik.

Eine Übersicht über die Träger, Ziele und Mittel dieser Wirtschaftspolitik soll die folgende Graphik geben.



2 DER VOLKSWIRTSCHAFTLICHE KREISLAUF UND DAS BRUTTOINLANDSPRODUKT

2.1 Die Basis des volkswirtschaftlichen Kreislaufmodells

Wie vernetzt und komplex eine Volkswirtschaft sein kann, wurde schon im 1. Kapitel („Was ist VWL“) versucht zu erklären. Außerdem brauchen Sie nur einen Blick in eine Tageszeitung oder die Fernsehnachrichten zu werfen, um zu bemerken, wie verflochten die einzelnen Aufgaben und Pole einer Volkswirtschaft sind.

Die Aufgabe von Volkswirten besteht u.a. darin, zu untersuchen, welcher Zusammenhang zwischen allen volkswirtschaftlichen Teilnehmern besteht. Sie werden sofort erkennen, dass dies eine äußerst schwierige Aufgabe ist. Der Versuch alle wirtschaftlichen Verknüpfungen von rd. 8 Mio. Österreichern herauszufinden würde schon in seinen Anfängen scheitern.

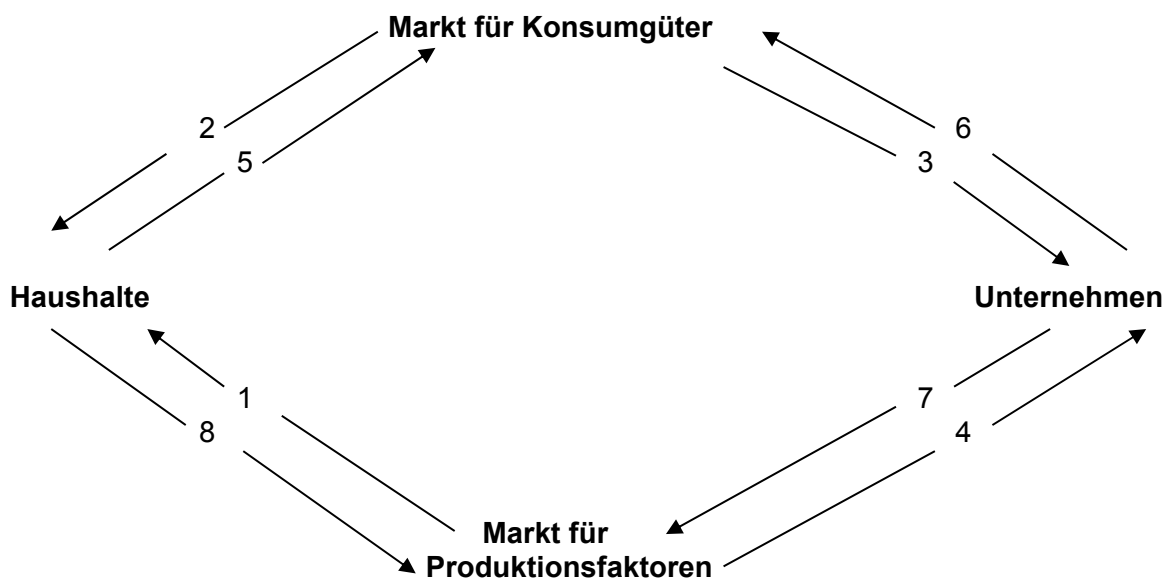
Vielversprechender erscheint aber die Möglichkeit, alle Teilnehmer an einer Volkswirtschaft in sog. Aggregate zusammenzufassen - in ähnliche, zusammenhängende Einheiten.

Bei der einfachsten Darstellung finden sich somit in unserer Volkswirtschaft nur mehr zwei Pole

- die Haushalte und
- die Unternehmungen

Graphisch können diese zwei Pole und deren Zusammenhänge folgendermaßen dargestellt werden:

1. Stufe des volkswirtschaftlichen Kreislaufes:



- 1. Einkommen
- 2. Bezug v. Konsumgütern
- 3. Erlöse

- 4. Ausgaben für Produktionsfaktoren
- 5. Ausgaben für Konsum
- 6. Angebot von Konsumgütern
- 7. Erlöse

Auf dieser Basis ist es nun möglich, alle Verbindungen zwischen diesen Aggregaten aufzuzeigen und zu analysieren. Unter diesem Gesichtspunkt findet man für die zwei Teilnehmer folgende Aufgaben.

Haushalte:

o **Ausgaben für Konsum → Bezug von Konsumgütern**

Haushalte geben das Geld (ihr Einkommen) für den Erwerb von Konsumgütern aus bzw. sparen es.

o **Angebot von Produktionsfaktoren → Einkommen:**

Die privaten Haushalte stellen Produktionsfaktoren (Arbeit, Kapital und Boden) zur Verfügung und erhalten dafür Entgelte (Löhne, Zinsen, Dividenden und Pacht bzw. Miete)

Unternehmen:

- **Ausgaben für Produktionsfaktoren → Bezug von Produktionsfaktoren:**
Durch die Inanspruchnahme von Produktionsfaktoren (Arbeit, Kapital und Boden) entstehen für die Unternehmungen Kosten in Form von Entgelten (Löhne, Zinsen, Dividenden und Pacht bzw. Miete)
- **Angebot von Konsumgütern → Erlöse**
Die Unternehmen bieten Güter an und erwirtschaften durch ihren Verkauf Erlöse.

Zusammenfassend kann man daraus erkennen:

Keiner der Teilnehmer stellt ohne Gegenleistung etwas zur Verfügung. Verbindet man nun diese Aussage mit den zwei Teilnehmern, so gelangt man zu dem volkswirtschaftlichen Kreislauf.

Die Haushalte stellen ihre Produktionsfaktoren zur Verfügung und erhalten dafür Einkommen. Dieses Einkommen verwenden sie nun wieder für den Konsum, wodurch den Unternehmen Erlöse erwachsen. Durch diese Erlöse können nun die Unternehmungen investieren und neue Güter produzieren, die sie den Haushalten am Markt zur Verfügung stellen. Die, durch ihre Einkommen wieder mit Geld bestückt, kaufen diese Güter usw. usw.

Anders gesagt könnte man den volkswirtschaftlichen Kreislauf in zwei Strömen erfassen:

- der Geldstrom und
- der Güterstrom

Diese beiden Ströme laufen immer in entgegengesetzte Richtung, Geld wird immer gegen Güter getauscht und umgekehrt.

2.2 Die Banken im Zentrum des volkswirtschaftlichen Kreislaufes

Gehen wir zurück zum Ausgangspunkt unseres Kreislaufmodells. Dort konnten wir erkennen, dass die Haushalte durch ihren Konsum den Unternehmen Erlöse zufließen ließen, wodurch die Unternehmer wieder produzieren konnten.

Nun ergibt sich aber das Problem, dass die Haushalte nicht ihr ganzes Einkommen verkonsumieren. Sie legen einen Teil auf die Seite, um für die Zukunft vorzusorgen, um sich „morgen“ etwas zu leisten oder aus welchem Grund auch immer, auf alle Fälle sparen sie.

Nun steht aber den Unternehmen nicht das gesamte Einkommen zur Verfügung, wodurch der Kreislauf teilweise unterbrochen ist (zumindest verschiebt sich der Konsum um eine gewisse Periode).

Nun tritt aber ein anderer Faktor hinzu, der es erst recht ermöglicht zu konsumieren. Sogar mehr zu konsumieren, als tatsächlich Geld zur Verfügung steht. Es ist das Aggregat „**Banken**“.

In vielen Darstellungen des volkswirtschaftlichen Kreislaufes - auch in unserer des „erweiterten volkswirtschaftlichen Kreislaufes“ finden sich die Banken im Zentrum.

Der Grund dafür liegt auch darin, dass heutzutage ein Leben ohne Banken nicht mehr vorstellbar wäre (stellen Sie sich bloß einmal vor, alle Unternehmen müssten ihre Gehälter am 1. des Monats bar auszahlen!?!?!).

Banken nehmen volkswirtschaftlich einen enorm wichtigen Platz ein.

Sie übernehmen eine Sammelfunktion von Einkommensüberschüssen. Diese Gelder legen sie nicht auf die Seite, sondern verborgen sie weiter. Dadurch wird es einerseits Unternehmen möglich große Investitionen zu tätigen, auf die sie ohne Banken vielleicht jahrelang ansparen müssten, andererseits geben sie aber auch Haushalten Kredite, mit denen es möglich wird schon jetzt Wünsche zu erfüllen, die erst in ein paar Jahren erschwinglich wären.

Das heißt: Banken nehmen beim Sparen nur eine Zwischenstufe ein, indem sie Gelder sammeln und an andere Wirtschaftsteilnehmer wieder vergeben, die damit den Kreislauf in Schwung halten.

„Spareinlagen „arbeiten“ als Kredite“
„Über Kredite werden Investitionen finanziert“
„Wirtschaftswachstum braucht Investitionen“
„Sparer sichern somit die Kapitalversorgung einer Volkswirtschaft“

Banken übernehmen aber auch noch weitere Rollen. Sie sind es, die gemeinsam mit der Zentralbank „Geld schöpfen“ können. Das bedeutet, dass im Endeffekt der Wirtschaft mehr Geld zur Verfügung steht als sie tatsächlich in bar hat! Die Erklärung dafür finden Sie in Kapitel 3.4. „Geldschöpfung“ ...

2.3 Was ist das Bruttoinlandsprodukt

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist die Summe der Werte aller Güter und Dienstleistungen der letzten Verwendungsstufe (Endprodukte ohne Vorleistungen), die innerhalb eines Jahres in einer Volkswirtschaft erzeugt wurden.

Die Vorleistungen müssen von den Endprodukten abgezogen werden, da keine Leistung doppelt berücksichtigt werden darf.

2.4 Wie wird das BIP gemessen

BIP = Menge aller Güter und Dienstleistungen (der letzten Verwendungsstufe bzw. der Endverbraucher) x deren Preise

Beispiel

Angenommen das BIP einer Volkswirtschaft machte im Jahre X 2.410 Mrd. Geldeinheiten aus. Im nächsten Jahr (Y) ergaben die Berechnungen für dieselbe Volkswirtschaft 2.500 Mrd. Geldeinheiten. Um wie viel ist die Wirtschaft dieses Landes gewachsen?

$$\frac{\text{BIP Y}}{\text{BIP X}} * 100$$

$$\frac{2.500 * 100}{2.410} = 103,73 \rightarrow \text{die Wirtschaft dieses Landes ist von X auf Y um } 3,73\% \text{ gewachsen.}$$

Mit dem BIP können die Leistungen der einzelnen Volkswirtschaften miteinander verglichen werden.

Im BIP werden Leistungen berücksichtigt, die nicht unbedingt den „Wohlstand“ einer Volkswirtschaft erhöhen (z.B. Unfallfolgekosten, Kosten für Umweltschäden, Kosten bei Krankheit eines Menschen,...).

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass der wirtschaftliche Kreislaufprozess nicht unabhängig von der natürlichen Umwelt gesehen werden kann. Deshalb wurde auch die Umwelt als zusätzlicher Faktor ins „Magische Vieleck“ der Wirtschaftsziele aufgenommen (auch in der Praxis?).

Unter Berücksichtigung dieses Aspekts stellt sich die Frage, ob ein ständig ansteigendes BIP überhaupt noch sinnvoll ist. Werden durch mehr Produktion und Konsum nicht alle negativen Auswirkungen nur noch verstärkt?

3 DIE ROLLE DES GELDES

3.1 Funktionen des Geldes

Drehen wir das Rad der Zeit ein wenig zurück.
„Es war einmal in einem Dorf ...“ Erste Zeile aus Asterix-Heft

Zu dieser Zeit (obwohl es schon Geld gab, war es in unserem Dorf nicht wichtig) war es üblich Tauschhandel zu betreiben. D.h.: wollte man zu Mittag einen Fisch essen, so war es notwendig, ein anderes Gut, das der Fischer benötigte (z.B. einen Hinkelstein), gegen einen Fisch zu tauschen. Dieses System funktionierte generell recht gut, bis das Geld seinen Einzug hielt und jeder nun mit Geld einkaufen konnte.

Die Vorteile, die sich daraus ergaben, waren vielschichtig.

Zuerst war es ab nun jedem möglich Werte (Preise) zu vergleichen. Es hatte ja alles nicht nur seinen Wert (der ja individuell verschieden sein konnte), sondern es hatte auch seinen Preis. Man konnte somit alle Waren mit einem einheitlichen System bewerten, was eine erhebliche Vereinfachung mit sich brachte.

Trotzdem wurde eine Art des Tauschhandels weitergeführt. Nur wurden jetzt nicht Waren gegen Waren getauscht, sondern Geld gegen Ware und Ware gegen Geld.

Weiters wurde es nun möglich Werte aufzubewahren. Während Waren den Nachteil hatten mit der Zeit an Wert zu verlieren (ein 2 Wochen alter Fisch?!?) konnte man Geld ohne weiteres auf die Seite legen, ohne dass es dadurch zu einem schwerwiegenden Wertverlust kam - man konnte also sparen.

Zusammenfassend kann man nun feststellen, dass die Funktionen des Geldes, Tauschmittel, Zahlungsmittel, Recheneinheit und Wertaufbewahrung, Eigenschaften sind, die Grundvoraussetzung für ein entwickeltes Wirtschaftsleben darstellen.

Nun hat sich aber das Geld seit seiner Einführung vor vielen hundert Jahren durchaus weiterentwickelt.

Historisch hat sich unser heutiges Geld (Geldarten) vom

- Naturgeld (Vieh, Muscheln) über das
- Vollwertige Münzgeld (Silber- und Goldmünzen) und das
- Zeichengeld (unterwertige Münzen) zum
- Stoffwertlosen (aber staatlich garantierten) Papiergeld (Banknoten) weiterentwickelt.

Die heutigen Erscheinungsformen von Geld könnte man nach folgenden Kriterien einteilen:

- **Bargeld: Münzen und Noten**
- **Buchgeld: Giro- und Kreditkonten**
- **Geldsurrogate: Kreditkarten, Schecks, Wechsel**

Nun stellt sich allerdings die Frage, welchen Wert das heutige Geld hat.

Der Wert des Geldes

Schauen Sie sich einmal eine Banknote an (z.B. einen Hundert-EURO-Schein) und versuchen Sie den Wert dieser Note zu erkunden:

Kopie einer 100-Euro-Banknote



Der Wert der Note an sich ist unbedeutend niedrig. Er besteht aus dem Wert des Papiers plus der Farbe, die aufgedruckt wurde und diverser anderer Werte in bzw. auf der Banknote (z.B. spezieller Aufdruck).

Nun steht aber auf diesem Geldschein eine Summe, die den Wert im Tausch gegen Waren darstellt EUR 100,--.

Wie ist es nun möglich, dass dieser Hunderter hundert EURO wert ist??

3.2 Der innere Wert des Geldes

Ein Beispiel:

Zur Vorstellung über den inneren Wert des Euro nehmen Sie Ihren Hundert-EURO-Schein und gehen Sie damit auf den Markt. Sie wollen dort Ihre Erdbeerration für das ganze Jahr kaufen. Es ist Frühling und Sie finden einen Marktstand, der Ihnen ein Kilogramm Erdbeeren um EUR 5,-- pro Kilogramm verkauft. D.h. sie erhalten für Ihren „Hunderter“ 20 Kilogramm Erdbeeren

EUR 100,-- = 20 Kilo Erdbeeren

Ein andermal bezahlen Sie aber für 1 kg Erdbeeren EUR 10,--.

Das obige Beispiel betrachtend, stellt sich nun die Frage, warum Ihr „Hunderter“ einmal 20 Kilo und dann nur 10 Kilo Erdbeeren wert war. Anders ausgedrückt muss man sich fragen „wie groß ist der innere Wert des Geldes (des Hundert-EURO-Scheines) und was verändert diesen Wert?“

Es erscheint sehr naheliegend, dass man im Winter, wo es bekannter weise wenig Erdbeeren am Markt gibt, mehr für ein Kilo Erdbeeren zahlen muss als im Frühling. Der Grund dafür liegt auch sehr nahe: im Winter werden weniger Erdbeeren angeboten als im Frühling.

Der Wert Ihrer Banknote ist also abhängig von der angebotenen Gütermenge.

- Ist die Gütermenge hoch, so sinkt der Preis pro Einheit (pro Kilo) und Sie können sich mehr um Ihr Geld kaufen → der innere Wert des Geldes steigt.
- Ist die Gütermenge niedrig, so steigt der Preis pro Einheit (pro Kilo) und Sie können sich weniger um Ihr Geld kaufen → der innere Wert des Geldes sinkt.

Nun könnte allerdings der Fall eintreten, dass nur Sie bereit sind im Winter Erdbeeren zu kaufen. Das bedeutet, dass die zur Verfügung gestellte Geldmenge (Ihr „Hunderter“) niedrig ist und damit der Wert von Erdbeeren im Winter wieder sinkt (der Markthändler will ja seine Erdbeeren verkaufen - und nur Sie wollen welche haben).

Der Volkswirt erweitert nun diese Sichtweite auf eine ganze Volkswirtschaft und kommt zum Schluss, dass hier der gleiche Marktmechanismus zu finden ist, wie auf dem einzelnen Marktstand.

Er stellt, um den inneren Wert des Euros zu erhalten, Geldmenge und Gütermenge gegenüber.

Die Formel, die das Verhältnis zwischen Geldmenge und Gütermenge ausdrückt, sieht nun unter Berücksichtigung der Umlaufgeschwindigkeit so aus:



$$\text{Geldmenge (g) mal Umlaufgeschwindigkeit (u)} \\ = \text{Verfügbare Güter und Dienstleistungen (h) mal Preisniveau (p)}$$

Die Geldmenge ist somit eine wichtige Zielgröße der Geldpolitik

Steigt nun die Geldmenge gegenüber der Gütermenge, so sinkt der innere Wert des Geldes
Sinkt nun die Geldmenge gegenüber der Gütermenge, so steigt der innere Wert des Geldes

3.3 Der äußere Wert des Geldes

Unter dem äußeren Wert des Geldes versteht man das Austauschverhältnis zweier Währungen untereinander.
Ausdruck findet dieser Wert in den Wechselkursen der Währungen.

Genauso wie beim inneren Wert einer Währung, sollte die Wirtschaftspolitik auf eine möglichst geringe Veränderung des äußeren Wertes des Geldes achten. Nun ist diese Aufgabenstellung vielfach schwieriger als beim inneren Wert des Geldes. In der Europäischen Union wurden mit 01. Jänner 1999 die Wechselkurse der elf Euroländer zueinander und zum Euro unwiderruflich festgelegt. Von Interesse ist seither der

Wechselkurs des Euro (bzw. der einzelnen nationalen Währungen des Eurolandes) gegenüber anderen wichtigen Weltwährungen - z.B. US\$, YEN, SFR.

Welche Bedeutung allerdings eine Wechselkursänderung hat, soll anhand des folgenden Beispiels erläutert werden.

Beispiel

Sie sind gerne gut gekleidet und fahren aus diesem Grund auch gerne nach New York, um dort Kleidung direkt an Ort und Stelle zu kaufen.

Angenommen Sie kaufen in New York ein Paar Jeans um USD 50,- bei einem Wechselkurs von 1:1,20.

Jeans USD 50,- / Kurs 1:1,20= EUR 60,-

Ein paar Wochen später fahren Sie nach New York, um sich dort die gleichen Jeans wieder zu kaufen. Der Preis, USD 50,- ist gleichgeblieben, doch änderte sich der Kurs auf nunmehr 1:1,25

Jeans USD 50,- / Kurs 1:1,25= EUR 62,50

Ändert sich also der Wechselkurs so hat dies automatisch Auswirkungen auf das inländische Kaufverhalten von Ausländern.

Steigt der Kurs der inländischen Währung im Verhältnis zu einer ausländischen Währung, so werden dadurch Importe aus diesem Land begünstigt und Exporte in dieses Land verteuert.

Sinkt der Kurs der inländischen Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung, so werden dadurch Importe aus dem anderen Land verteuert und Exporte in das andere Land begünstigt.

3.4 Geldschöpfung

Erinnern wir uns an die Aufgabe der Wirtschaftspolitik, für einen stabilen Wert des Geldes zu sorgen. Dabei wurde auf die Problematik der Geldregulierung kurz eingegangen.

Wie man das Geldvolumen erhöhen bzw. senken kann, werden Sie im Kapitel "Geldpolitik" erfahren.

Welche Auswirkungen aber eine einfache Geldvolumenserhöhung haben kann, wollen wir uns nun genauer anschauen.

Unter Geldschöpfung versteht man die Schaffung von neuem Geld (= Kaufkraft) und einer damit verbundenen Erhöhung des Geldvolumens.

Man unterscheidet zwei Arten von Geldschöpfung, die allerdings sehr eng miteinander verbunden sind:

- Zentralbankgeldschöpfung: durch eine Zentralbank
- Buchgeldschöpfung: durch die Geschäftsbanken

3.4.1 Die Zentralbankgeldschöpfung

In erster Linie kann man das Geldvolumen durch Neudruck von Banknoten und Münzen erhöhen. Doch alleine der Druck von Geld hat noch keine Auswirkungen auf die Geldmenge. Solange nämlich das Geld bei der Zentralbank liegt hat es keinen Wert.

Erst wenn das Geld in Umlauf gebracht wird, erhält es einen Wert, den es aufgedruckt hat.

Nun hat die Zentralbank die Möglichkeit, das Geld zu den Geschäftsbanken zu transformieren, indem sie Finanzierungsfazilitäten anbietet.

Durch Vergünstigung der Konditionen kann die Zentralbank die Geschäftsbanken anregen, z. B. verstärkt Wertpapiere oder Wechsel weiterzugeben. Dafür erhalten sie Geld, das sie in Folge in Form von Krediten an ihre Kunden weitergeben können.

3.4.2 Die Buchgeldschöpfung

Zur Erläuterung der Buchgeldschöpfung soll wieder ein Beispiel herangezogen werden.

Beispiel:

Angenommen Sie legen EUR 10.000,- auf die Bank in Form einer Spareinlage, weil Sie das Geld momentan nicht benötigen. Nun legt Ihre Bank das Geld nicht in den Tresor, sondern wird es in Form eines Kredites an einen anderen Kunden weitergeben. Dabei muss sie allerdings eine Auflage der Zentralbank beachten, nach der die Bank aufgefordert wird, z.B. 5 % ihrer Spareinlagen als Mindestreserve bei ihr zu hinterlegen. So kann ihre Geschäftsbank 95 %, d.s. EUR 9.500,- an den anderen Kunden weitergeben.

Dieser Kunde nimmt den Kredit bar in Anspruch und kauft sich dafür einen Kleinwagen. Der Unternehmer wiederum legt das eingenommene Geld selbst wieder bei seiner Bank in Form einer Giroeinlage ein. Auch diese Bank wird diese Einlage wieder in Form eines Kredites weitergeben (abzüglich der 5 % natürlich) - 95 % von EUR 9.500,- = EUR 9.025,-.

Dieser Kreislauf kann nun immer weiter laufen. Wir wollen ihn aber kurz unterbrechen und betrachten, wie viel Geld nun insgesamt zur Verfügung steht.

1. Sie haben eine Einlage von EUR 10.000,- und die stehen Ihnen ja zur Verfügung
2. der andere Kunde hat EUR 9.500,- in Form eines Kredites zur Verfügung
3. Der nächste Kunde kann nun von seiner Bank EUR 9.025,- in Anspruch nehmen

Insgesamt stehen also EUR 28.525,- zur Verfügung.

Es findet also eine Multiplikation der ursprünglichen Einlage statt, die allerdings nicht unbegrenzt fortgesetzt werden kann.

4 PREISSTABILITÄT UND INFLATION

4.1 Was bestimmt den Preis

Sie erinnern sich an das "Erdbeerbeispiel" aus dem Kapitel 3 - "Die Rolle des Geldes"??

Hier ging es um den Zusammenhang zwischen Geld- und Gütermenge. Steigt die Geldmenge im Vergleich zur Gütermenge, dann steigt der Preis und umgekehrt.

Verändern wir nun unsere Sichtweise ein wenig, so können wir Geld - und Gütermenge durch Angebot und Nachfrage ersetzen:

4.2 Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis

- **Erhöht sich die Nachfrage** nach einem bestimmten Produkt, so steigt damit auch die Menge des Geldes, die für dieses Produkt ausgegeben werden soll
- **Erhöht sich das Angebot** eines bestimmten Produktes, so steigt damit auch die Menge der angebotenen Güter

Verschieben wir nun unsere Betrachtungsweise auf den Zusammenhang von Angebot und Nachfrage. Dabei wollen wir beobachten, wie dieses Zusammenspiel auf den Preis unseres Produktes Einfluss nehmen kann.

Das Beispiel der Mandarinen.

Überlegen Sie kurz, zu welchem Preis Sie eher bereit sind, viele Mandarinen zu kaufen; zu einem hohen Preis oder zu einem niedrigeren Preis?

Selbstverständlich, wären Sie eher bereit, Mandarinen zu einem günstigeren Preis zu kaufen.

Das heißt, dass Sie bei **steigenden Preisen** immer **weniger** bereit wären, Mandarinen zu **kaufen**!!

Nun stellen Sie sich einmal auf die andere Seite des Marktstandes - Sie sind also Mandarinen**verk**äufer.

Überlegen Sie nun, zu welchem Preis Sie eher bereit wären, Mandarinen zu verkaufen; zu einem hohen Preis oder zu einem niedrigeren Preis?

Na klar, bei höheren Preisen sind Sie eher gewillt, sich hinter den Marktstand zu stellen und Mandarinen zu verkaufen.

Das heißt, dass Sie bei **steigenden Preisen** immer **mehr** bereit wären, Mandarinen zu **verkaufen**!!

Nun ist Ihnen auch klar, dass man sich am Marktstand auf einen Preis einigen muss.

Bei zu hohem Preis will der Käufer keine Mandarinen haben und der Marktstandbesitzer "bleibt auf seinen Mandarinen sitzen".

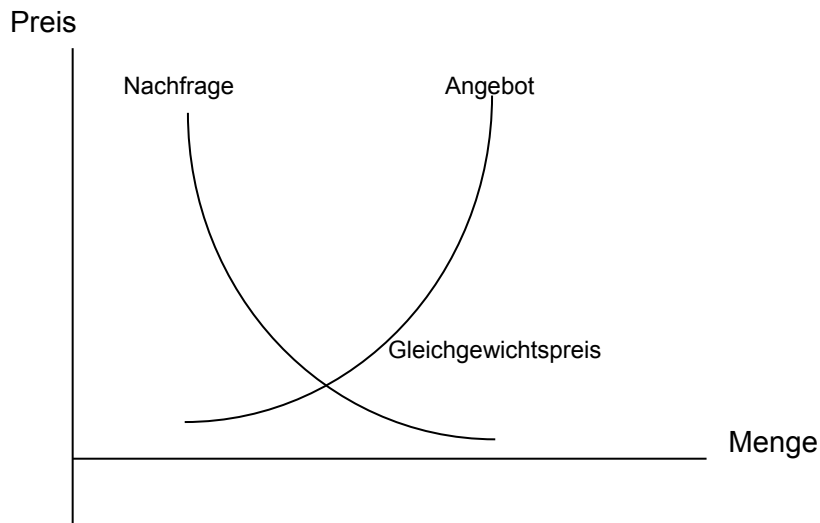
Sind die Preise sehr niedrig, wird der Käufer sehr glücklich sein über dieses tolle Angebot, doch der Mandarinenverkäufer wird wohl kaum bereit sein, weiterhin anzubieten, "seine Sachen packen und nach Hause gehen".

Es muss sich also nun ein "goldener Mittelpreis" finden, bei dem sowohl der Käufer als auch der Verkäufer, also der Nachfrager und der Anbieter, zufrieden sind.

Dieser Preis wird als Gleichgewichtspreis bezeichnet, der sich auch graphisch herleiten lässt.

Wir legen die Nachfragefunktion und die Angebotsfunktion übereinander. Der Schnittpunkt stellt den Gleichgewichtspreis dar. Zu diesem Preis entspricht die Angebotsmenge der Nachfragemenge, d.h.

Angebotsmenge = Nachfragemenge



Was passiert nun, wenn sich Angebot oder Nachfrage ändert?

1. Die Nachfrage steigt - das Angebot bleibt konstant:

Immer mehr Leute wollen Mandarinen haben (z.B. in der Weihnachtszeit). Die Nachfrager sind bereit, die gleiche Menge an Mandarinen auch zu einem höheren Preis zu kaufen.

→ die Nachfragekurve verschiebt sich nach rechts.

⇒ der Gleichgewichtspreis (der neue Schnittpunkt von Angebots- und Nachfragefunktion) steigt.

2. Das Angebot steigt - die Nachfrage bleibt konstant:

Auf Grund der gestiegenen Produktion von Mandarinen werden immer mehr Mandarinen angeboten. Um nun die Menge abzusetzen, sind die Anbieter bereit, zum gleichen Preis mehr Mandarinen anzubieten.

→ die Angebotskurve verschiebt sich nach rechts

⇒ der Gleichgewichtspreis (der neue Schnittpunkt von Angebots- und Nachfragefunktion) sinkt.

3. Eine Kombination: Angebot und Nachfrage steigen:

Sollte nun die Produktion von Mandarinen steigen und der Preis dadurch sinken, und gleichzeitig aus einem anderen Grund die Nachfrager bereit sein, mehr Mandarinen zu verkaufen wird

→ sich sowohl die Angebots- als auch die Nachfragefunktion nach rechts verschieben

⇒ der Gleichgewichtspreis gleich bleiben oder nur unwesentlich verändern, die abgesetzte Menge allerdings steigen

Dieses Beispiel ist durchaus in der Praxis anzutreffen. Gehen sie einmal auf den Markt (z.B. am Naschmarkt in Wien) und Sie werden erkennen, dass sich die Preise dort so bilden.

4.3 Die Marktform bestimmt den Preis

Würden sich alle Marktteilnehmer immer wie oben beschrieben verhalten, wäre eine solche Preisbildung durchaus praxisrelevant.

Diese Umgebung nennt der Volkswirt auch **Vollkommener Markt**.

Alle Marktteilnehmer handeln ausschließlich nach dem ökonomischen Prinzip.

Nun ist es aber leider nicht immer so, dass sich die Menschen so rational ökonomisch verhalten. Manchmal bieten Verkäufer Produkte zu einem unwahrscheinlich niedrigen Preis an, um damit die Konkurrenz auszuschalten.

Auch wissen nicht immer alle Käufer über das gesamte Angebot und den entsprechenden Preis bescheid (Wissen Sie, wie viel heute ein Kilo Mandarinen kostet?!?).

Manchmal sind die Konsumenten auch bereit, einen absolut überhöhten Preis zu zahlen, da Sie dieses Produkt aus Prestige Gründen haben wollen (z.B. Luxusartikel).

In der Volkswirtschaft spricht man dann von den sogenannten **unvollkommenen Märkten**.

Betrachtet man nun die Unterschiede zwischen vollkommenem und unvollkommenem Markt, müssen folgende Punkte berücksichtigt werden, die einen vollkommenen Markt voraussetzen.

1. Alle Güter sind vollkommen gleichartig (in Beschaffung, Qualität, ...):
⇒ *alle Marktteilnehmer müssten den gleichen Geschmack haben?!?*
2. Keine Präferenzen:
⇒ kein Käufer bevorzugt einen bestimmten Anbieter?!?
3. Alle Marktteilnehmer sind jederzeit vollständig über alle aktuellen Marktdaten wie Kosten, Preise, Mengen, Arten usw. informiert
⇒ Ehe ein Käufer sich für ein Produkt entscheidet, informiert er sich über alle Angebote und deren Preise?!?
4. Alle Marktteilnehmer entscheiden rational entsprechend dem ökonomischen Prinzip:
⇒ *Jeder Käufer und Verkäufer versucht jederzeit Maximal- und Minimalprinzip zu verfolgen?!?*
5. Änderungen von Marktdaten führen sofort zu entsprechenden Reaktionen:
⇒ *eine minimale Preisänderung eines Produktes führt z.B. zu einer sofortigen Veränderung des Kaufverhaltens aller Nachfrager?!?*

Nach der obigen Unterscheidung erscheint es naheliegend, dass ein vollkommener Markt nur in absoluten Seltenheitsfällen anzutreffen ist.

Viel wahrscheinlicher ist es, unvollkommene Märkte anzutreffen, die je nachdem unterschiedliche Vollkommenheiten erreichen können.

Je unvollkommener nun der Markt ist, desto größer ist auch der preispolitische Spielraum für den einzelnen Marktteilnehmer.

Dabei sind aber nicht nur die Kosten im eigenen Land entscheidend, denn wenn Rohstoffe oder Handelswaren aus dem Ausland bezogen werden, können Preissteigerungen sozusagen importiert werden.

Das anschaulichste Beispiel dafür zeigt wohl eine Erhöhung des Erdölpreises. Eine Erhöhung des Preises für ein "Fass Erdöl" erhöht nicht nur die Benzinkosten, sondern auch alle Preise jener Produkte, die Erdöl als Rohstoff besitzen (Reifen, Gummiprodukte, ...).

4.4 Inflation

Nachdem wir nun geklärt haben, welche Einflüsse auf den Preis eines Produktes wirken können, ist es relativ leicht, Gründe für die Inflation zu erforschen.

Zuerst soll allerdings die Inflation an sich definiert werden.

Inflation:
Unter Inflation versteht man das Ansteigen des allgemeinen Preisniveaus und eines damit verbundenen nachhaltigen Kaufkraftverlustes der Währung im Inland.

Wichtig ist bei dieser Definition, dass es sich um eine **allgemeine** Erhöhung des Preisniveaus handeln muss, also nicht nur eine Erhöhung eines einzelnen Preises.

Nun stellt sich die Frage, wie solche Preissteigerungen gemessen werden können?

Jemand müsste alle Preise in einem Land beobachten, sie messen und mit den Preisen einer Vorperiode in Verbindung setzen.

Nun werden sie vielleicht verwundert sein, aber genau das passiert wirklich und dieser "Jemand" ist die Statistik Austria. Die Messung erfolgt für Österreich mittels des **Verbraucherpreisindex (VPI)**. Für den Vergleich innerhalb Europas wurde der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) entwickelt.

Verbraucherpreisindex - VPI:
Der VPI gibt an, um wie viel teurer (oder billiger) im Durchschnitt jene Waren und Dienstleistungen (im Warenkorb festgelegt) geworden sind, für die der durchschnittliche Haushalt sein Geld ausgibt.

Hier wimmelt es von "Durchschnitten". Das muss näher erklärt werden.

o Durchschnittlicher Haushalt:

Dieser besteht derzeit aus 2,20 Personen.

o Warenkorb:

Nun ist es einsichtig, dass nicht wirklich alle Waren in einem Land analysiert werden können. Man versucht aber genau festzustellen, was denn ein Haushalt so in einem Monat kauft, sammelt diese Produkte und stellt damit den sogenannten Warenkorb zusammen.

Nun ändern sich aber auch das generelle Kaufverhalten und die Produkte die angeboten werden (vor 30 Jahren gab es noch nicht so viele Computer am Markt; heute ist ein PC aus einem Haushalt kaum wegzudenken). Deshalb wird der Warenkorb immer neu bewertet.

Die Statistik Austria ermittelt in regelmäßigen Abständen (monatlich) den Preis für diesen Warenkorb und vergleicht diesen mit dem Preis des gleichen Monats im Vorjahr. Dies geschieht, da sich das Konsumentenverhalten saisonal verändert (z.B. kauft im Juli keiner Schokoladeosterhasen!). Das Ergebnis dieser Preisveränderung wird in Prozenten dargestellt und als **Inflationsrate** bezeichnet.

5 GELDPOLITIK

Ehe wir uns mit den Aufgaben und Instrumenten der Geldpolitik beschäftigen werden, wollen wir versuchen zu klären, was denn "Geldpolitik" überhaupt ist.

Es wird Ihnen vielleicht schon einmal der Gedanke gekommen sein, wie es denn möglich sei, ein Land wirtschaftlich zu "steuern".

Nun ist es zweifelsohne keine leichte Aufgabe, eine ganze Volkswirtschaft (und damit verbunden alle Einwohner eines Landes!!!) auf "richtigen Kurs" in Richtung Weiterentwicklung zu halten.

Eine Möglichkeit, diese komplexe Aufgabe zu erfüllen, stellt die "Geldpolitik" dar. Bei dieser Geldpolitik versucht man, über den Faktor "Geld" eine Volkswirtschaft zu lenken. Daneben gibt es auch andere Möglichkeiten, wie z.B. Steuerpolitik (Erhöhung bzw. Senkung von Steuern) oder Beschäftigungspolitik (der Versuch Arbeitslosigkeit zu bekämpfen). Man könnte auch die verschiedenen Politiken mit den Zielen der Wirtschaftspolitik vergleichen (vgl. Kapitel 1 - "Was ist VWL")

Definition Geldpolitik:

Geldpolitik versucht nun über die Steuerung der Geldmenge Einfluss auf die Wirtschaftsentwicklung einer Volkswirtschaft zu nehmen.

Träger dieser Geldpolitik ist vor allem die Europäische Zentralbank

Den Zusammenhang zwischen Geldmenge und Wirtschaftsentwicklung haben Sie ja bereits kennen gelernt (vgl. Kapitel 3 - "Rolle des Geldes").

Sie erinnern sich auch an die Auswirkungen einer Geldmengenerhöhung (vgl. Kapitel 3 - "Die Rolle des Geldes").

Hierbei ging es u.a. um das Thema der Geldschöpfung, die ja durch die Zentralbank oder die Geschäftsbanken durchgeführt werden kann.

5.1 Die Steuerung der Geldmenge

Eine Beeinflussung der Geldmenge bedeutet eine Beeinflussung der Wirtschaft eines Landes. Nun wollen wir die Frage "Wie kann die Wirtschaft mit mehr Geld versorgt werden" genauer betrachten.

Stellen Sie sich einmal die Frage, wie Sie zu Geld kommen können!:

- Sie können arbeiten gehen und somit Geld verdienen, oder
- Sie können sich aber auch Geld ausborgen

Wenn Sie sich nun Geld ausborgen, werden Sie dies meist bei einer Bank tun. Das gilt aber nicht nur für Sie, sondern auch für jeden anderen Bürger des Landes und auch für jedes Unternehmen im Land.

Wenn nun jemand zur Bank geht und sich von ihr Geld ausborgt, so muss er ja nicht nur den geborgten Betrag wieder zurückzahlen, sondern auch Zinsen für die Dauer des "Borgens" zahlen.

Das heißt, dass der Preis des Geldes nicht nur der Geldwert an sich ist, sondern auch ein "Gewinnzuschlag" in Höhe der Zinsen anfällt.

$$\text{Preis des Geldes} = \text{Geldwert} + \text{Zinsen.}$$

Spielen wir nun dieses "Spiel" weiter, müssen wir uns die Frage stellen, wie Banken selbst zu Geld kommen können, das sie in Folge als Kredit vergeben können.

Banken müssen genauso wie Sie auch Geld ausborgen. Dies kann nun in unterschiedlicher Form geschehen:

- Banken können sich Geld von Sparern oder Girokontenbesitzern "ausborgen", oder
- Banken können sich Geld von der Zentralbank leihen

Wenn sich nun Banken über die Zentralbank refinanzieren, so müssen sie selbstverständlich auch dafür Zinsen zahlen.

Weiters erscheint äußerst logisch, dass sich Banken eher Geld von der Zentralbank ausborgen, wenn der dafür veranschlagte Zinssatz gering ist. Bei einem entsprechend höheren Zinssatz, wird sich die Refinanzierung der Banken eher in Grenzen halten.

5.1.1 Expansive Geldpolitik

Wenn nun die Situation eingetreten ist, dass die Bevölkerung eines Landes der Zukunft eher skeptisch gegenübersteht und ihr Konsumverhalten reduziert, wird demnach auch die Kreditnachfrage sinken. Nun können die Banken versuchen dieser Kreditnachfrage einen gewissen Anreiz zu geben. Dies geschieht durch eine Verbilligung ihrer Kredite.

Diese Verbilligung muss allerdings erst von Seiten der Zentralbank durch eine Senkung der Refinanzierungskosten gestützt werden, da ansonsten die Banken Verluste erleiden würden. Aus diesem Grund kann die Zentralbank in solch einer wirtschaftlichen Situation ihre "Kreditkonditionen" für Banken günstig gestalten (z.B. Senkung der Leitzinsen, Senkung der Mindestreserve), damit diese mehr Geld nachfragen und diese Geldmenge an die Bevölkerung, ebenfalls mit günstigen Konditionen, weitergeben können. Der optimale Endeffekt wäre eine Erhöhung der Geldmenge, verbunden mit einem verstärkten Konsum und einer damit einhergehenden "Ankurbelung" der Wirtschaft.

Die EZB hat - wie bereits erwähnt - laut ihrem Auftrag vor allem für Preisstabilität zu sorgen. Eine wirtschaftspolitische Steuerung im oben beschriebenen Sinn geht über diesen Auftrag hinaus.

5.1.2 Restriktive Geldpolitik

Im umgekehrten Fall, also in einer Aufschwungsphase kann die Zentralbank die Wirtschaft vor dem sogenannten "Überhitzen" schützen und wird aus diesem Grund die Refinanzierungskonditionen verteuern. Banken wiederum versuchen in solch einer optimistischen Zeit, in der viel Kredite nachgefragt werden, ihr Produkt (den Kredit) teuer zu verkaufen. Andererseits müssen sie ja auch ihre Zinsen erhöhen, um die gestiegenen Refinanzierungskosten wieder zu verdienen.

6 DIE EZB UND DIE NATIONALEN NOTENBANKEN

6.1 Die EZB

Mit Beginn der Währungsunion - 01. Jänner 1999 - wurde die Geldpolitik von der nationalen auf die europäische Ebene gehoben. Sie liegt nun im Verantwortungsbereich des Eurosystems - wie sich die Europäische Zentralbank (EZB) und die seit 1.1. 2001- zwölf - nationalen Notenbanken in der Währungsunion bezeichnen. Das entscheidende geldpolitische Gremium ist der EZB-Rat, welcher sich aus den 18 Notenbankgouverneuren der Euroländer und den sechs EZB-Direktoren zusammensetzt. Geldpolitische Entscheidungen werden nach dem Prinzip "eine Person, eine Stimme" mit einfacher Mehrheit getroffen. Es wird vorausgesetzt, dass sie ausschließlich im Interesse des gesamten Euroraumes getroffen werden und nationale Fragen in den Hintergrund treten.

Der Maastricht-Vertrag grenzt jene Bereiche, die mit Beginn der Währungsunion in die Zuständigkeit der EU fallen, ab. Demnach bestehen die grundlegenden Aufgaben des Eurosystems darin,

- die Geldpolitik des Eurogebiets festzulegen und auszuführen,
- Devisengeschäfte im Einklang mit der Geldpolitik des Eurogebietes durchzuführen,
- die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten sowie
- das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

Im Zentrum der geldpolitischen Strategie der EZB steht - wie bereits erwähnt - das vorrangige Ziel, die **Preisstabilität im Euroraum zu gewährleisten**. Preisstabilität wird definiert als Anstieg des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) von mittelfristig unter 2 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der EZB-Rat auf eine vorausschauende Strategie geeinigt, die auf zwei Säulen basiert:

- *Erstens* wird der Geldmengenentwicklung eine besondere Rolle zugesprochen. Es wurde ein Referenzwert von 4,5 Prozent (jährlich) für das Geldmengenwachstum M3 festgelegt.
- *Zweitens* erfolgt eine breit angelegte Beurteilung der künftigen Preisentwicklung.

6.2 Aufgaben der nationalen Notenbanken (z.B. OeNB)

- Welche wesentlichsten Aufgaben und Funktionen haben vor dem skizzierten Hintergrund noch die nationalen Notenbanken? Eine eindeutige Funktion besteht darin, dass die Nationalbanken Durchführungsorgane der vom EZB-Rat bestimmten Geldpolitik sind. Weitere Aufgabenfelder ergeben sich insbesondere auch in Zusammenhang mit der Frage der Durchführung der Bankenaufsicht und der generellen Informations- und Kommunikationsfunktion.

7 BUDGET- UND FISKALPOLITIK

Die zentralen Größen, um die es in der Budget- und Fiskalpolitik geht, sind die Einnahmen und Ausgaben des Staates (fiscus lat. = der Staat).

Beispiele für Einnahmen des Staates sind alle Arten von Steuern: den größten Anteil an den Steuereinnahmen haben die Umsatzsteuer und die Einkommensteuer. Zu den Einnahmen gehören auch die Gebühren (z.B. Stempelmarken).

Auf der anderen Seite gibt der Staat sein Geld vor allem für folgende Zwecke aus: Subventionszahlungen, Sozialzuschüsse, Pensionszahlungen und Förderungen. Einen großen „Brocken“ machen bei hoher Staatsverschuldung auch die Zinszahlungen für diese Staatsschuld aus.

Ein Teilziel in unserem Wirtschaftssystem ist, dass sich Einnahmen und Ausgaben des Staates die Waage halten. Wie sich im folgenden Jahr diese Einnahmen und Ausgaben entwickeln sollen, wird jährlich im Budget festgelegt, das der Bundesminister für Finanzen vorlegt und das vom Parlament beschlossen werden muss.

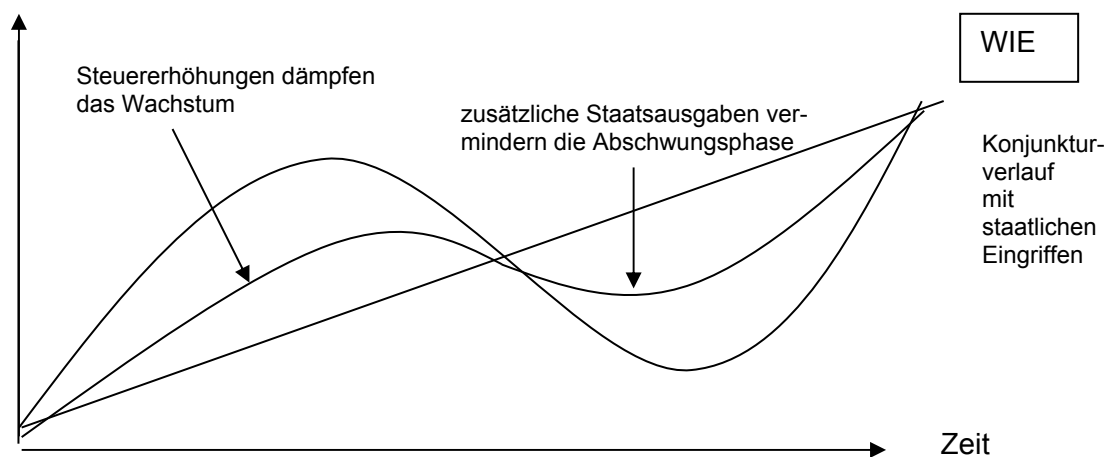
Die Aufgabe der Fiskalpolitik ist es, die Einnahmen und Ausgaben nicht willkürlich, sondern nach bestimmten Grundsätzen zu gestalten. Der Staat hat in diesem Zusammenhang drei wichtige Funktionen zu erfüllen:

- **Allokationsfunktion:** = den Bedarf an öffentlichen Gütern sicherstellen
- **Distributionsfunktion:** = Umverteilung der Einkommen
- **Stabilisierungsfunktion:** = Ausgleich konjunktureller Schwankungen

Im Konjunkturaufschwung dämpft der Staat die Nachfrage.

Im Konjunkturabschwung belebt der Staat die Nachfrage.

Konjunkturverlauf



Was tut der Staat in der Abschwungphase?

Diese Art von Fiskalpolitik wird auch „antizyklische Konjunkturpolitik“ genannt, d.h. der Staat arbeitet gegen den Konjunkturzyklus und gibt in „schlechten“ Zeiten Geld aus, das er sich in „guten“ Zeiten - z.B. durch Steuererhöhungen - wieder zurückholen kann.

Der Konjunkturverlauf kann also sowohl durch Geldpolitik als auch durch Fiskalpolitik beeinflusst werden:

	Fiskalpolitik	Geldpolitik
Träger	Staat	Zentralbank
Instrument	Staatsausgaben und -einnahmen	Geldmengenregelung/Zinspolitik
Zweck	Globalsteuerung	Feinsteuerung

8 VOLLBESCHÄFTIGUNG UND ARBEITSLOSENRATE

8.1 Was bedeutet Vollbeschäftigung

Vollbeschäftigung ist ein Wirtschaftsziel des magischen Vielecks, das erreicht werden soll, Arbeitslosigkeit soll also möglichst verhindert werden. Bei welcher Arbeitslosenrate genau Vollbeschäftigung herrscht, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Im allgemeinen versteht man unter Vollbeschäftigung, dass weniger als 2-3 % der Erwerbsfähigen unfreiwillig arbeitslos sind und die Produktionskapazitäten der bedeutendsten Industrien zu 90 % genutzt sind.

8.2 Ursachen von Arbeitslosigkeit

Die Ursachen für Arbeitslosigkeit sind vielfältig. Sehr oft spielen mehrere Ursachen zusammen, wenn es zum Abbau von Arbeitskräften kommt. Eine Zuordnung zu einer Ursache ist nur selten möglich, da zu viele Einflussfaktoren auf die gesamte Volkswirtschaft wirken.

Wenn man aber die genaue Ursache nicht feststellen kann, wird es noch schwieriger, die richtigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einzusetzen.

8.2.1 Konjunkturelle Arbeitslosigkeit

Die Höhe der Arbeitslosenrate muss man natürlich in Zusammenhang mit der Wirtschaftsentwicklung sehen.

Versuchen Sie, eine volkswirtschaftliche Erklärung zu finden, warum in einer Hochkonjunktur die Arbeitslosigkeit gering ist und warum in einer Rezession sehr hoch!

8.2.2 Strukturelle Arbeitslosigkeit

Durch Verlagerungen der Beschäftigungsstruktur und regional unterschiedliche wirtschaftliche Dynamiken werden in einem Wirtschaftssektor Arbeitskräfte abgebaut. Diese strömen dann in die anderen Sektoren, meist in den nächsthöheren:

z.B. von der Landwirtschaft in die Industrie
von der Industrie in den Dienstleistungssektor

8.2.3 Saisonale Arbeitslosigkeit

Sie entsteht durch die saisonal schwankende Nachfrage nach Arbeitskräften in bestimmten Branchen (Baugewerbe, Fremdenverkehr). Aufgrund des hohen Anteils des Fremdenverkehrs an der Gesamtwirtschaft ist in Österreich auch der Anteil der saisonalen Arbeitslosen an den gesamten Arbeitslosen relativ hoch (ca. ein Drittel).

8.2.4 Technologische Arbeitslosigkeit

Auch der Einsatz neuer Technologien kann für Arbeitslosigkeit verantwortlich sein (z.B.: Ersetzen der Handarbeit durch Roboter, Ersetzen von Stahl durch Aluminium, ...). Wenn menschliche Arbeitskräfte durch Maschinen ersetzt werden, spricht man auch von **Rationalisierungsarbeitslosigkeit**. Diese Rationalisierungen (= Einsparung der Lohnkosten) sind für Unternehmer oft notwendig, um konkurrenzfähig zu bleiben.

8.2.5 Fluktuationsbedingte Arbeitslosigkeit bzw. friktionelle Arbeitslosigkeit

Wenn jemand kündigt, um woanders eine neue Stelle zu finden und dadurch kurze Zeit arbeitslos ist, spricht man von fluktuationsbedingter Arbeitslosigkeit.

8.3 Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Genauso vielfältig wie die Ursachen der Arbeitslosigkeit sind folglich auch die Maßnahmen zu deren Bekämpfung. Dabei ist von den politisch Verantwortlichen vor allem darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht nur die Arbeitslosigkeit selbst, sondern vor allem ihre Ursachen bekämpft werden, um ein Entstehen von Arbeitslosen schon von vornherein zu verhindern.

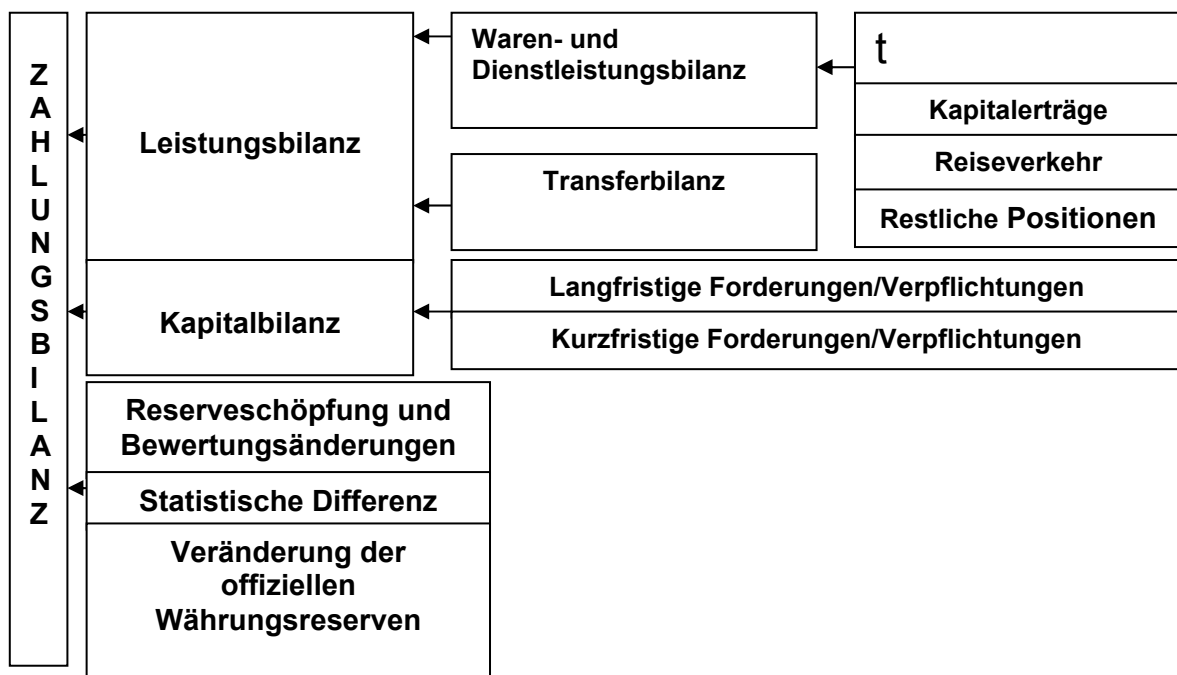
Bei diesen Maßnahmen unterscheidet man grundsätzlich zwischen **aktiver und passiver Arbeitsmarktpolitik**. Unter **aktiver Arbeitsmarktpolitik** versteht man die Schaffung von Arbeitsplätzen, zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten, Umschulungen etc., um eine schnelle Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. **Passive Arbeitsmarktpolitik** soll bei Verlust des Arbeitsplatzes ein gewisses Ersatzeinkommen garantieren (Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe).

9 DIE ZAHLUNGSBILANZ

Mit der Zahlungsbilanz wird das außenwirtschaftliche Gleichgewicht gemessen. Sie ist eine Gegenüberstellung der Zahlungsströme aus Österreich ins Ausland bzw. aus dem Ausland nach Österreich. Man kann sie auch als die **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** einer Volkswirtschaft bezeichnen.

Die Zahlungsbilanz wird in mehrere Unterbilanzen gegliedert, in denen jeweils bestimmte Arten von Transaktionen mit dem Ausland zusammengefasst sind.

9.1 Die Teilbilanzen der Zahlungsbilanz



Die wichtigste Teilbilanz der Zahlungsbilanz ist die **Leistungsbilanz**. Sie besteht aus Waren- und Dienstleistungsbilanz und Transferbilanz.

In der **Waren- und Dienstleistungsbilanz** finden sich alle Exporte und Importe von Waren und Dienstleistungen, wie z.B.:

- Lieferung von österreichischen Erzeugnissen nach Deutschland
- Import von italienischen Lebensmitteln
- Bezahlung eines französischen Unternehmensberaters
- Einnahmen aus dem Fremdenverkehr in Österreich

In der Transferbilanz werden alle Leistungen ans Ausland oder aus dem Ausland zusammengefasst, die ohne Gegenleistung getätigt werden, wie z.B.:

- Pensionszahlungen einer schwedischen Firma an einen österreichischen Arbeitnehmer
- Förderungen der EU
- Überweisung eines österreichischen Stipendiums nach Südtirol

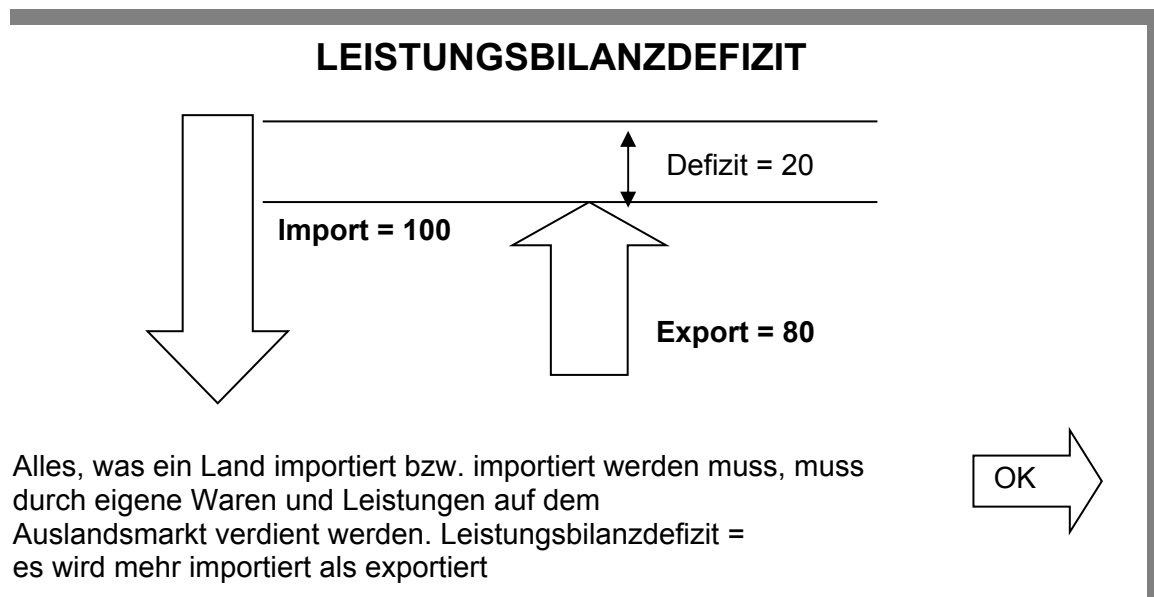
Eine zweite wichtige Teilbilanz ist die sogenannte Kapitalverkehrsbilanz. Hierunter fallen kurzfristige und langfristige Forderungen und Verbindlichkeiten, wie z.B.:

- Kauf von Anleihen eines deutschen Unternehmens
- Verkauf von österreichischen Pfandbriefen an tschechische Anleger

9.2 Defizit oder Überschuss

Bei den Teilbilanzen kann - je nachdem ob die Exporte oder die Importe überwiegen - ein Defizit oder ein Überschuss vorhanden sein. Das kann jedoch nur bei den Teilbilanzen der Fall sein, die Zahlungsbilanz als gesamtes muss - so wie die Bilanz eines Unternehmens - immer ausgeglichen sein!

Eine Teilbilanz ist defizitär, wenn die Importe größer sind als die Exporte. Sie weist einen Überschuss auf, wenn die Exporte größer als die Importe sind.



Die Maßnahmen der Wirtschaftspolitik sollen für eine möglichst ausgeglichene Leistungsbilanz sorgen (Importe und Exporte sollen einander die Waage halten). Denn ein außenwirtschaftliches Gleichgewicht ist Voraussetzung für stabile Preise und Wechselkurse. Das ist besonders für ein kleines Land wie Österreich von Bedeutung, das sehr stark auf Importe angewiesen ist.

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE

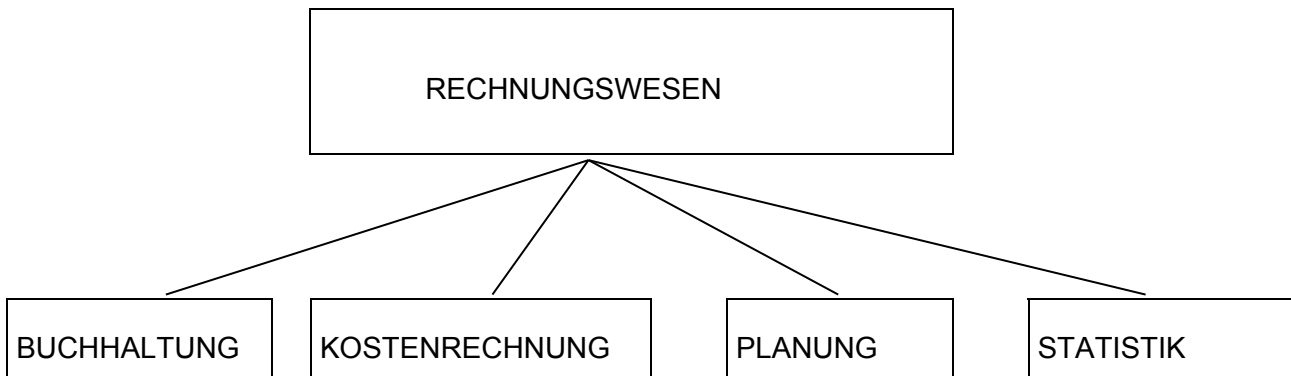
INHALTSVERZEICHNIS

1	EINTEILUNG DES BETRIEBLICHEN RECHNUNGSWESENS	30
2	BEGRIFF UND AUFGABEN DER BUCHHALTUNG	30
3	BILANZ	31
4	KONTEN	34
4.1	Bestandskonten	34
4.2	Erfolgskonten	37

1 EINTEILUNG DES BETRIEBLICHEN RECHNUNGSWESENS

Das betriebliche Rechnungswesen umfasst die **Ermittlung** und die **Aufbereitung** von **Informationen**, die dazu dienen, einen Betrieb und seine Beziehungen zur Umwelt abzubilden. Das bedeutet: Die **Aufgabe des Rechnungswesens** ist die zahlenmäßige Erfassung aller betrieblichen Vorgänge. Es sollen Erkenntnisse über die Vergangenheit und Unterlagen für Entscheidungen über die Zukunft gewonnen werden.

Das Rechnungswesen lässt sich in vier Teilgebiete einteilen:



2 BEGRIFF UND AUFGABEN DER BUCHHALTUNG

Unter **B U C H H A L T U N G** versteht man das **zahlenmäßige Erfassen** von **buchungsfähigen Geschäftsfällen** und deren Aufzeichnung in **zeitlicher Reihenfolge** und **systematischer Ordnung**.

BUCHUNGSFÄHIGE GESCHÄFTSFÄLLE sind jene geschäftlichen Vorgänge, die zu einer **Veränderung** von **Höhe** und/oder **Zusammensetzung** des **Vermögens** und des **Kapitals** führen. Sie führen zu Buchungen.

Beispiele für buchungsfähige Geschäftsfälle:

Bareinzahlung auf Sparbuch/
Barabhebung vom Gehaltskonto

AUFGABE der Buchhaltung ist es, den **Stand und die Veränderungen** des **Vermögens** und des **Kapitals** nachzuweisen sowie den **Erfolg** einer Periode aufzuzeigen. Sie ist eine **Zeitrechnung** (Periodenrechnung) und mündet mit ihren Aufzeichnungen im **Jahresabschluss** bzw. in der **Erfolgsermittlung**.

3 BILANZ

In der Bilanz werden **VERMÖGEN UND KAPITAL** gegenübergestellt.

Beispiel für eine Bankbilanz:

Vermögen (Aktiva)	Bilanz		Kapital (Passiva)
Barreserve	30.000,--	Spareinlagen	320.000,--
Guthaben bei Banken	60.000,--	Verpflichtungen	70.000,--
Wechsel	60.000,--	Rücklagen	
Wertpapiere	80.000,--	(Eigenkapital)	60.000,--
Ausleihungen	150.000,--		
Grundstücke u.			
Gebäude	50.000,--		
Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	<u>20.000,--</u>		<u> </u>
	450.000,--		450.000,--
	=====		=====

Als Differenz zwischen Vermögen und Schulden (Fremdkapital) wird das **EIGENKAPITAL** ausgewiesen.

VERMÖGEN (Aktiva) sind alle dem Betrieb zur Verfügung stehenden Mittel, das Betriebs-eigentum.

KAPITAL (Passiva) sind die Quellen, aus denen die Mittel für den Erwerb von Vermögens-teilen fließen.

Voraussetzung für die Erstellung der Bilanz ist die **INVENTUR**.

Sie ist die **körperliche Bestandsaufnahme** von **Vermögen** und **Kapital** durch **Messen, Zählen, Wiegen** und notfalls durch **Schätzen**. Die Ergebnisse der Inventur werden in einem Verzeichnis, dem **INVENTARIUM** festgehalten.

Bilanz

VERMÖGEN AKTIVA MITTELVЕРWENDUNG SOLL		KAPITAL PASSIVA MITTELHERKUNFT HABEN
=====		

In der Bilanz müssen die Summen der **Vermögens- (Aktiv-)** und der **Kapital- (Passiv-)**seite stets **gleich groß** sein, da alle Mittel, die verwendet werden, auch von irgendwoher kommen müssen.

Beim Vermögen kann man **ANLAGEVERMÖGEN**, das im Unternehmen längere Zeit bleibt, und **UMLAUFVERMÖGEN**, das dem Unternehmen nur kurze Zeit zur Verfügung steht, unterscheiden.

Beim Kapital kann man **EIGENKAPITAL**, das aus den Rücklagen und aus dem Grundkapital bestehen kann sowie **FREMDKAPITAL**, das von anderen zur Verfügung gestellt wird, unterscheiden.

- ◆ BILANZ ist die Gegenüberstellung von Vermögen (linke Seite = Aktiva) und Kapital (rechte Seite = Passiva).
 - Beide Seiten müssen den gleichen Wert haben.
 - Die Bilanz muss auf einen bestimmten Bilanzstichtag bezogen sein.

AKTIVA	Bilanz per 04.05.1994	PASSIVA
Wohnungseinrichtung	ATS 120000	Wohnungskredit
Auto	ATS 25000	Autokredit
Wertpapiere	ATS 10000	Eigenkapital
Sparbuch	ATS 11000	ATS 92500
Gehaltskonto	ATS 2000	
Bargeld	ATS 1500	
Gesamtvermögen (rund)	ATS 169500	Gesamtkapital
		ATS 169500

-
- ◆ VERMÖGEN:
 - besteht aus ganz konkreten Dingen (z.B. Büroeinrichtung, Maschinen, Kassabestand, ...)
 - wird durch das Kapital finanziert.

 - ◆ KAPITAL:
 - ist die Finanzierungsquelle des Vermögens.

Das Gesamtkapital besteht aus:
 - dem Fremdkapital (Kredite, ...) und
 - dem Eigenkapital (Stammkapital, ...).

 - ◆ EIGENKAPITAL:
 - ist Gesamtvermögen MINUS Fremdkapital (Schulden)

Anmerkung:

Da das Gesamtvermögen und das Gesamtkapital in der Bilanz immer den gleichen Wert haben müssen, folgt:

Steigt das Gesamtvermögen	→ steigt das Gesamtkapital
Sinkt das Gesamtvermögen	→ sinkt das Gesamtkapital
Bleibt das Gesamtvermögen gleich	→ bleibt auch das Gesamtkapital gleich

Folgende Beispiele stammen zwar aus dem Privatbereich, sollen Ihnen aber die bilanz-technischen Vorgänge gleichnishaft erläutern:

Bsp.: Barabhebung vom Gehaltskonto EUR 1.000,--:
hat keinen Einfluss auf die Höhe des Eigenkapitals sondern führt nur zu einer Erhöhung der Position Bargeld und zu einer Verminderung der Position Gehaltskonto. (= Änderung der Vermögenszusammensetzung, die Bilanzsumme (Gesamtvermögen u. -kapital) bleibt gleich)

Bsp.: Rückzahlung eines Kredites für einen Autokauf mittels Sparbuchabhebung:
hat keinen Einfluss auf die Höhe des Eigenkapitals, sondern führt nur zu einer Verminderung der Position Sparbuch und zu einer Verminderung der Position Kredit. (= Verminderung des Vermögens und der Schulden im gleichen Ausmaß; das Gesamtvermögen und das Gesamtkapital sinken)

Bsp.: Verkauf von Wertpapieren um EUR 8.000,--:
Der Wertpapierbestand sinkt und das Guthaben am Bankkonto steigt; das Gesamtvermögen bleibt gleich (=Vermögensumschichtung).

Bsp.: Erbschaft um EUR 15.000,--:
Das Eigenkapital und das Guthaben am Bankkonto steigen; das Gesamtvermögen und das Gesamtkapital steigen.

Bsp.: Autounfall:
Der Wert des Autos und das Eigenkapital sinken; das Gesamtvermögen und das Gesamtkapital sinken.

4 KONTEN

Buchungen werden auf **KONTEN** durchgeführt.

Ein **KONTO** ist ein zweiseitige Verrechnungsfeld.

Konto	
Links	Rechts
SOLL	HABEN

Der Unterschied zwischen der Soll- und der Habensumme eines Kontos ist der **SALDO**. Er wird nach der größeren Seite benannt und steht auf der kleineren Seite.

4.1 Bestandskonten

Die Verbuchung des Vermögens erfolgt auf **VERMÖGENSKONTEN**, die Verbuchung des Kapitals auf **KAPITALKONTEN**.

Vermögens- und Kapitalkonten sind **BESTANDSKONTEN**, weil auf ihnen Bestände verrechnet werden.



Beispiele:

GUTHABEN BEI BANKEN (NOSTROGUTHABEN)
WECHSEL
KREDITE
DARLEHEN
LIEGENSCHAFTEN

Beispiele:

SPAREINLAGEN
GIROEINLAGEN
DEPOSITENEINLAGEN
LOROEINLAGEN
RÜCKLAGEN

Buchungsgrundsätze für Bestandskonten:

Vermögenskonten

SOLL	Bestand
SOLL	Zugang
HABEN	Abgang

Kapitalkonten

HABEN
HABEN
SOLL

- Jeder Bilanzposten (Maschinen, Gebäude, ...) wird auf ein eigenes Blatt (Konto) geschrieben.
- Jedes Konto hat eine Soll-Seite (links) und eine Haben-Seite (rechts).

AKTIVA		04.05.1994	PASSIVA		
S	Wohnungseinrichtung	H	S	Wohnungskredit	H
S	Auto	H	S	Autokredit	H
S	Wertpapiere	H	S	Eigenkapital	H
S	Sparbuch	H		AB 92500	
	ATS 11000				
	AB 1500				
Gesamtvermögen		ATS 169500	Gesamtkapital		ATS 169500

- Der Anfangsbestand (AB) jedes Kontos ist auf der selben Seite wie in der Bilanz zu finden →

Der Anfangsbestand (AB) steht bei den

- Vermögenskonten (= aktive Bestandskonten) im Soll (links)
- Kapitalkonten (= passive Bestandskonten) im Haben (rechts).

ACHTUNG!

Der Anfangsbestand des Kontos Sparbuch steht beim Kunden im SOLL, während die Bank die Spareinlage in ihrer Buchhaltung im HABEN verbucht.

Grund: Für die Bank ist die Spareinlage wie ein Kredit zu behandeln, den der Kunde ihr gibt (Fremdkapital). Für den Kunden ist die Spareinlage eine Forderung gegenüber der Bank (Vermögen).

- Zugänge erhöhen den Bestand → Verbuchung auf der selben Seite wie der AB (bei Vermögenskonten im Soll, bei Kapitalkonten im Haben) Abgänge vermindern den Anfangsbestand → Verbuchung auf der gegengesetzten Seite wie der AB (bei Vermögenskonten im Haben, bei Kapitalkonten im Soll)

Bsp.: Abhebung EUR 1.000,-- bar vom Gehaltskonto

S Gehaltskonto H	
AB 2000	1000

Verminderungen werden bei Vermögenskonten im Haben gebucht.

S Bargeld H	
AB 1500	1000

Zugänge werden bei Vermögenskonten im Soll gebucht.

Bsp.: Abhebung vom Sparbuch und Rückzahlung des Autokredites von 10.000,-

S Sparbuch H	
AB 11000	10000

Verminderungen werden bei Vermögenskonten im Haben gebucht.

S Autokredit H	
10000	AB 20000

Verminderungen werden bei Kapitalkonten im Soll gebucht.

→ Das Vermögen (Sparguthaben) und die Schulden (Fremdkapital) haben sich in gleicher Höhe vermindert: das Eigenkapital ist daher gleich geblieben.

- Die Bilanz wird zu einem bestimmten Stichtag erstellt. Daher müssen die Veränderungen von Vermögen und Kapital laufend auf Konten verbucht werden und der Saldo zum Stichtag in die Bilanz übertragen werden.
- Der Saldo (Endbestand (EB)) ergibt sich durch:
 - 1) Addition der größeren Seite des Kontos
 - 2) Eintragung der Summe auf beiden Kontoseiten
 - 3) Subtraktion der kleineren Seite von der Endsumme.
Die Differenz ist der Saldo (Endbestand) des Kontos.
 - 4) Der EB (Saldo) wird zum Ausgleich auf der kleineren Seite des Kontos eingetragen.

Steht der Saldo im Haben, wird er ins Soll der Bilanz übertragen.
Steht der Saldo im Soll, wird er ins Haben der Bilanz übertragen.

AKTIVA		04.05.1994		PASSIVA		
S	Mehnwungseinrichtung	H		S	Mehnwungskredit	H
S	Auto	H		S	Autokredit	H
S	Mertpapiere	H		S	Eigenkapital	H
S	Sparbuch	H				AB 92500
S	Gehaltskonto	H				
	AB 2000		1000			
			800			
			EB 200			
	2000		2000			
Gesamtvermögen ATS 159500				Gesamtkapital ATS 159500		

4.2 Erfolgskonten

Die Erstellung der Betriebsleistung verursacht **AUFWENDUNGEN**.

Zur Deckung dieser Aufwendungen benötigt das Unternehmen **ERTRÄGE**.

Beispiele für Aufwendungen:

ZINSEN
PERSONALAUFWAND
SACHAUFWAND

Beispiele für Erträge:

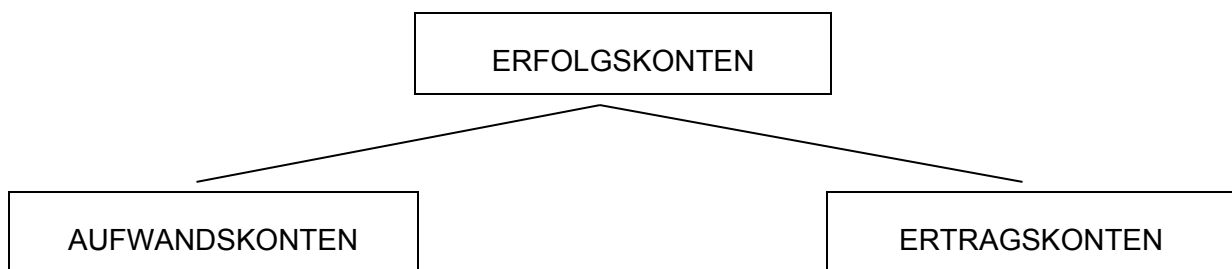
ZINSEN
PROVISIONEN
LIEGENSCHAFTSERTRÄGE

Jeder **AUFWAND** und jeder **ERTRAG** wirkt sich auf das **EIGENKAPITAL** bei den Unternehmungen aus.

Aufwand = **VERMINDERUNG** des Eigenkapitals

Ertrag = **ERHÖHUNG** des Eigenkapitals

Die Buchung aller Aufwendungen und Erträge direkt gegen das **EIGENKAPITAL** ist jedoch unübersichtlich, weshalb man während des Jahres **ERFOLGSKONTEN** führt.



Aufwands- und Ertragskonten werden als Vorstufen des Eigenkapitalkontos buchungstechnisch wie **KAPITALKONTEN** behandelt.

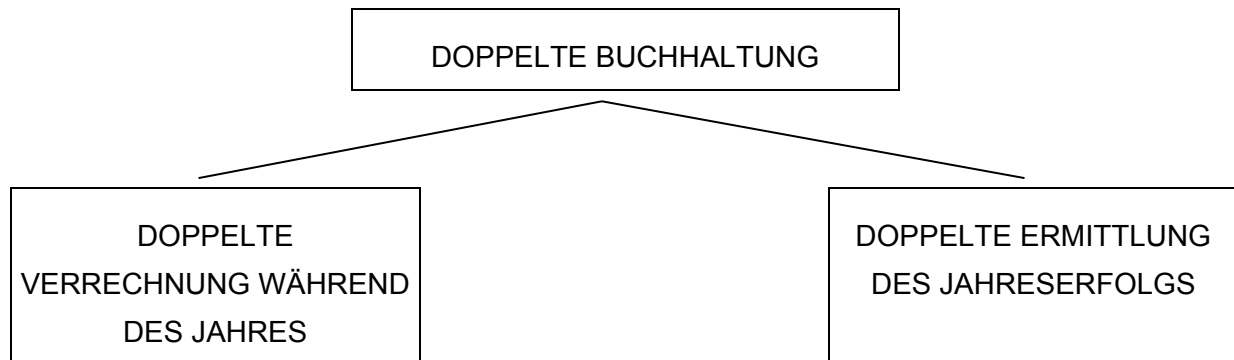
Aufwand = **VERMINDERUNG DES EIGENKAPITALS** = Abgang von einem Kapitalkonto = **SOLL**

Ertrag = **ERHÖHUNG DES EIGENKAPITALS** = Zugang zu einem Kapitalkonto = **HABEN**

Der Abschluss aller Erfolgskonten erfolgt am Jahresende auf dem **GEWINN- UND VERLUSTKONTO (G&V)**.

Der Saldo des Gewinn- und Verlustkontos - Gewinn oder Verlust - wird gegen das **EIGENKAPITAL** verrechnet.

Die Kreditinstitut-Buchhaltung ist aus zwei Gründen eine



D.h. jeder Buchung im Soll steht eine gleichgroße Buchung im Haben gegenüber. D.h. Ermittlung des Jahreserfolges in der

G&V-Rechnung (Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag) und in der Bilanz (Gegenüberstellung von Eigenkapital zu Beginn und zu Ende das Jahres)

- Ein Aufwand vermindert das Eigenkapital; ein Ertrag erhöht das Eigenkapital.

Bsp.: Eine Gutschrift von Wertpapiererträgen von EUR 2.000,-- auf ein Sparbuch bringt:

- auf der Vermögensseite einen Zuwachs (Guthaben steigt) und
- auf der Kapitalseite auch eine Erhöhung (Eigenkapital steigt)

- Aufwände und Erträge werden zur besseren Übersicht nicht direkt in der Bilanz (auf das Konto Eigenkapital), sondern auf Erfolgskonten verbucht.
- Die 2 Arten der Erfolgskonten sind:
 - Aufwandskonten: Aufwendungen werden im Soll verbucht
 - Ertragskonten: Erträge werden im Haben verbucht.

Anmerkung: Erfolgskonten haben keinen Anfangsbestand.

Bsp.: Kauf von Briefmarken gegen Barzahlung um EUR 50,--

S	Portokosten	H
50		

S	Kassa	H
AB 1000		50

Portokosten sind Aufwendungen und daher im Soll zu verbuchen. Die Verminderung des Kassabestandes (des Vermögens) ist im Haben zu verbuchen.

Bsp.: Wettgewinn von EUR 20,-- in bar:

Die Erhöhung des Kassabestandes ist im Soll zu verbuchen. Die Erhöhung der außerordentlichen Erträge ist im Haben einzutragen.

S	Kassa	H
AB 1000		50
20		

S	Außerordentl. Erträge	H
		20

- Bei der Bilanzerstellung werden die Salden der Erfolgskonten nicht direkt in die Bilanz übertragen, sondern auf ein eigenes Gewinn- und Verlustkonto (GuV) verbucht.

S	Mietaufwand	H
760	Saldo	760
760		760

S	Portokosten	H
50	Saldo	50
50		50

S	Außerordentl. Erträge	H
Saldo		20
20		20

S	Gewinn & Verlust	H
760		20
50		
	Saldo	
		810

- Steht der Saldo in der GuV im Soll, liegt ein Gewinn vor. Ein Gewinn wird ins Haben des Kontos Eigenkapital in der Bilanz übertragen.
- Steht der Saldo in der GuV im Haben, liegt ein Verlust vor. Ein Verlust wird ins Soll des Kontos Eigenkapital übertragen.

S	Gewinn & Verlust	H
760		20
50		
	Saldo	790
810		810

S	Eigenkapital	H
	790	16600

- Ein Verlust vermindert das Eigenkapital (Buchung im Soll).
- Ein Gewinn erhöht das Eigenkapital (Buchung im Haben).

GESELLSCHAFTSRECHT

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	41
1.1.	Einteilung der Handelsgesellschaften	41
1.2.	Rechtsquellen	41
2	RECHTSBEGRIFFE: UNTERNEHMER, FIRMA, FIRMENBUCH	42
2.1.	Unternehmer	42
2.2.	Firma	42
2.3.	Firmenbuch	42
3	PERSONENGESELLSCHAFTEN	43
3.1.	Offene Gesellschaft (OG)	43
3.2.	Kommanditgesellschaft (KG)	45
3.3.	GesmbH & Co KG	46
3.4.	Gesellschaft nach bürgerlichem Recht	47
4	KAPITALGESELLSCHAFTEN	47
4.1.	Aktiengesellschaft	47
4.2.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	49
5	PROKURA UND HANDLUNGSVOLLMACHT	51
5.1.	Prokura	51
5.2.	Handlungsvollmacht (HV)	52
5.3	Gegenüberstellung Prokura- Handlungsvollmacht	53

1 ALLGEMEINES

Eine **Handelsgesellschaft** ist eine Gesellschaft zum Betrieb eines **Unternehmens** unter gemeinsamer FIRMA.

1.1 Einteilung der Handelsgesellschaften

PERSONENHANDELS- GESELLSCHAFTEN

- a) Offene Gesellschaft
- b) Kommanditgesellschaft

Im Vordergrund stehen die
Gesellschafter und ihre
Mitarbeit

Besitzen **Rechtsfähigkeit**

Die Gesellschafter haften
persönlich für die Verbindlich-
keiten der Gesellschaft
Personen

KAPITAL- GESELLSCHAFTEN

- a) Aktiengesellschaft
- b) Gesellschaft mit
beschränkter Haftung

Im Vordergrund steht
das Kapital

Besitzen **Rechtsfähigkeit**

Keine persönliche Haftung

1.2 Rechtsquellen

Am 1.1.2007 trat die große Handelsrechtsreform in Kraft, mit welcher das Handelsgesetzbuch (HGB) in Unternehmensgesetzbuch (UGB) umbenannt wurde. Neben zahlreichen weiteren Änderungen ist vor allem die Abschaffung des Kaufmannsbegriffs hervorzuheben: Man spricht nun nicht mehr vom Handelsrecht als dem Sonderprivatrecht der Kaufleute, sondern vom Unternehmensrecht als dem Sonderprivatrecht der Unternehmer.

Im Folgenden wird lediglich die ab 1.1.2007 geltende Rechtslage dargestellt.

2 RECHTSBEGRIFFE: UNTERNEHMER, FIRMA, FIRMENBUCH

2.1 Unternehmer

Unternehmer im Sinne des **Unternehmensrechts** ist, wer ein **Unternehmen** betreibt (§ 1 Abs 1 UGB).

Unter Unternehmen versteht man jede

- **auf Dauer angelegte Organisation,**
- **selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit,**
- **mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.**

Nicht auf Dauer angelegt und kein Unternehmen im Sinn des Unternehmensrechts sind daher z.B.

Gelegenheitsgeschäfte (Obstverkauf aus dem eigenen Garten, Weinausschank während eines 5tägigen Winzerfestes etc.).

Kapitalgesellschaften sind Unternehmer kraft Rechtsform; auf Personengesellschaften sind die Vorschriften des UGB nur dann zur Gänze anwendbar, wenn sie ein Unternehmen betreiben.

Angehörige der **freien Berufe** sowie **Land- und Forstwirte** sind – obwohl sie den allgemeinen Unternehmerbegriff erfüllen – von der Anwendung des 1. Buches des UGB (Firma, Prokura) ausgenommen. Sie können sich jedoch durch freiwillige Eintragung in das Firmenbuch diesen Bestimmungen unterstellen (opting-in). Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften iSd 2. Buches UGB stehen auch Freiberuflern und Land- und Forstwirten offen. Das 3. Buch UGB (Rechnungslegung) ist auf Angehörige freier Berufe sowie Land- und Forstwirte nicht anzuwenden. Das 4. Buch UGB (Sonderregelungen über unternehmensbezogene Geschäfte) ist jedenfalls auch auf Freiberufler und Land- und Forstwirte anwendbar.

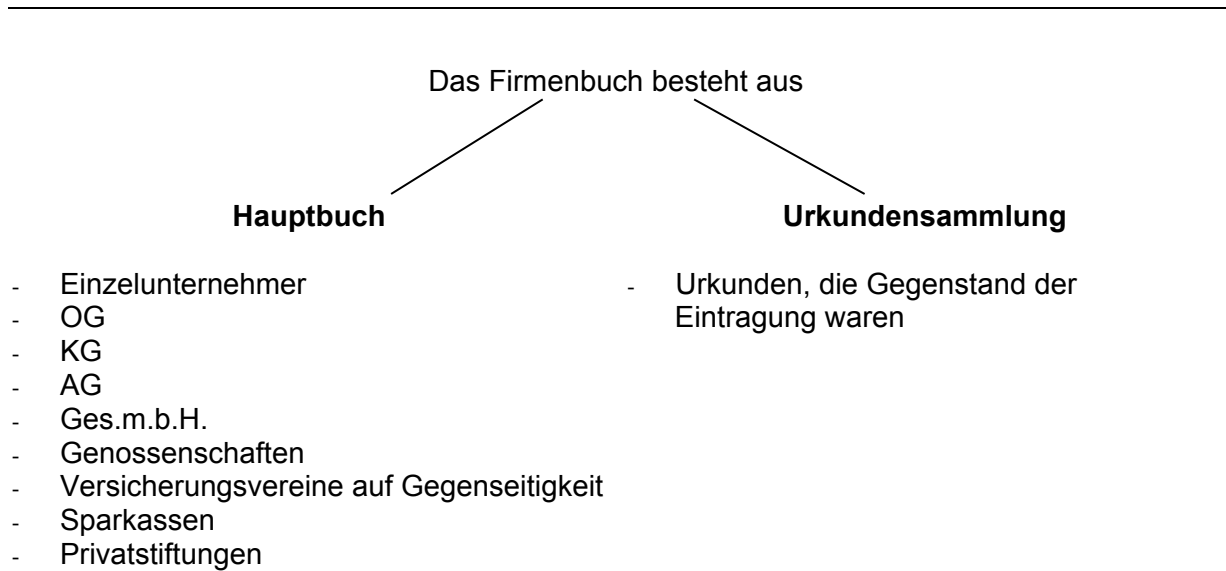
2.2 Firma

Die **Firma** eines Unternehmers ist der gesetzlich geschützte Name des Unternehmers, unter dem er seine Geschäfte betreibt und seine UNTERSCHRIFT abgibt sowie selbst klagt oder geklagt wird.

Jeder **Unternehmer**, der nach § 189 UGB der Pflicht zur Rechnungslegung unterliegt, ist verpflichtet, sich in das Firmenbuch eintragen zu lassen. Rechnungslegungspflichtig ist jeder Unternehmer, der mehr als € 400.000,- Umsatzerlöse im Geschäftsjahr erzielt.

2.3 Firmenbuch

Das Firmenbuch dient der Verzeichnung und Offenlegung von rechtlich bedeutsamen Tatsachen des Geschäftsverkehrs, die sich nur auf **Unternehmer** (und Privatstiftungen) beziehen.



In der Datenbank ist für jeden eingetragenen Rechtsträger eine **Firmenbuchnummer** zu führen. Diese ist seit 01. Jänner 1993 auf allen Geschäftsbriefen anzuführen.

Zur **Einsicht** in das Hauptbuch und in die für die Urkundensammlung eingereichten Schriftstücke ist **jedermann** befugt. Aus beiden können **Ausdrucke** gefordert werden.

Die Einsicht in das Firmenbuch ist auch bei Notaren und Rechtsanwälten möglich.

Einzutragende Daten sind u.a.:

1. die Firmenbuchnummer,
2. die Firma
3. die Rechtsform
4. der Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift,
5. eine kurze Bezeichnung des Geschäftszweiges nach eigener Angabe
6. Zweigniederlassungen mit ihrem Ort, der für Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift und ihrer Firma, wenn sie von der Firma der Hauptniederlassung abweicht,
7. Der Tag der Feststellung der Satzung bzw. des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages,
8. Name und Geburtsdatum des Einzelunternehmers, bei anderen Rechtsträgern ihrer vertretungsbefugten Personen sowie der Beginn und die Art ihrer Vertretungsbefugnis,
9. Bei Prokuristen deren Name und Geburtsdatum sowie der Beginn und die Art ihrer Vertretungsbefugnis.

3 PERSONENGESELLSCHAFTEN

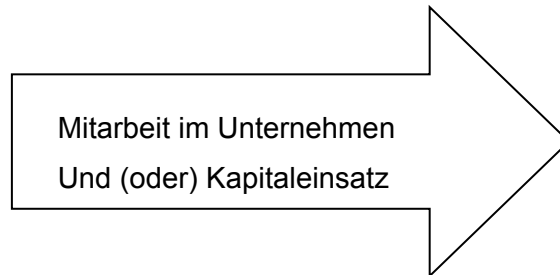
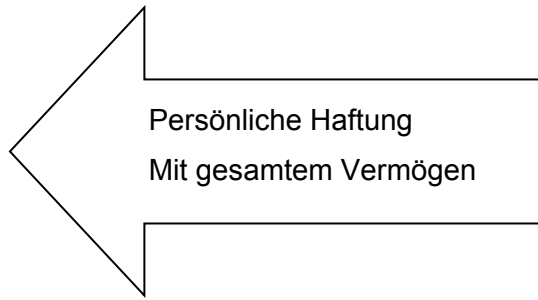
3.1. Offene Gesellschaft (OG)

a) Die OG ist eine Gesellschaft, die

- unter **eigener Firma** geführt wird,
- bei der die Gesellschafter gesamthandlich verbunden sind und
- bei der sämtliche Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern **unbeschränkt haften**.



Gesellschafter
der OG



OG

Nach der alten Rechtslage unterschied man zwischen Offener Handelsgesellschaft (OHG) und Offener Erwerbsgesellschaft (OEG). Erstere stand nur zum Betrieb eines vollkaufmännischen Unternehmens zur Verfügung; letztere nur zum Betrieb eines nicht- oder minderkaufmännischen Unternehmens. Rechtsanwälte konnten sich bspw nur zu einer OEG zusammenschließen, weil sie als Nichtkaufleute galten. Da die OEG im Gesellschaftsverhältnis (Geschäftsführung, Vertretung, Gewinnverteilung) denselben Regeln unterlag wie die OHG, wurde die Zweiteilung mit der Handelsrechtsreform abgeschafft. Bestehende OEG's gelten ab 1.1.2007 jedenfalls als OG's. Vor dem 1.1.2007 eingetragene OEG's haben ab 1.1.2010 den Rechtsformzusatz „OG“ zu führen; eine OHG, die am 1.1.2007 den Rechtsformzusatz „OHG“ in ihrer Firma führt, kann diesen beibehalten.

b) Gründung/Entstehung

Die Gründung erfolgt durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, der grundsätzlich **formfrei** ist (Praxis: grundsätzlich schriftlich).

Die OG entsteht jedoch erst mit ihrer Eintragung in das Firmenbuch.

c) Haftung

Für die Gesellschaftsschulden haftet die OG mit dem **Gesellschaftsvermögen** und außerdem **jeder Gesellschafter** mit seinem gesamten **Privatvermögen**.

Im einzelnen haften die Gesellschafter:

- **unbeschränkt (bar):** d.h. die Haftung ist nicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt, jeder Gesellschafter haftet mit seinem gesamten Privatvermögen
- **solidarisch:** d.h. jeder Gesellschafter haftet für die ganze Schuld
- **primär:** d.h. der Gläubiger muss nicht zuerst die OG in Anspruch nehmen, er kann sofort auf die Gesellschafter greifen

In der Praxis werden die OG und ihre Gesellschafter von einem Gesellschaftsgläubiger stets **gemeinsam** geklagt.

Ausschluss oder Beschränkung der Haftung sind Dritten gegenüber unwirksam.

Der **ausgeschiedene Gesellschafter** haftet für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Geschäftsverbindlichkeiten, wenn diese vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden; die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden des Gesellschafters in das Firmenbuch eingetragen wird. Derartige Ansprüche verjähren spätestens in drei Jahren nach Fälligkeit.

d) Vertretung

Unter **Vertretung** versteht man das rechtsgeschäftliche Handeln nach außen, im Namen und mit Wirkung für und gegen die OG.

- Nach dem Gesetz ist **jeder** Gesellschafter **allein** vertretungsberechtigt (Einzelvertretung).
- Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch andere **Vertretungsregelungen**, die in das Firmenbuch einzutragen sind, vorsehen:
 - * einzelne Gesellschafter werden von der Vertretung ausgeschlossen.
 - * es kann bestimmt werden, dass alle oder mehrere Gesellschafter gemeinsam vertreten (Gesamtvertretung).
 - * Vertretung durch einen oder mehrere Gesellschafter in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Prokuristen (gemischte Gesamtvertretung).

Die Vertretungsverhältnisse sind immer dem Firmenbuch zu entnehmen.

Sehr häufig wird die Vertretung durch je zwei Vertretungsbefugte kollektiv angeordnet.

d) Zeichnung

Firmenwortlaut der OG
Unterschrift des/der Gesellschafter oder Prokuristen.

3.2. Kommanditgesellschaft (KG)

- a) Die **Kommanditgesellschaft** ist eine Gesellschaft, die
- unter **eigener Firma** geführt wird und
 - bei der
 - ein oder mehrere Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern **unbeschränkt (Komplementäre)** und
 - ein oder mehrere Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern nur mit einem bestimmten Betrag, der **Haftsumme**, haften (**Kommanditisten**).

Nach alter Rechtslage unterschied man auch hier zwischen Kommanditgesellschaften (KG) und Kommandit-Erwerbsgesellschaften (KEG). Erstere konnten nur zum Betrieb eines vollkaufmännischen, letztere nur zum Betrieb eines minder- oder nichtkaufmännischen Unternehmens gegründet werden. Bestehende KEG's gelten jedenfalls ab 1.1.2007 als KG's. Vor dem 1.1.2007 eingetragene KEG's haben ab dem 1.1.2010 den Rechtsformzusatz „KG“ zu führen.

b) Gründung/Entstehung

Die Gründung erfolgt durch Abschluss eines formfreien **Gesellschaftsvertrages**.

Gesellschafter können **natürliche** und **juristische Personen** sowie **Personengesellschaften** sein.

Die KG ist zum **Firmenbuch** anzumelden. Die KG entsteht wie die OG erst mit der Eintragung in das Firmenbuch.

c) Haftung

Der **Komplementär** haftet wie der Gesellschafter einer OG, somit **unbeschränkt, solidarisch und primär**.

Die Haftung des **Kommanditisten** den Gesellschaftsgläubigern gegenüber ist mit der im Firmenbuch eingetragenen Haftsumme beschränkt.

d) Vertretung

Die Vertretung obliegt grundsätzlich den Komplementären und kann wie bei der OG in Form der einzel-, gesamt- und gemischten Vertretung erfolgen.

Die konkrete Vertretungsregelung ist dem Firmenbuch zu entnehmen.

e) Zeichnung der KG

Firmenwortlaut der KG

Unterschrift des/der Komplementär(e) und/oder Prokurist(en)

3.3 **GesmbH & Co KG**

a) Die GesmbH & Co KG ist eine Typenvermischung zwischen einer Personen- und einer Kapitalgesellschaft; eine KG, an der eine GmbH als Komplementär beteiligt ist. Sie entsteht durch Eintragung in Firmenbuch.

b) Vertretung

Die GesmbH ist Komplementär der KG und hat als solche die Geschäftsführung und Vertretung der KG inne. Da die GesmbH als juristische Person nicht selbst handeln kann, wird die Geschäftsführung der KG vom Geschäftsführer der GmbH wahrgenommen.

c) Haftung

Die GmbH haftet als Komplementär mit ihrem gesamten Vermögen für die Schulden der KG, nicht jedoch die Gesellschafter der GmbH.

d) Zeichnung für die KG

Firmenwortlaut GmbH & Co KG
Firmenwortlaut GmbH
Unterschrift der Geschäftsführer der GmbH

3.4. Gesellschaft nach bürgerlichem Recht

Die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR) ist eine Vereinigung zweier oder mehrerer Personen auf Grund eines Vertrages, nach welchem diese ihre Mühe allein, oder auch ihre Sachen zum **gemeinschaftlichen** Nutzen vereinigen.

Die GesbR hat **keine** eigene Rechtspersönlichkeit, sie kann daher nicht als Eigentümer auftreten und kann **nicht** geklagt werden.

Der GesbR kommt im Wirtschaftsleben große Bedeutung zu, so z.B. als Arbeitsgemeinschaften (Errichtung eines Großbaues), Kreditkonsortien, Emissionskonsortien etc.

a) Gründung/Entstehung

Für die Entstehung der GesbR bestehen **keine Formvorschriften**.
Die GesbR wird **nicht** in das Firmenbuch eingetragen.

b) Vertretung

Da die GesbR **keine** Rechtsfähigkeit besitzt und somit auch **keine** vertretungsbefugten Organe hat, steht die Vertretung, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, allen Gesellschaftern gemeinsam zu.

Eine Sondervorschrift enthält nunmehr § 178 UGB: Handeln Gesellschafter einer unternehmerisch tätigen GesbR, die im Geschäftsverkehr unter eigenem Namen auftritt, oder zur Vertretung der Gesellschaft bestellte Personen in deren Namen, so werden alle Gesellschafter daraus berechtigt und verpflichtet. Dies gilt dann nicht, wenn der handelnde Gesellschafter nicht vertretungsbefugt war und dem Dritten (Geschäftspartner) der Mangel der Vertretungsbefugnis bekannt war oder er ihn zumindest kennen musste.

4 KAPITALGESELLSCHAFTEN

- Aktiengesellschaft
- GesmbH

4.1. Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft
* mit **eigener Rechtspersönlichkeit**,

-
- * deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind,
 - * **ohne persönlich** für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu **haften**.

Merkmale der AG sind:

- + eigene Rechtspersönlichkeit
- + Grundkapital zerlegt in Aktien
- + keine Haftung der Aktionäre über ihre Einlage hinaus

a) Gründung/Entstehung

Mit **Eintragung** der neugegründeten AG im Firmenbuch entsteht die AG als juristische Person.

b) Haftung

Das **Grundkapital** einer AG muss mindestens EUR 70.000,- betragen und wird in Aktien zerlegt. Es dient den Gläubigern als Haftungsgrundlage.

Es gibt verschiedene Aktientypen:

Inhaber-, Namens-, Stamm- und Vorzugsaktien,

die im Rahmen des Wertpapiergeschäftes näher behandelt werden.

Die Aktien bedeutender Gesellschaften werden an der Börse gehandelt.

Für die Verbindlichkeiten der AG haftet nur das Gesellschaftsvermögen; das bedeutet, dass die Aktionäre nicht mit ihrem Privatvermögen haften, sondern höchstens Gefahr laufen, das zum Erwerb der Aktien aufgewendete Kapital zu verlieren.

c) Organe einer AG

- Hauptversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

• **Hauptversammlung**

Sie setzt sich zusammen aus den **Aktionären** der AG und ist das oberste willensbildende Organ der AG.

Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

Aufgaben der Hauptversammlung sind u.a.:

- * Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder
- * Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates
- * Gewinnverteilung
- * Wahl der Abschlussprüfer

- **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von höchstens vier Jahren gewählt, und hat mindestens dreimal im Geschäftsjahr zusammenzutreten.

Aufgaben des Aufsichtsrates sind u.a.:

- Überwachung des Vorstandes
- Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Prüfung des Jahresabschlusses und Bericht darüber in der Hauptversammlung

- **Vorstand**

Der Vorstand der AG wird vom Aufsichtsrat auf höchstens **fünf Jahre** bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der AG.

d) Vertretung

Die AG wird **gerichtlich** und **außergerichtlich** in allen Angelegenheiten durch den **Vorstand** vertreten. Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, gilt im Zweifel **Kollektivvertretung** aller Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Die Satzung kann aber etwas anderes bestimmen (Einzelvertretung, Vertretung durch mehrere Vorstandsmitglieder oder gemischte Vertretung d.h. Vorstand gemeinsam mit Prokurist).

Dritten gegenüber ist die Vertretungsmacht des Vorstandes **unbeschränkt** und **unbeschränkbar**.

Die jeweilige Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder (und der Prokuristen) ist dem **Firmenbuch** zu entnehmen.

e) Zeichnung

Firmenwortlaut der AG

Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes bzw. Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten.

4.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Kapitalgesellschaft

- mit **eigener Rechtspersönlichkeit**,
- deren Gesellschafter mit **Einlagen** auf das in Stammeinlagen zerlegte Stammkapital beteiligt sind,
- **ohne persönlich** für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft **zu haften**.

Es gilt das Gesetz über die GesmbH.

Merkmale der GesmbH:

- Eigene Rechtspersönlichkeit
- Stammkapital zerlegt in Stammeinlagen
- keine persönliche Haftung der Gesellschafter

a) Gründung/Entstehung

Die GesmbH wird durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrags, an dem die Gründungsgesellschafter beteiligt sind, errichtet. Möglich ist aber auch eine Ein-Mann-Gründung; bei dieser spricht man nicht von Gesellschaftsvertrag, sondern von „Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft“. Sowohl Gesellschaftsvertrag als auch Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft können nur in der Form eines Notariatsaktes abgeschlossen werden.

Durch die **Eintragung** in das Firmenbuch ist die GesmbH als juristische Person entstanden. Davor besteht eine sog „Vorgesellschaft“, die bereits rechtsfähig ist, auf die jedoch noch nicht alle Vorschriften über die GmbH anwendbar sind. Die Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft gehen mit Eintragung der GmbH auf diese über.

Die Geschäftsführer müssen eine Bankbestätigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Bareinlage geleistet wurde und dieser Betrag zur freien Verfügung der Geschäftsführer steht (§ 10 Abs 3 GmbHG).

b) Haftung

Das Stammkapital wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt und muss mindestens € 35.000,-- betragen. Mindestens die Hälfte der Stammeinlagen muss aus Bareinlagen bestehen, der Rest kann durch Sacheinlagen aufgebracht werden. Die Mindesteinlage beträgt € 70,--.

Die Gesellschafter haften nur mit ihrer Stammeinlage. Wurde das Stammkapital bei der Gründung jedoch nur teilweise aufgebracht, kann es – vor allem im Konkursfall – zu einer Nachforderung der noch ausstehenden Stammeinlagen kommen.

c) Organe

Die zwingenden Organe einer GesmbH sind

- + Generalversammlung
- + unter Umständen Aufsichtsrat
- + Geschäftsführer

• **Geschäftsführer**

Die GesmbH muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben, die die Gesellschaft

- leiten und
- gerichtlich und außergerichtlich **vertreten**.

Die Bestellung erfolgt durch **Beschluss** der Generalversammlung.

- **Generalversammlung**

Die Generalversammlung der Gesellschafter ist das oberste willensbildende Organ der GesmbH.

Die Aufgaben sind u.a.:

- Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung und des allfällig vorhandenen Aufsichtsrates.
- Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

- **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat ist bei nachstehenden Voraussetzungen zwingend, sonst freiwillig zu bilden:

- Stammkapital beträgt mehr als € 70.000,-- und Anzahl der Gesellschafter übersteigt 50
- Mehr als 300 Arbeitnehmer

d) Vertretung

Die Vertretung der GesmbH obliegt dem Geschäftsführer.

Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen ist, gilt Kollektivvertretung aller Geschäftsführer.

In der Praxis wird die GesmbH durch zwei vertretungsbefugte Personen vertreten.

Die genaue **Vertretungsregelung** ist dem Firmenbuch zu entnehmen.

e) Zeichnung

Firmenwortlaut der GesmbH.

Unterschrift des oder der Geschäftsführer oder Prokuristen

5 PROKURA UND HANDLUNGSVOLLMACHT

Prokura und Handlungsvollmacht sind durch das **Unternehmensgesetzbuch definierte Vollmachten**.

5.1. Prokura

Die Prokura ermächtigt zu **allen Arten** von gerichtlichen und außergerichtlichen **Geschäften** und Rechtshandlungen, die der Betrieb IRGENDEINES UNTERNEHMENS mit sich bringt.

Ob diese Geschäfte gewöhnlicher oder außergewöhnlicher Art sind, ob sie regelmäßig oder nur ausnahmsweise getätigt werden, ist unerheblich.

Die Prokura kann **nur** von **in das Firmenbuch eingetragenen Unternehmern** ausdrücklich, mündlich oder schriftlich erteilt werden.

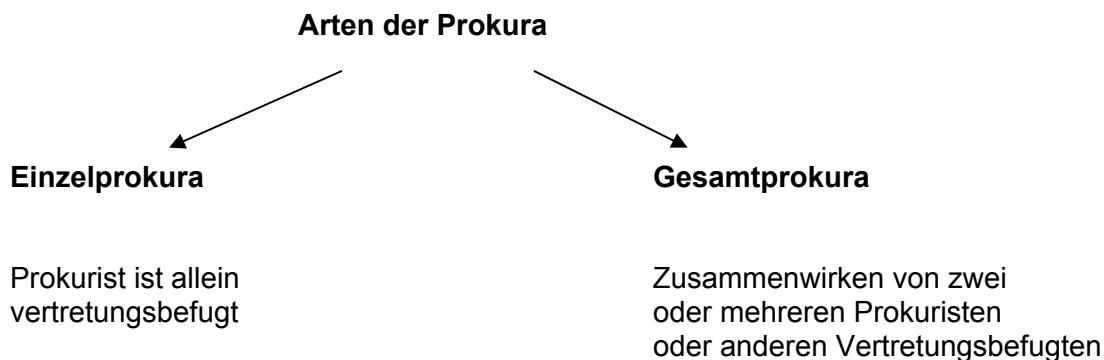
Die Prokura ist mit **Musterzeichnung** in das Firmenbuch einzutragen.

Die Prokura **entsteht** mit Erteilung und **nicht erst** mit der Eintragung.

Zu manchen Handlungen ist jedoch der Prokurist gesetzlich nicht ermächtigt:

- * Einstellung und Veräußerung des Unternehmens
- * Änderung der Firma
- * Aufnahme von Teilhabern
- * Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, welche zum Unternehmen gehören
- * Erteilung der Prokura an dritte Personen und die Übertragung der Prokura an andere Personen. Hingegen ist er berechtigt, Handlungsbevollmächtigte zu bestellen.
- * Unterzeichnung des Jahresabschlusses. Im Falle einer gemischten Gesamtvertretung ist die Unterfertigung durch einen Geschäftsführer und den Prokuristen ausreichend.
- * Zeichnung von Anmeldungen zum Firmenbuch

Beschränkungen des Umfanges der Prokura, mit Ausnahme der im Handelsgesetzbuch genannten, können **nicht rechtswirksam** vereinbart werden.



Die Art der Prokura ist dem Firmenbuch zu entnehmen.

Der Prokurist hat die Firma mit seinem Namen und einem die Prokura andeutenden Zusatz zu zeichnen.

Gebräuchlich: "ppa"!!!

Die Prokura ERLISCHT durch:

- Widerruf
- Konkurs des Geschäftsherrn
- Tod des Prokuristen, **nicht aber** Tod des Geschäftsherrn

5.2. Handlungsvollmacht (HV)

Handlungsvollmacht ist jede im Rahmen eines Unternehmens erteilte **Vollmacht**, die **nicht** Prokura ist.

Der **Umfang** der Handlungsvollmacht erstreckt sich auf Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines DERARTIGEN Unternehmens **gewöhnlich** mit sich bringt.

Die HV kann von **jedem Unternehmer** erteilt werden.

Die HV kann nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent (schlüssig) erfolgen, insbesondere dadurch, dass der Geschäftsherr duldet, dass jemand als sein Vertreter auftritt.

Eine **Eintragung** der Handlungsvollmacht in das Firmenbuch ist **nicht** möglich.

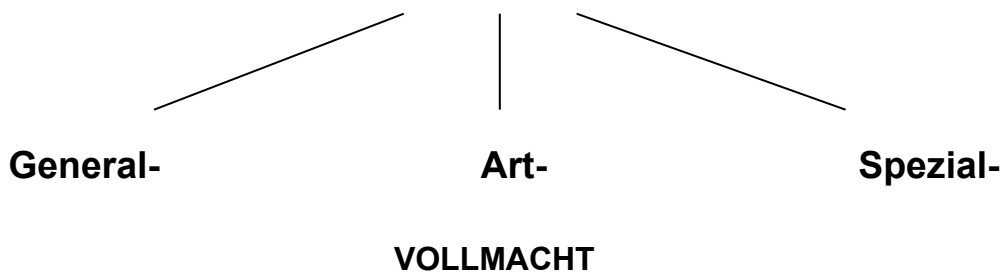
Zu manchen Handlungen ist jedoch der Handlungsbevollmächtigte nicht berechtigt.

Die Handlungsvollmacht umfasst **nicht**:

- + Eingehen von Wechselverbindlichkeiten
- + Darlehensaufnahme
- + Gerichtliche Vertretung
- + Handlungen, die auch ein Prokurist nicht vornehmen kann

Die Beschränkung der Handlungsvollmacht ist im Gegensatz zur Prokura möglich.

Der Umfang der Handlungsvollmacht wird durch den **Vollmachtgeber** bestimmt:



Berechtigt zur Vornahme **aller** Geschäfte im Rahmen eines derartigen Handelsgewerbes

Berechtigt zur Vornahme **einer** bestimmten Art von Geschäften

Berechtigt zur Vornahme **eines** bestimmten Geschäfts

Der Handlungsbevollmächtigte hat die Firma mit einem das **Vollmachtsverhältnis** ausdrückenden **ZUSATZ** zu zeichnen, gebräuchlich ist „iV“.

Handlungsvollmacht erlischt wie die Prokura.

5.3 Gegenüberstellung Prokura- Handlungsvollmacht

Prokura

- kann nur ein im Firmenbuch eingetragener Unternehmer erteilen
- Firmenbuch
- nur ausdrückliche Bestellung möglich
- Dritten gegenüber unbeschränkbar

Einzelprokura:
der Prokurist handelt allein

Gesamtprokura:
der Prokurist kann nur mit einem anderen Prokuristen (oder mehreren) gemeinsam handeln

Filialprokura:
Einschränkung auf eine (oder mehrere) Niederlassung(en)

Handlungsvollmacht

- kann jeder Unternehmer erteilen
- nicht eingetragen
- auch stillschweigende Erteilung
- Dritten gegenüber beschränkbar

Generalhandlungsvollmacht:
alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes mit sich bringt.

Arthandlungsvollmacht:
Einschränkung auf alle gewöhnlichen Geschäfte einer bestimmten Art

Einzelhandlungsvollmacht:
nur für ein einzelnes, ganz bestimmtes Geschäft

Gesetzliche Beschränkungen

der Prokurist kann nicht:

- das Unternehmen einstellen oder verkaufen
- die Firma ändern

der Handlungsbevollmächtigte kann nicht:

- Wechselverbindlichkeiten eingehen
- Darlehen aufnehmen

-
- neue Teilhaber aufnehmen
 - das Unternehmen bei Gericht vertreten
 - Grundstücke belasten oder veräußern
 - solche Geschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, die auch dem Prokuristen versagt sind
 - einen Prokuristen bestellen oder die Prokura übertragen
 - (alleine ohne Geschäftsführer) den Jahresabschluss unterschreiben

Übersicht über Vertretungsbefugte

Kontoinhaber	vertretungsbefugte Organe	Nachweis
eingetragener Unternehmer	Geschäftsinhaber Prokurist HV	Firmenbuch
Offene Gesellschaft	Gesellschafter Prokurist HV	Firmenbuch
Kommanditgesellschaft	Komplementär Prokurist HV	Firmenbuch
Aktiengesellschaft	Vorstandsmitglied(er) Prokurist HV	Firmenbuch
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Geschäftsführer Prokurist HV	Firmenbuch
Ges.m.b.H. & Co. KG	Geschäftsführer, Prokurist, HV der Ges.m.b.H.; Prokurist und HV der KG	Firmenbuch
Genossenschaft	Vorstandsmitglied(er) – bei Kreditgenossenschaften im Bankbereich die Geschäftsleiter	Firmenbuch
Verein	Vorstandsmitglied(er)	Vereinsregisterauszug
Öffentlich-rechtliche juristische Personen	je nach Art der juristischen Personen	Bestätigung der nächsthöheren bzw. sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Landesregierung, Bundesministerium)
Anerkannte Religionsgemeinschaften	nicht einheitlich	Bestätigung der übergeordneten Kirchenbehörde,

Politische Parteien	nicht einheitlich	z.B. des zuständigen bischöflichen Ordinariates
Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (z.B. Arbeitsgemeinschaft)	alle Gesellschafter gemeinsam	Bestätigung einer Parteileitungsstelle, z.B. Landesparteileitung
		Legitimierung der Gesellschafter

AUSLEIHUNGSGESCHÄFT

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES	58
1.1 Kapitalsammelfunktion	58
1.2 Transformationsfunktion	59
1.3 Geldschöpfungsfunktion	59
2. FORMEN DER AUSLEIHUNG	60
2.1 Darlehen	60
2.2 Kredit	60
2.3 Aval /Bankgarantie	60
3. KONDITIONEN	61
3.1 Zinsen	61
3.2 Provisionen	61
3.3 Gebühren	61
3.4 Spesen	61
4. BONITÄT	61
4.1 Kreditwürdigkeit	61
4.2 Kreditfähigkeit	62
5. SICHERHEITEN	62
5.1 Personalsicherheiten	62
5.2 Sachsicherheiten	64

1. ALLGEMEINES

Unter "Leihgeschäft" versteht man die Ausleihung von Gegenständen oder Geldbeträgen an natürliche oder juristische Personen.

Im Ausleihungsgeschäft der Kreditinstitute werden

dem **Kunden** (= Kreditnehmer / Schuldner)
für einen **bestimmten Zeitraum**
Geldbeträge gegen
Bezahlung von **Zinsen**
durch die **Bank** (Gläubiger) zur Verfügung gestellt.

Bedeutung der Ausleihungen für die Wirtschaft:

Für die Wirtschaft bedeutet die Ausleihung ein Instrument zum Ausgleich unterschiedlichen **Finanzierungsbedarfes**.

Um diese Funktion ausüben zu können, müssen die Kreditinstitute das verfügbare Kapital (bestehend aus Spar- und Giroeinlagen, Termineinlagen etc.) "transformieren", um die Grundsätze der **Liquidität** (jederzeitige Zahlungsbereitschaft der Kreditinstitute), **Rentabilität** (Erwirtschaften eines Gewinns) und **Sicherheit** (Einschränken der Verlustgefahr durch Hereinnehmen von Sicherheiten) aufrechterhalten zu können.

Daraus lassen sich **drei Hauptaufgaben** der Kreditinstitute und Banken ableiten:

1. Kapitalsammelfunktion
2. Transformationsfunktion
 - a) Größentransformation
 - b) Fristentransformation
 - c) Riskentransformation
3. Geldschöpfungsfunktion

1.1 Kapitalsammelfunktion

Aufgabe von Kreditinstituten ist es u.a., Einlagen (Spar- und Giroeinlagen), in jeder Höhe und für jede Frist hereinzunehmen.

Geldinstitute veranlassen täglich fällige bzw. für einen bestimmten Zeitraum gebundene Gelder und bezahlen dafür Zinsen.

Da es sich bei der Hereinnahme von Einlagen um Verbindlichkeiten gegenüber den Sparern handelt, spricht man hier vom **PASSIVGESCHÄFT** (steht auf der Passivseite der Bilanz).

1.2 Transformationsfunktion

Da die bloße Hereinnahme von Einlagen den Kreditinstituten nur Aufwendungen (Zinsen) verursachen würde, wird dieses Kapital in Form von Ausleihungen der Wirtschaft bzw. den privaten Haushalten zur Verfügung gestellt.

Um Ungleichheiten zwischen dem Einlagenstand und Ausleihungswünschen zu koordinieren, muss die Bank das Kapital "transformieren":

1.2.1 Größentransformation

Das Kreditinstitut hat hier die Aufgabe, die Einlagen verschiedenster Größe auf jene Größen abzustimmen, die von den Kreditnehmern gewünscht werden. Wichtig ist aber, dass hierbei u.a. die Einzelkreditgrenzen (Höchstgrenze für einen Kredit an einen einzelnen Kreditnehmer) beachtet werden.

1.2.2 Fristentransformation

Die Einlagen, die dem Kreditinstitut nicht nur wie oben erwähnt in unterschiedlichen Größen, sondern auch für verschiedene Fristen zur Verfügung stehen, müssen auf jene Fristen abgestimmt werden, welche die Kreditnehmer wünschen.

Hier muss auf die Aufrechterhaltung der Liquidität der Bank geachtet werden.

1.2.3 Riskentransformation

Das Risiko der Weiterverleihung von Einlagen hat allein das Kreditinstitut zu tragen (nicht der Einleger!). Das Kreditinstitut muss also im eigenen Interesse das Risiko im Ausleihungsgeschäft so gering wie möglich halten (insbes. Streuung der Risiken, Hereinnahme von Sicherheiten).

1.3 Geldschöpfungsfunktion

Unter Geldschöpfung versteht man die Erhöhung der Geldmenge, ohne dass dieser erhöhten Geldmenge eine Erhöhung der Produktions- und Leistungsmenge gegenübersteht.

Beispiel:

Kunde A zahlt auf sein **Sparbuch** EUR 20.000,-- ein.

Das **Kreditinstitut** gibt diese Einlagen in Form von **Ausleihungen** weiter:

Kunde B bekommt vom Kreditinstitut einen Kredit in Höhe von EUR 10.000,-- auf seinem Konto gutgeschrieben (nicht bar ausbezahlt!).

Aus den ursprünglichen EUR 20.000,-- sind plötzlich EUR 30.000,-- auf zwei verschiedenen Konten geworden: Kunde A hat ein Sparbuch mit einer Einlage von EUR 20.000,-- zur Verfügung, Kunde B hat auf seinem Konto EUR 10.000,-- gutgeschrieben.

Dies funktioniert aber nur dann, wenn der Kredit "unbar" gegeben wird, d.h., durch Buchung auf ein Kreditkonto, von dem dann die Zahlungen unbar geleistet werden.

2. FORMEN DER AUSLEIHUNG

Für das Kreditinstitut sind Ausleihungen ein wesentlicher Bestandteil des Geschäftes. Man nennt das Ausleihungsgeschäft auch "Aktivgeschäft", da es auf der Aktivseite der Bankbilanz steht.

Sie wissen, dass das Kreditinstitut dem Kunden Geld für einen bestimmten Zeitraum überlässt. Dies kann in verschiedenen Formen geschehen, die wir Ihnen im folgenden Kapitel erklären wollen:

2.1 Darlehen

Das Darlehen ist ein **Realkontrakt**. Das heißt, es kommt nur durch tatsächliche Übergabe des Geldes an den Darlehensnehmer zustande. Über den Darlehensvertrag wird ein **Schuldschein** errichtet.

Der Darlehensnehmer ist jetzt Eigentümer der Darlehensvaluta. Er kann nun - je nach Vertragsinhalt - das Darlehen auf einmal oder in Teilbeträgen zurückzahlen. Über bereits zurückgezahlte Beträge darf der Schuldner aber **nicht** mehr verfügen! Eine **Wiederausnützung** des Darlehens ist also **unmöglich**.

2.2 Kredit

Der Kredit ist ein **Konsensualvertrag**. Das heißt, er kommt durch bloße Willensübereinstimmung zustande. Auch hier wird ein Vertrag (**Kreditvertrag**) abgeschlossen.

Da der Kredit ein Konsensualvertrag ist, kann hier ein Vertragsverhältnis bestehen, ohne dass der Kreditnehmer schon Geld erhalten hat. Es besteht also nur die Vereinbarung, dass das Kreditinstitut dem Kunden eine bestimmte Summe leihen wird.

Der Kredit kann als **Einmalkredit** (für Investitionen) mit festzulegender Tilgungsmodalität (z.B. monatliche Ratenzahlung) oder als **Rahmenkredit** (für Betriebsmittel =laufende Kosten) vereinbart werden. Innerhalb des Rahmens ("Höchstgrenze") und innerhalb der Laufzeit kann der Rahmenkredit **immer wieder ausgenützt** werden.

2.3 Aval /Bankgarantie

Der Kunde "kauft" in diesem Fall **nicht Geld** von dem Kreditinstitut, sondern „leiht sich deren guten Namen“. Die Sparkasse/Bank garantiert gegenüber Dritten, für den Fall, dass ihr Kunde eine bestimmte Leistung nicht vereinbarungsgemäß erbringt, ohne Prüfung des Grundgeschäftes einen vereinbarten Haftungsbetrag zu zahlen.

Die Sparkasse/Bank verkauft hier dem Kunden ihren Namen, ihren guten Ruf und ihre Liquidität, damit sich dieser bei Dritten z.B. Geld beschaffen kann.

Ein Beispiel dafür ist der **Hafrücklaß**, der bei Bauunternehmungen vorkommt: der Bauherr zahlt dem Unternehmer (= Kunde des Kreditinstitutes) nicht die volle Bausumme aus, damit Garantieleistungen auch nach längerer Zeit gedeckt sind.

Um nun einerseits die volle Bausumme ausbezahlt zu bekommen, andererseits aber dem Bauherrn nicht die Sicherheit zu nehmen, übernimmt das Kreditinstitut die Haftung für die Restsumme gegenüber dem Bauherrn.

3. KONDITIONEN

Das Kreditinstitut sammelt also Einlagen von Personen, die derzeit keinen Finanzierungsbedarf haben, verleiht dieses Kapital an Dritte und verrechnet dafür (außer der Kapitalrückzahlung) noch einen Preis in Form von Zinsen, Provisionen, Gebühren und Spesen

3.1 Zinsen

Zinsen sind der Preis für das effektiv in Anspruch genommene Kapital.

Die **Höhe Zinssatzes** ergibt sich aus

- den Refinanzierungskosten der Bank (z.T. abhängig vom Rating der Bank)
- den Prozesskosten der Bank
- den Eigenkapitalkosten der Bank
- den Risikokosten (Abhängig von der Bonität des Kunden und den Kreditsicherheiten)
- der Kreditlaufzeit und den Rückführungsmodalitäten (Liquiditätsmarge)

Ziel ist ein risikoadäquater und zugleich marktkonformer Zinssatz.
--

3.2 Provisionen

Provisionen sind Entgelte für bestimmte Leistungen (Bereitstellung von Geld) des Kreditinstitutes (z.B. Bereitstellungsprovision bei Rahmenkrediten).

3.3 Gebühren

Gebühren sind jene Kreditkosten, die an die öffentliche Hand abzuführen sind (z.B. gesetzliche Kreditgebühr i.H.v. 0,8% der Kreditsumme). Diese Kreditgebühr entfällt seit 1.1. 2011.

3.4 Spesen

Spesen sind der Ersatz von Kosten und Barauslagen die an Dritte bezahlt wurden (z.B. Portospesen, Kosten für Gutachten).

Durch die Erträge aus Zinsen und Provisionen muss das Kreditinstitut seine eigenen Aufwendungen (z.B. Personalkosten, Miete, Zinsen für Einlagen) abdecken und darüber hinaus Gewinne erzielen.

4. BONITÄT

Der Kreditnehmer genießt das Vertrauen des Gläubigers, daß er die vereinbarte Gegenleistung (Kapitalrückzahlung + Zinsen + Gebühren und Spesen) auch tatsächlich erbringen wird. Daher ist das Kreditrisiko genau abzuwägen und zu beurteilen. Geprüft werden vor der Kreditvergabe

4.1 Kreditwürdigkeit

persönliche	materielle
Beurteilung von Charaktereigenschaften, Geschäftsmoral, Fleiß und Tüchtigkeit, Ruf	Überprüfung und Beurteilung der Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers

des Kreditnehmers	(z.B. Werthaltigkeit von Sicherheiten)
= soft facts	= hard facts

4.2 Kreditfähigkeit

Fähigkeit des Kreditnehmers, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen
Beurteilung aufgrund von Prüfung von Unterlagen (z.B. Gehaltsbestätigung, Einkommensteuerbescheide, Bilanzen)
= hard facts

Weiters sind bei Kreditvergabe bestehende gesetzliche Vorschriften (z.B. Bankwesengesetz, Lohnpfändungsgesetz, Konsumentenschutzgesetz etc.) zu berücksichtigen.

5. SICHERHEITEN

Entsprechend der Bonität des Kunden und der Laufzeit des Kredites wird das Kreditinstitut entscheiden, ob es vom Kreditnehmer Sicherheiten verlangt oder den Kredit blanko gewährt.

Sicherheiten lassen sich in **Personalsicherheiten** und **Real(Sach)sicherheiten** gliedern.

5.1 Personalsicherheiten

Die Bürgschaft

Die Bürgschaft kommt durch einen Vertrag zwischen Gläubiger (Bank) und Bürgen zustande. Gemäß § 1346 ABGB ist die Bürgschaftserklärung in schriftlicher Form abzugeben, der zugrunde liegende Kreditvertrag ist dem Bürgen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Bürge ist somit auch von Kreditvertragsänderungen (Sicherheiten, Laufzeit, Höhe) aber auch von Zahlungsverzug in Kenntnis zu setzen.

Liegt der Bürgschaftserklärung kein Kreditvertrag zugrunde (z.B. bei einer formlosen Überziehung), so ist sie mit 0,8 % (gesetzliche Kreditvertragsgebühr) zu vergebühren.

Die gemeine Bürgschaft (§ 1346 ABGB)

Liegt eine gemeine Bürgschaft vor, darf der Gläubiger den Bürgen erst nach erfolgloser Mahnung des Schuldners zur Zahlung auffordern – im kommerziellen Kreditgeschäft der Banken hat diese Form der Bürgschaft kaum Bedeutung.

Die Ausfallbürgschaft (§ 1356 ABGB)

In diesem Fall verpflichtet sich der Bürge lediglich für den Fall, dass gegen den Schuldner erfolglos Exekution geführt worden ist oder über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, dem Gläubiger den erlittenen Ausfall aus einem Kreditgeschäft zu ersetzen.

Das bedeutet, dass erst nach Verwertung der entsprechenden Sicherheiten und erfolgloser Exekution der Ausfallbürgen zur Zahlung aufgefordert werden kann.

Institutionen wie die AWS (früher BÜRGEN), die FGG oder Garantiegesellschaften der Länder können – um aussichtsreiche wirtschaftliche Vorhaben zu fördern – gegenüber den finanzierenden Banken solche Ausfallbürgschaften übernehmen.

Die Bürge- und Zahlerhaftung (§ 1357 ABGB)

Weil am leichtesten durchzusetzen, stellt die Bürge- und Zahlerhaftung die bei Banken beliebteste Form der Bürgschaft dar.

Im ABGB ist geregelt, dass der Bürge und Zahler als Mitschuldner für die gesamte Schuld haftet und es von der Willkür des Gläubigers abhängt, ob zuerst der Schuldner, der Bürge oder beide gleichzeitig belangt werden.

Nach Bezahlung der Schuld hat der Bürge ein besonderes Regressrecht gegenüber dem Hauptschuldner.

Die Bürgschaftsverpflichtung endet

- bei Tilgung der Hauptschuld
- bei Entlassung des Bürgen durch die Bank (diesem Antrag des Bürgen muss die Bank jedoch nicht nachkommen!)
- 3 Jahre nach dem Tod des Bürgen, wenn der Gläubiger den Erben innerhalb dieser Frist nicht verständigt
- durch Zeitablauf (bei zeitlich befristeten Bürgschaften)
- bei Kreditnehmerwechsel ohne Zustimmung des Bürgen

Garantie

Im Gegensatz zum Bürgschaftsvertrag stellt der Garantievertrag einen selbständigen Schuldvertrag dar, d.h. er ist nicht von einem Grundgeschäft (z.B. Kreditvertrag) abhängig. Der Garant verpflichtet sich zur Erbringung einer bestimmten Leistung über erste Aufforderung des Begünstigten ohne Prüfung des Grundgeschäftes im Rahmen der im Garantievertrag festgelegten Bedingungen (Betrag, Laufzeit, Form der Inanspruchnahme, sonstige Bedingungen).

Unterschiede	
Bürgschaft	Garantie
akzessorisch, d.h. abhängig vom Bestehen einer Hauptschuld	fiduziarisch, d.h. selbständiger Schuldvertrag
der Bürge erfüllt die Verpflichtung eines Dritten	der Garant erfüllt seine eigene Verpflichtung
	strengere Form der Haftung

In der Praxis des kommerziellen Kreditgeschäftes wird die Garantieerklärung in erster Linie zur Besicherung von nicht verbrieften, kurzfristigen Überziehungen herangezogen. Die Garantieerklärung ist von einer gesetzlichen Gebühr befreit.

Patronatserklärung

Das Wesen der Patronatserklärung liegt darin, dass eine Muttergesellschaft dem Kreditgeber ihres Tochterunternehmens Zusagen macht bzw. Verhaltensweisen in Aussicht stellt, die eine Kreditvergabe rechtfertigen.

Obwohl die Ansprüche gegen den Patronatsgeber aus der gesetzlich nicht geregelten Patronatserklärung im Schadensfall schwer durchsetzbar erscheinen, wird bei der Kreditentscheidung wesentlich auf die Bonität des Mutterunternehmens abgestellt. Je nach Formulierung und Sicherungsgehalt wird unterschieden zwischen einer strengen (garantieähnlichen), einer mittleren und einer leichten (reine Good Will-Erklärung ohne Verbindlichkeit) Form der Patronatserklärung.

5.2 *Sachsicherheiten*

Zur Besicherung eines Kredites werden dem Kreditgeber bestimmte Sachwerte oder Rechte in unterschiedlicher Weise zur Verfügung gestellt:

Pfandrechte können an beweglichen oder unbeweglichen Sachen sowie an Rechten begründet werden.

Weitere Möglichkeiten der Besicherung im kommerziellen Kreditgeschäft bestehen im Eigentumsvorbehalt, der Sicherungsübereignung von Gütern, der Verpfändung von Warenlagern und der Abtretung von Forderungen.

5.2.1 Das Pfandrecht

<p>Das Pfandrecht ist das dingliche (gegen jedermann wirksame) Recht des Gläubigers, sich aus der verpfändeten Sache zu befriedigen, wenn der Schuldner die vereinbarte Gegenleistung nicht erbringt.</p>
--

Voraussetzung für das Zustandekommen des Pfandrechts:

- Existenz einer gültigen Forderung
- Verpfänder muss Eigentümer der Pfandsache sein
- körperliche Übergabe der Pfandsache (Modus)
- Verpfändungserklärung (Titel)

Es gibt das Pfandrecht an:

unbeweglichen Sachen (z.B. an einer Liegenschaft – hypothekarische Besicherung)

beweglichen Sachen (z.B. Verpfändung Warenlager =Warenlombard)

Rechten (z.B. Lebensversicherung, Wertpapier, Sparbuch)

5.2.2 Die Hypothek

Zur Begründung einer Hypothek wird ein Pfandvertrag errichtet. Die Form des Pfandvertrages hängt von der Rechtsnatur des Grundgeschäftes ab (ob das Grundgeschäft ein Kredit oder ein Darlehen ist):

Grundgeschäft ist

- a) **ein Darlehen:** der **Schuldschein** begründet die **sogenannte Festbetrags- oder Darlehenshypothek** (Festbetrag deshalb, weil die Höhe der Schuld beim Darlehen eindeutig ist, da es nicht wieder ausgenützt werden kann).

b) **ein Kredit**: die **Pfandbestellungsurkunde** begründet **die Höchstbetrags- oder Kredithypothek** (Höchstbetrag deshalb, weil der Kredit immer wieder ausnützbar ist und keine eindeutige Höhe, sondern nur ein Limit festgelegt werden kann).

Die Verpfändung wird in das öffentlich einsehbare **Grundbuch** eingetragen, um Mehrfachverpfändungen zu vermeiden (Publizitätsprinzip)

5.2.3 Das Grundbuch

Damit Publizität und Einheitlichkeit gesichert sind, haben alle Grundbücher denselben Aufbau. Jedes Grundbuch besteht aus:

- dem Hauptbuch
- der Urkundensammlung
- den Hilfseinrichtungen

Das Hauptbuch

besteht aus den in einer Katastralgemeinde (KG) zusammengefassten **Grundbucheinlagen**. Jeder Grundbuchsatz gliedert sich in:

1. Das Gutsbestandsblatt (A-Blatt)
Das A-Blatt beinhaltet: alle **Parzellen** (mit ihren Katastralzahlen), aus denen sich dieser Grundbuchkörper zusammensetzt sowie ihre Benützungsort (Wiese, Baufläche ...). Weiters enthält das A-Blatt die **Änderungen** hinsichtlich des Gutsbestandes und der Benützungsort. Der dritte wesentliche Inhalt des Gutsbestandsblattes sind jene **Realrechte, die der Liegenschaft nützen** (z.B. Wegerecht).
2. Das Eigentumsblatt (B-Blatt)
Es enthält den bzw. die **Namen der Eigentümer** sowie das **Eigentumsverhältnis** (z.B. 2/3:1/3, 1/2:1/2 ...) und jene **Beschränkungen**, denen der Eigentümer unterworfen ist (z.B. Minderjährigkeit, Entmündigung ...). Im B-Blatt wird auch die Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung angemerkt.
3. Das Lastenblatt (C-Blatt)
Es enthält alle die **Liegenschaft belastenden** dinglichen **Rechte** (Hypothek, Dienstbarkeiten, Reallasten ...) sowie deren Änderung und Aufhebung.

Die Urkundensammlung

Hier werden die Originale oder Abschriften aller Urkunden, die zu einer Eintragung ins Grundbuch geführt haben, gesammelt (Grundlage jeder Eintragung muss eine Urkunde sein).

Die Hilfseinrichtungen

- 1) Das Tagebuch
jedes einlangende Grundbuchsgesuch wird (nach der Reihenfolge des Einlangens) im Tagebuch unter einer fortlaufenden Nummer erfasst (**Tagebuchzahl**), welche auch im Hauptbuch bei der entsprechenden Eintragung vermerkt ist.
- 2) Das Eigentümerverzeichnis
enthält die Namen der Eigentümer aller Liegenschaften in alphabetischer Reihenfolge.
- 3) Das Grundstücksverzeichnis
enthält sämtliche Grundstücke, nach Parzellennummern geordnet.

Um den Wert einer Hypothek als Kreditsicherheit zu ermitteln, muss der **Verkehrswert** der Pfandliegenschaft festgestellt werden (Schätzungsgutachten).

Dienstbarkeiten (z.B. Wegerecht) oder Reallasten vermindern den Verkehrswert einer Liegenschaft.

5.2.4 Die Forderungs-/Faktorenzession

Hier besichert der Kreditnehmer seinen Kredit durch die Abtretung (Zession) von Forderungen gegen Dritte an die Bank:

der Gläubiger (Kunde / Kreditnehmer =**Zedent**) überträgt seine Forderungen gegen den Schuldner (=Zessus) in das Eigentum eines neuen Gläubigers (Kreditinstitut / Kreditgeber =**Zessionar**).

Die Zession ist durch den Sicherungszweck eingeschränkt, das Kreditinstitut erwirbt nur Treuhand Eigentum. Erlischt der Sicherungszweck (ist der Kredit zurückgezahlt), fällt das Eigentum an den ursprünglichen Gläubiger (Zedent) zurück.

Um das Ausleihungsrisiko so weit wie möglich zu verringern, werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nur bis zu 50 %, Forderungen an die öffentliche Hand mit bis zu 80 % bevorschusst.

Es können aber nicht nur Forderungen, sondern auch **Rechte** vom Kreditnehmer an das Kreditinstitut abgetreten werden (Rechte aus Versicherungsverträgen). Nicht abgetreten werden kann die Forderung aus Arbeitsleistung (Gehaltszession), da dies vom Konsumentenschutzgesetz verboten ist.

Die **Zession** kann erfolgen als

- **Einzelzession** (hier wird nur eine bestimmte Forderung abgetreten)
- **Rahmenezession**
(die derzeitigen und in Zukunft entstehenden Forderungen werden jeweils mit separaten Anboten an den Zessionar (= Kreditinstitut) abgetreten)
- **Generalzession**
(alle derzeit bestehenden und in Zukunft entstehenden Forderungen werden in Einem abgetreten)

Zessionen können in

- **stiller**, Drittschuldner (= Zessus) ist über die erfolgte Abtretung nicht informiert
- **offener**, der Zessus wird von der Forderungsabtretung verständigt und kann mit schuldbefreiender Wirkung nur noch an den Zessionar (= Kreditinstitut) Zahlung leisten und
- **offener anerkannter** (bestätigter) (der Zessus bestätigt, dass er die Zession der Ursache und Höhe nach zur Kenntnis genommen hat)

Form erfolgen.

WERTPAPIER

INHALTSVERZEICHNIS

1 FORDERUNGSWERTPAPIERE	69
1.1 Festzinsanleihen/Produktbeschreibung	69
1.2 Variabel verzinsten Anleihen	70
1.3 Pfand- und Kommunalbriefe	70
1.4 Die steuerbegünstigte Wohnbau-Wandelanleihe	71
1.5 Ertragsberechnungen	72
1.6 Die Kapitalertragsteuer bei Forderungswertpapieren	72
1.7 Allgemeine und spezielle Risiken bei Forderungswertpapieren	73
2 INLÄNDISCHE INVESTMENTZERTIFIKATE	73
2.1 Kapitalanlagegesellschaft / Fondsarten	73
2.2 Charakteristische Merkmale von Investmentfonds	74
2.3 Die Preise eines Investmentzertifikates/Ermittlung der Preise	76
2.4 Ertrag von Investmentzertifikaten	76
3 AKTIEN	77
3.1 Allgemeines	77
3.2 Die Dividende	78
3.3 Die KEST bei Dividendenpapieren - KEST I	78
4 DAS DEPOTGESCHÄFT	78
4.1 Arten der Verwahrung	78

1. FORDERUNGSWERTPAPIERE

Österreichische Forderungswertpapiere guter Schuldner (z.B. Bund, Banken) zählen zweifellos zu den beliebten und sicheren Wertpapier-Anlageformen.

1.1 Festzinsanleihen/Produktbeschreibung

- Anleihebedingungen: Diese beinhalten alle Rechte und Pflichten sowohl für den Emittenten als auch für den Kunden.
- Laufzeit: Jede Anleihe hat eine **fixe Laufzeit**. Eine Veränderung der Laufzeit darf nur dann erfolgen, wenn dies bereits in den Anleihebedingungen vorgesehen ist (Verlängerung durch Emittent oder Kündigung durch Emittent und/oder durch Anleihegläubiger). Festzinsanleihen werden häufig mit Laufzeiten im Bereich von 5 - 10 Jahren emittiert.
- Verzinsung: Die **Verzinsung** wird in Prozenten vom Nennwert angegeben und ist für die gesamte Laufzeit **fix**. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt regelmäßig, meist jährlich.
- Rendite: Die Rendite ist ein Jahreszinssatz, der sich aus allen Konditionen der Anleihe errechnet. Die Rendite ermöglicht es dem Anleger, aus vergleichbaren vorliegenden Angeboten das im Moment günstigste auszuwählen.
- Zeichnungspreis: Ist der Preis, den der Kunde bei Erstausgabe der Anleihe (Zeichnung) bezahlt. Er liegt in den meisten Fällen um die 100 % des Nennwertes.
- Tilgung: Die Art der Rückzahlung geht aus den Bedingungen hervor. Die heute übliche Art ist die „**endfällige Tilgung**“, d.h. am Ende der Laufzeit erhält der Anleger gemäß den Bedingungen sein Kapital zurück. Die meisten Anleihen werden heute zum Nennwert getilgt.
- Sicherheiten: Jeder **Emittent haftet grundsätzlich „mit dem gesamten Vermögen“**. Forderungswertpapiere können aber noch zusätzlich mittels Bundes- oder Landeshaftung besichert sein (z.B. Anleihen von Energiegesellschaften oder Sondergesellschaften des Bundes). Werden Bankschuldverschreibungen besonders besichert, so erkennen Sie das unter dem Namen „fundierte Bankschuldverschreibung“.

Was sind mündelsichere Wertpapiere?

Zum Schutz der Vermögenswerte von unter Vormundschaft stehenden Personen (Mündel) sieht der Gesetzgeber eine Reihe von bestimmten Anlageformen vor, in denen Mündelgelder angelegt werden dürfen (§§ 230 - 230e ABGB). Wird das Geld des Mündels auch in Wertpapiere veranlagt, so gelten folgende Wertpapiere als mündelsicher:

- Teilschuldverschreibungen von Anleihen, für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund oder eines der Länder haftet
- Pfand- und Kommunalbriefe
- fundierte Bankanleihen
- Mündelgeldfonds
- sonstige Wertpapiere, sofern sie durch besondere gesetzliche Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden sind oder vom Vormundschaftsgericht anerkannt werden.

1.2 Variabel verzinsten Anleihen

Eine variabel verzinsten Anleihe ist dadurch gekennzeichnet, dass während der fixen Laufzeit der Zinssatz gemäß Anleihebedingungen den aktuellen Marktzinsen angepasst wird. Der Emittent bezahlt marktgerechte Zinsen, der Anleger erhält marktgerechte Zinsen.

- Verzinsung:
- * variabel gemäß Anleihebedingungen
 - * Berechnungsgrundlage: a) Geldmarktsatz – EURIBOR *
oder b) Sekundärmarktrendite
 - * Zinssatzanpassung: Alle 3, 6 oder 12 Monate
 - * Auf- oder Abschläge (Marge) sind möglich
 - * Zinssatzunter- und/oder Zinssatzobergrenzen möglich
 - * Auszahlung der Zinsen gemäß Anleihebedingungen

* EURIBOR = European Interbank Offered Rate

- Tilgung:
- Am Ende der Laufzeit oder
 - eventuell vorzeitig durch Kündigung

1.3 Pfand- und Kommunalbriefe

Sie sind fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, die den Anleihen hinsichtlich der Laufzeit, der Verzinsung und den Zeichnungsbedingungen sehr ähnlich sind. Die Emission von diesen Wertpapieren unterliegt besonders strengen gesetzlichen Bestimmungen und schützt somit die Anleger vor Verlusten ihres Vermögens.

Emittenten: Pfand- und Kommunalbriefe dürfen nur von Banken emittiert werden, welche die Berechtigung zur Ausübung des Hypothekenbankengeschäftes haben. Das sind:

- * Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
- * Die BANK AUSTRIA CREDITANSTALT AG
- * Die LANDESHYPOTHEKENBANKEN
Die PFANDBRIEFSTELLE der österreichischen
Landeshypothekenbanken

Pfandbriefe: Sind Schuldverschreibungen, die durch grundbücherlich sichergestellte langjährige Darlehen (Hypothekendarlehen) gedeckt sind. Die durch den Verkauf erhaltenen Gelder verwenden die Hypothekenbanken dazu, Eigentümern von Liegenschaften Darlehen zu gewähren.

Um sicherzustellen, dass der Wert der Liegenschaften auch bei Preisschwankungen auf dem Immobilienmarkt stets ausreicht, dürfen die von den emittierenden Banken gewährten Darlehen 60 % (bei landwirtschaftlichen Flächen etwas mehr) des Schätzwertes der Liegenschaft nicht übersteigen.

Öffentl. Pfandbriefe: Sind Schuldverschreibungen, die durch Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden) gegen Gewährleistung (Haftung durch eine solche Körperschaft - im wesentlichen durch das Steueraufkommen) gedeckt sind.

Sicherheiten: Über die soeben angeführten Sicherheiten hinaus haften die emittierenden Institute mit ihrem gesamten Vermögen, bei den Landeshypothekenbanken noch zusätzlich das betreffende Bundesland.

Darlehen: Diese dürfen nur für die oben erwähnten Zwecke gewährt werden. Insgesamt dürfen nicht mehr an Pfand- und Kommunalbriefen ausgegeben werden, als die Summe der gewährten Darlehen ausmacht. Der Zinsertrag aus den Darlehen muss immer höher sein als der Zinsaufwand für die ausgegebenen Wertpapiere. „Dumpingzinsen“ sind also ausdrücklich verboten.

Verzinsung: Die Höhe der Zinsen richtet sich wie bei anderen Forderungswertpapieren nach den aktuellen Marktsätzen in diesem Laufzeitsegment. Die Verzinsung kann sowohl fix als auch variabel sein.

1.4 Die steuerbegünstigte Wohnbau-Wandelanleihe

Die Wohnbauanleihe ist eine Schuldverschreibung mit einem zusätzlichen Wandelrecht, mindestens 1 mal im Jahr die Anleihe in Partizipationsscheine oder Aktien einer Wohnbaubank AG zu tauschen.

Die Wohnbaubank AG als Emittentin verpflichtet sich, den Emissionserlös zur Errichtung von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² zur Verfügung zu stellen. Der Erlös muss innerhalb von 3 Jahren für die Errichtungskosten verwendet werden.

Das Besondere an dieser Wohnbauanleihe ist die steuerliche Behandlung.

Wohnbauanleihen, die zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993 entsprechen, haben folgende steuerliche Begünstigungen:

- Die Anschaffungskosten für den Ersterwerb der Wandelschuldverschreibungen sind im Rahmen des einheitlichen Höchstbetrages der Sonderausgaben, soweit dieser noch nicht ausgenützt ist, absetzbar.
Die Anleihe ist dafür 10 Jahre bei einem inländischen Kreditinstitut zu hinterlegen.
- Zinserträge bis zu 4 % des Nennbetrages sind KEST-frei. Der Zinsanteil über 4 % des Nominales unterliegt der KEST. Die Einkommenssteuer gilt daher für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KEST-freien Anteils als abgegolten, wenn der Anleger

bestätigt, dass die Wohnbauanleihe seinem Privatvermögen zuzuordnen ist bzw. dass die Zinsen hieraus bei ihm als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen sind. („Privatvermögenserklärung“). Ebenso abgegolten ist die Erbschaftssteuer für den Erwerb von Todes wegen.

1.5 Ertragsberechnungen

Der Kauf eines festverzinslichen Wertpapiers hat eine längerfristige Kapitalbindung zur Folge. Dies wird in der Regel durch einen höheren Ertrag ausgeglichen.

In diesem Zusammenhang sind drei Begriffe zu unterscheiden:

- Nominalverzinsung/-zinssatz (Kupon)
- Laufende Verzinsung
- Rendite

Nominalzinssatz (Kupon):

Der Nominalzinssatz ist der in den Anleihebedingungen vereinbarte fixe oder variable Zinssatz, bezogen auf den Nennwert = Kupon. Er ist immer nur ein Teil des effektiven Ertrages, den der Kunde mit einer Anleihe erzielt.

Laufende Verzinsung:

Die laufende Verzinsung ist die effektive Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Sie ergibt sich, wenn der Nominalzins auf den Anschaffungskurs bezogen wird. Nur wenn der Anschaffungskurs gleich dem Nennwert (= 100 %) ist, sind laufende Verzinsung und Nominalzins gleich. Liegt der Anschaffungskurs unter dem Nominalwert, dann ist die laufende Verzinsung höher als der Nominalzins und umgekehrt.

Rendite:

Darunter versteht man den Jahresgesamtertrag in Prozent des eingesetzten Kapitals, unter der Annahme, dass die jährlichen Zinserträge wieder zum gleichen Zinssatz veranlagt werden. Da heute noch nicht gesagt werden kann, zu welchen Marktzinsen der Kunde die Zinsen wiederveranlagen kann, wird der tatsächlich erzielte Ertrag von der ursprünglich errechneten Rendite abweichen.

Sie dient jedoch für Vergleichszwecke um aus einer Vielzahl von Angeboten das im Moment günstigste auszuwählen.

1.6 Die Kapitalertragsteuer bei Forderungswertpapieren

Für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren gilt:

- * 27,5 % Kapitalertragsteuer
- * Die KEST bei Forderungswertpapieren ist eine Finalsteuer, d.h. mit Abzug sind folgende Steuern abgegolten:
 - Einkommensteuer
 - Erbschaftssteuer

Die KEST-Regelungen für Forderungswertpapiere haben bis 31.12.1993 nur den privaten Bereich umfasst. Ab 1.1.1994 ist die Wirkung der Endbesteuerung auf alle natürlichen Personen und Körperschaften, die nicht buchführungspflichtig sind (z.B. ideale Vereine) ausgeweitet worden. Das bedeutet, dass auch Einzelunternehmen, Personengesellschaften (OHG, KG) und eingetragene Erwerbsgesellschaften (EEGs) unter die Endbesteuerung im Bereich der KEST II fallen und eine Unterscheidung in betriebliche und private Einkünfte nicht mehr notwendig ist.

Diese Regelungen treffen nicht auf Kapitalgesellschaften zu. Hier bleibt die KEST weiterhin eine Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer (Möglichkeit der Befreiungserklärung).

1.7 Allgemeine und spezielle Risiken bei Forderungswertpapieren

Bei der Geldanlage in Wertpapieren stehen den vielen Vorteilen und Gewinnchancen auch manche Risiken gegenüber. Allgemein gilt das Prinzip: Je höher die Gewinnchancen umso größer sind die Risiken. Unsere Aufgabe ist es, ausführlich, vollständig, zeitnah, verständlich und sorgfältig über diese Chancen und Risiken zu informieren. Bitte beachten Sie, dass durch die Einführung des Euro bei Anleihen aus Ländern der Währungsunion das Währungsrisiko weggefallen ist. Die Beratung wird sich bei Anleihen aus diesen Ländern daher mehr auf die Liquidität und vor allem die Bonität der Emittenten konzentrieren.

2 INLÄNDISCHE INVESTMENTZERTIFIKATE

2.1 Kapitalanlagegesellschaft / Fondsarten

Investmentzertifikate dürfen nur von Kapitalanlagegesellschaften (KAG) ausgegeben werden. Fondsmanager verwalten treuhändig das Fondsvermögen, d.h. nur die KAG ist berechtigt, über die Vermögenswerte zu verfügen. Sie handelt im eigenen Namen und auf Rechnung der Anteilsinhaber unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und der Fondsbestimmungen.

Inhaber von Investmentzertifikaten sind am gesamten Fondsvermögen eines Investmentfonds beteiligt. Je nach Risikobereitschaft und Anlagewunsch der Kunden stehen derzeit eine Menge von Fondsarten zur Auswahl. Diese lassen sich generell in drei große Gruppen unterscheiden:

Fonds, die Kundengelder nur in Aktien veranlagen	= AKTIENFONDS
Fonds, die Kundengelder in Aktien und Rentenwerte veranlagen	= GEMISCHTE FONDS
Fonds, die Kundengelder nur in Rentenwerte veranlagen.	= RENTENFONDS

Je nachdem, ob die Fonds ihre Erträge ausschütten oder im Fondsvermögen einbehalten unterscheidet man weiters in „Ausschüttungsfonds“ und „Thesaurierungsfonds“.

Ausschüttungsfonds: Hier werden alle erwirtschafteten Erträge (Zinsgutschriften und Dividenden) und realisierte Kursgewinne (teilweise) ausbezahlt. Der Anleger erhält somit einen laufenden jährlichen Ertrag und hat die Chance auf Wertsteigerungen.

Thesaurierungsfonds: Bei diesen werden alle erwirtschafteten Erträge im Fonds wiederveranlagt. Der Anleger erhält somit keinen laufenden jährlichen Ertrag, sondern ist an der Wertsteigerung des Investmentfonds beteiligt.

Das Investmentfondsgesetz kennt aber noch andere Arten oder Bezeichnungen von Fonds. Hier nur eine kurze Übersicht:

Abfertigungs- und Pensionsrückstellungsfonds: Diese hat es bisher auch gegeben, jedoch ist es seit 1998 möglich, in einem gewissen Umfang auch eine Veranlagung in Aktien vornehmen zu können. Dadurch können Abfertigungs- und Pensionsrückstellungsfonds in mehreren Risikoklassen angeboten werden.

Mündelgeldfonds: Seit 01.03.1998 sind Anteilscheine an Kapitalanlagefonds zur Anlage von Mündelgeld geeignet, sofern sie den § 5 (6) des Investmentfondsgesetzes entsprechen.

Dachfonds: Ein Dachfonds darf die Kundengelder nur in andere Fonds veranlagen. Mit Dachfonds wurden für den Privatkundenbereich Fonds geschaffen, die es den Kunden mit geringeren Anlagebeträgen ermöglichen sollen, eine breite Streuung von Fondsanteilen mit wechselnder Zusammensetzung in einem Portfolio vereint zu haben, somit mittel- bis langfristige Ansparbedürfnisse zielgerichtet abgedeckt zu bekommen.

2.2 Charakteristische Merkmale von Investmentfonds

Die Idee des Investmentsparens hat bereits breite Bevölkerungskreise erfasst. Zum einen ist es eine einfache und bequeme Geldveranlagung, zum anderen können vor allem auch Kunden, die nur kleinere Beträge zu veranlagen haben, die Vorteile von Wertpapieren nützen und eine Streuung ihrer Mittel erzielen, die sonst nicht möglich wäre. Charakteristische Merkmale von Investmentfonds sind:

- * Gesetzliche Grundlage: Investmentfondsgesetz (Anlegerschutz)
- * Fondsbestimmungen: Regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Fonds und Kunden sowie die Anlagegrundsätze.
- * Risikostreuung: Kundengelder werden in viele Wertpapiere gemäß Anlagegrundsatz veranlagt. Risiko ist geringer als bei einem einzigen Wertpapier.
- * Konditionen: Wertpapiere werden in großen Mengen von der Fondsverwaltung ge- und verkauft. Dadurch kaufen sie zu besseren Konditionen als der Einzelkunde ein.
- * Trennung zwischen Verwaltung und Abwicklung: Die Fondsgesellschaft verwaltet das Fondsvermögen treuhänderisch. Zur Führung von Konten und Depots sowie zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen muss eine Depotbank bestellt und vom BMfF genehmigt werden.
- * Rücknahme: Zur jederzeitigen Rücknahme der Anteile ist die Kapitalanlagegesellschaft durch das Investmentfondsgesetz verpflichtet.

-
- * Erträge: Inländische Investmentfonds können ihre Erträge (Zinsen, Dividenden, Kursgewinne, andere Erträge) ausschütten oder im Fondsvermögen belassen = thesaurieren. Es gilt das „Alles oder Nichts Prinzip“, also entweder ausschütten oder thesaurieren.

2.3 Die Preise eines Investmentzertifikates/Ermittlung der Preise

Berechnungsgrundlage ist das Fondsvermögen und die Anzahl der ausgegebenen Zertifikate. Dazu ein Beispiel:

Alle Angaben in EUR	
WERTPAPIERBESTAND	1.291.151.920,-
BARGELD	<u>85.342.664,-</u>
FONDSVERMÖGEN	1.376.494.584,-

Umlaufende Anteile: Stück: 82.800.000
Errechneter Wert eines Anteils: EUR 16,62

- 1) Der **errechnete Wert**
errechnet sich, indem das aktuelle Fondsvermögen durch die Anzahl der ausgegebenen Zertifikate geteilt und kfm. gerundet wird. Er beträgt in unserem Beispiel EUR 16,62.
- 2) Der **Ausgabepreis**
wird um einen bestimmten, aus den Fondsbestimmungen ersichtlichen Ausgabeaufschlag erhöht und kfm. gerundet. In unserem Beispiel wird zum errechneten Wert von 16,62 ein Ausgabeaufschlag von 2,5 % addiert und kfm. gerundet. Der Ausgabepreis pro Anteil beträgt somit EUR 17,04.
- 3) Der **Rücknahmepreis**
ist spesenfrei und entspricht dem errechneten Wert gemäß Fondsbestimmungen und beträgt somit EUR 16,62.

2.4 Ertrag von Investmentzertifikaten

Der Ertrag eines Investmentfonds setzt sich aus den vereinnahmten Zinsen, Dividenden und Kursgewinnen abzüglich Kursverlusten, Spesen und Verwaltungsgebühren zusammen. Dieser Ertrag wird nun je nach Fondsart ausgeschüttet oder im Fonds behalten und wieder veranlagt (thesauriert).

Unabhängig ob Ausschütter oder Thesaurierer sind die Erträge im Fonds zu versteuern.

Noch ein Wort zur Steuer:

Jede Kapitalanlagegesellschaft muss für jeden von ihr gemanagten Fonds jährlich einen, von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Rechenschaftsbericht sowie einen Halbjahresbericht veröffentlichen. Der Anleger findet darin unter anderem eine Vermögensaufstellung, einen Bericht über die Veränderung des Vermögens sowie eine Ertragsrechnung und steuerliche Hinweise.

3 AKTIEN

3.1 Allgemeines

Was ist eine Aktiengesellschaft?

§ 1 Aktiengesetz

Aus diesem Paragraphen lässt sich folgendes herauslesen:

- a) Eine AG besteht unabhängig von ihren Aktionären und handelt durch ihre Organe (eigene Rechtspersönlichkeit)
- b) Das Grundkapital ist ein ziffernmäßig bestimmter Betrag. In Österreich beträgt das Mindestgrundkapital EUR 70.000,-. Das Grundkapital wird in Aktien repräsentiert, die entweder auf Stück oder auf einen bestimmten Nennwert in Euro lauten. Bei auf Nennwerten lautenden Aktien ergibt die Summe der Aktiennennbeträge die Höhe des Grundkapitals, bei Stückaktien ist das Grundkapital nicht errechenbar, sondern aus der Satzung oder der Bilanz ersichtlich (da nur die Stückanzahl, aber kein wertmäßiger Anteil am Grundkapital bekannt ist).
- c) Die Aktionäre haften nur bis zur Höhe ihres(r) Anteils(e) für die Verbindlichkeiten der AG. Eine darüber hinausgehende Haftung (mit dem Privatvermögen) ist ausgeschlossen.

Arten von Aktien

Je nach den, mit den Aktien verbundenen, Mitgliedschaftsrechten unterscheidet das Aktiengesetz zwischen STAMMAKTIEN und VORZUGSAKTIEN.

Stammaktien

Stammaktien verbriefen die normalen (untenstehenden) Aktionärsrechte.

Vorzugsaktien

Vorzugsaktien sind Aktien, bei denen ein Aktionärsrecht gestrichen, dafür aber ein anderes Recht besonders ausgestattet wird. In diesem Fall gewähren sie ein Recht auf eine Mindestdividende, deren Höhe in der Satzung der AG festgesetzt ist. Wird dieser Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt, muss dieser Rückstand im darauf folgenden Jahr neben der vollen Vorzugsdividende dieses Jahres nachgezahlt werden. Geschieht dies nicht, haben auch die Vorzugsaktionäre solange ein Stimmrecht in der Hauptversammlung, bis diese Rückstände nachgezahlt werden.

Bezüglich der Übertragbarkeit unterscheiden wir INHABERAKTIEN und NAMENSAKTIEN. In Österreich sind INHABERAKTIEN üblich.

Die wichtigsten Rechte eines Aktionärs:

Auskunftsrecht, Stimmrecht, Recht auf GEWINN (z.B. Dividende), Bezugsrecht, Recht auf Liquidationserlös

3.2 Die Dividende

Den Aktionären steht das Recht zu, am Gewinn der Gesellschaft teilzuhaben. Weist die Gesellschaft keinen Reingewinn in ihrer Bilanz aus, so wird auch keine Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet. Sofern ein Gewinn zur Verteilung an die Aktionäre gelangt, wird dieser pro Stück angegeben.

Durch diese Dividendenzahlung fließen Barmittel von der AG an die Aktionäre. Genau um diesen Barbetrag verringert sich der Wert des Unternehmens, daher wird am Zahltag der Dividende an der Börse ein Kursabschlag in der Höhe der Dividende je Aktie vorgenommen und durch den Kurszusatz "ex Dividende" ersichtlich gemacht.

3.3 Die KEST bei Dividendenpapieren - KEST I

Inländische Dividenden stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und unterliegen somit der Einkommensteuer, die mit der 27,5%igen KEST (KESt I) abgegolten ist.

Die KEST wird direkt im Unternehmen, das die Dividenden ausschüttet, einbehalten und an die Finanz abgeführt (Besteuerung an der Quelle). Die Einbehaltung der KEST bedeutet Endbesteuerung hinsichtlich Einkommensteuer (Est), sofern sich die Wertpapiere im Besitz von natürlichen Personen oder Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften befinden. Bei einem Anteil von unter 1 % am Grundkapital gilt auch Erbschafts- und Schenkungssteuer von Todes wegen abgegolten. Bezüglich der Schenkungssteuer besteht keine Endbesteuerung.

Dividenden aus **ausländischen** Aktien unterliegen bei Zufluss zwischen dem 1. April 2003 und dem 31. März 2004 einer 25 % Sondereinkommensteuer, die die Einkommensteuer abgibt. Bei Zufluss ab dem 1. April 2004 unterliegen ausländische Dividenden ebenso wie inländische Dividenden einem (seit 2016) 27,5% KEST-Abzug mit Endbesteuerungswirkung. Ausländische Quellensteuern können gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens (DBAs) auf die Einkommensteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Bei der Erbschaftssteuer (ErbSt) besteht seit 1.1.2001 (KMOG) eine Endbesteuerung bzgl. ausländischer Aktien, wenn der Aktionär weniger als 1 % an der AG besitzt.

4 DAS DEPOTGESCHÄFT

Unter Depotgeschäft versteht man die gewerbsmäßige Aufbewahrung von Wertpapieren aller Art durch Banken. Das Depotgesetz vom 1.1.1970 beinhaltet strenge Vorschriften zum Schutz der Eigentümer der Wertpapiere. Es gilt für alle Wertpapiere, die derzeit im Wertpapiergeschäft gängig sind.

4.1 Arten der Verwahrung

Die Sammelverwahrung

Der Hinterleger gibt bei der Sammelverwahrung das Eigentum an bestimmten Stücken auf, er erhält dafür das Miteigentum nach Bruchteilen.

Bei der Sammelverwahrung brauchen daher nicht die einzelnen Stücke eines jeden Hinterlegers wie bei der Streifbandverwahrung getrennt werden. Eine Trennung erfolgt nur nach einzelnen Wertpapierarten.

Die Sonderverwahrung - Streifbandverwahrung

Der Verwahrer ist bei dieser Verwahrungsform verpflichtet, die Wertpapiere jedes einzelnen Hinterlegers gesondert von den eigenen Beständen und den Beständen Dritter unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung dieser Hinterleger zu verwahren.

Die äußerlich erkennbare Bezeichnung der jedem Depotkunden gehörenden Werte wird in der Regel dadurch vorgenommen, dass die Wertpapiere, nach Gattungen getrennt, mit einem Streifband versehen werden. Auf diesem steht der Name bzw. die Kontonummer des Hinterlegers, der Nennbetrag oder die Stückanzahl, die Wertpapier-Kennnummer und das Eingangsdatum sowie allfällige Sperrvermerke.

Die Sammel- und Streifbandverwahrung erfolgt durch die Bank:

- a) entweder im eigenen Tresor der Bank oder
- b) bei einer anderen Bank = Drittverwahrer

Drittverwahrung

Der Verwahrer ist berechtigt, die Wertpapiere unter seinem Namen einem anderen Verwahrer (Drittverwahrer) zur Verwahrung anzuvertrauen. Der Zwischenverwahrer haftet für das Verschulden des Drittverwahrers wie für eigenes Verschulden.

Die Wertpapiere verschiedener Depots werden ungetrennt unter dem Namen des Zwischenverwahrers an den Drittverwahrer weitergegeben. Dabei werden Wertpapiere, die beim Zwischenverwahrer für verschiedene Kunden in Streifbandverwahrung hinterlegt sind, beim Drittverwahrer wieder in Streifband verwahrt.

In Wertpapierrechnung

Der Kunde erhält für die im Ausland angeschafften und im Ausland aufbewahrten Wertpapiere eine Gutschrift in „Wertpapierrechnung“, die den Anspruch auf die angeschafften Wertpapiere gibt. Da die Wertpapiere im Ausland lagern, werden höhere Depotgebühren verrechnet.

Depotgebühren

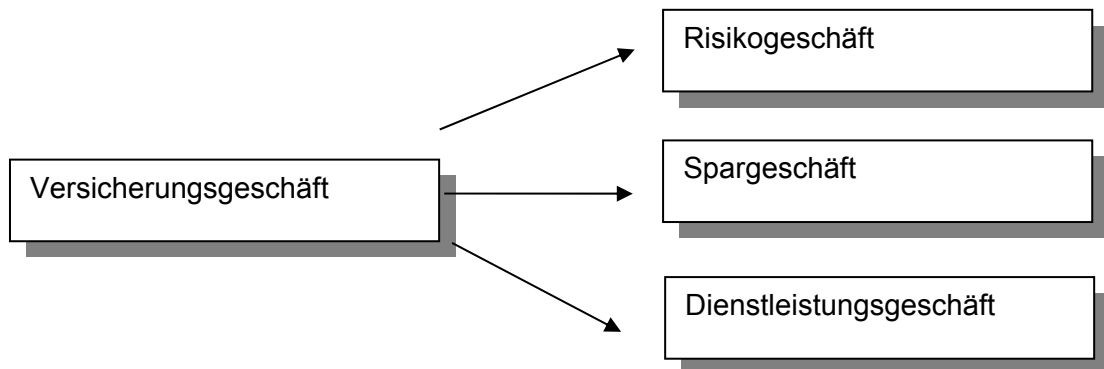
Neben den normalen An- und Verkaufsspesen bei Wertpapiergeschäften verrechnet das Kreditinstitut für die Verwahrung dem Kunden Depotgebühren. Die Sammelverwahrung ist dabei im Vergleich zur Streifbandverwahrung die kostengünstigere für den Kunden. Die Gebühren bewegen sich je nach Verwahrart im Bereich von 1 – 3 (max.) Promille vom Kurswert.

VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS

1. DAS VERSICHERUNGSGESCHÄFT	81
1.1. Risikogeschäft	81
1.2. Spargeschäft/Entspargeschäft	81
1.3. Dienstleistungsgeschäft	82
2. RISIKEN UND IHRE GESTALTUNG	83
2.1. Schadenskomponenten	83
2.2. Risikoträger	84
2.3. Risikopolitische Maßnahmen	85
3. DAS PRODUKT VERSICHERUNGSSCHUTZ	87
3.1. Abgrenzung zwischen Sozial- und Privatversicherung	87
3.2. Sozialversicherung	89
3.3. Privatversicherung	90
3.3.1 Versicherbarkeit	90
3.3.2. Versicherungssparten, -zweige, -arten	92
4. LEBENSVERSICHERUNGEN	95
4.1. Arten der Lebensversicherung	95
4.2. Personen im Versicherungsvertrag	97

1. DAS VERSICHERUNGSGESCHÄFT



1.1. Risikogeschäft

Das Risikogeschäft ist das Hauptgeschäft der Versicherungen. Der Grundgedanke des Risikogeschäfts besagt, dass viele Versicherungsnehmer kleine Beiträge (Prämien) bezahlen, damit bei einem Schadensereignis die versprochene Leistung für den Versicherten erbracht werden kann.

Merkmale:

- Das Versicherungsunternehmen übernimmt eine Vielzahl von Risiken
- Diese werden gedeckt durch
 - Abgabe eines Versicherungsschutzversprechens
 - Erbringung von Versicherungsleistungen nach Eintritt von Schadenfällen
- Risikoausgleich im Kollektiv und in der Zeit

1.2. Spargeschäft/Entspargeschäft

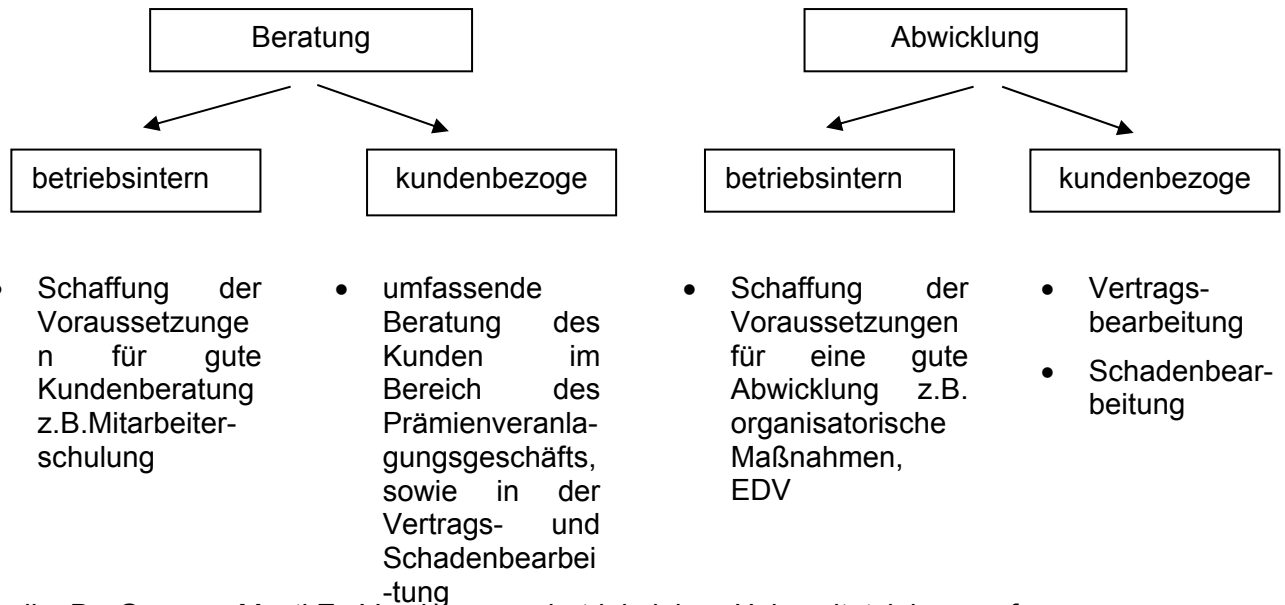
Das Spar/Entspargeschäft kommt zum Tragen bei

- Hauptformen der Lebensversicherung
- Unfallversicherung mit Prämienrückerstattung

Der Versicherungsnehmer zahlt einmal oder laufend Prämien an das Versicherungsunternehmen ein. Ein Teil dieser Prämien sind Sparprämien, die das Versicherungsunternehmen gewinnbringend veranlagt (Spargeschäft). Zu einem bestimmten Zeitpunkt wird das Kapital zuzüglich Zinsen und Gewinn dem Versicherungsnehmer in Form einer einmaligen Zahlung oder einer Rente zurückgezahlt (Entspargeschäft).

1.3. Dienstleistungsgeschäft

Das Dienstleistungsgeschäft im Rahmen des Versicherungsgeschäfts ist wichtig, um neue Kunden zu gewinnen und bestehende Kunden ans Unternehmen zu binden und gut zu betreuen.



Quelle: Dr. Gassner-Möstl E., Versicherungsbetriebslehre, Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft, 1999, Seite 6

Im Rahmen des Dienstleistungsgeschäfts wird sehr oft im direkten Kontakt zwischen Versicherungsunternehmen und Kunden gearbeitet.

Im Bereich der Abwicklung müssen sehr viele einzelne Schritte vollzogen werden, z.B.:

- Untersuchung der zu versichernden Risiken
- Auswahl des geeigneten Versicherungsschutzes
- Bearbeitung der Versicherungsanträge
- Ausfertigung der Versicherungspolizzen
- Analyse von Versicherungsfällen
- Datenverwaltung der Kundendaten, etc.

2. RISIKEN UND IHRE GESTALTUNG

Wir alle sind im täglichen Leben einer Vielzahl von Gefahren ausgesetzt. Ein Blick in die Tageszeitung allein kann dies drastisch vor Augen führen. Niemand weiß, ob er nicht schon morgen von einem Schaden betroffen ist.

Die Möglichkeit, dass ein Schaden eintritt, wird als **Risiko** bezeichnet.

Welche Arten von Schäden gibt es, wer kann von Schäden betroffen sein, und wie können Risiken gestaltet werden?

2.1. Schadenskomponenten

- **Sachschäden:** Beschädigung oder Abhandenkommen von materiellem Vermögen
- Schäden durch **Einnahmeverluste:** Nichterzielung von geplantem Vermögen, z.B. durch Wegfall von Kunden
- **Haftpflichtschäden:** Verluste durch Schadenersatz und andere ungewollte Aufwendungen
- **Personenschäden**

Beispiel:

Ein defekter Thermostat bewirkt in einer chemischen Putzerei die Explosion einer Reinigungsmaschine.

Welche Folgen kann dieses Schadenereignis nach sich ziehen?

1. Der **Sachschaden** an der Reinigungsmaschine kann bis zur totalen Vernichtung (Totalschaden) führen. Darüber hinaus können auch Gegenstände beschädigt oder vernichtet werden, die sich in der Umgebung der Maschine befinden. Als Folge der Explosion kann ein Brand entstehen, der letztlich die gesamte Betriebseinrichtung in Schutt und Asche legt und das Gebäude, in dem sich der Betrieb befindet, schwer beschädigt.
2. Je nach Ausbreitung der Beschädigungen kann der **Betrieb** der Putzerei **unterbrochen** werden. Vielleicht fällt bloß die eine Anlage aus, vielleicht aber sogar der gesamte Betrieb. Die Dauer der Betriebsunterbrechung richtet sich nach der Zeit, die für die Wiederinstandsetzung bzw. Neuanschaffung der Gegenstände erforderlich ist. Während dieser Zeit der beschränkten Leistungsfähigkeit des Betriebes entfallen Einnahmen, die zur Deckung fortlaufender Betriebsausgaben oder Privatausgaben des Unternehmers dringend gebraucht würden. Vielleicht wechseln Kunden zu anderen Putzereien, die später nicht mehr wiedergewonnen werden können.
3. Bei der Explosion und dem anschließenden Brand können auch Dritte geschädigt werden:
 - Die Eigentümer der Wäschestücke, die der Putzerei zum Reinigen übergeben wurden
 - die Benützer anderer Teile des Gebäudes, in dem sich der Betrieb befindet
 - der Hauseigentümer

Mit **Schadenersatzforderungen** dieser Geschädigten ist zu rechnen.

4. Personen können an ihrer Gesundheit zu Schaden kommen:
- Der Eigentümer oder Geschäftsführer der Putzerei,
 - Beschäftigte und Kunden, die sich im Gefahrenbereich aufgehalten haben, und
 - unbeteiligte Dritte, wie z. B. Passanten, die von einer zerberstenden Auslagenscheibe verletzt werden.

Für die Betroffenen handelt es sich dabei um Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit, für den Putzereiunternehmer können diese **Personenschäden** die Form von Haftpflichtschäden annehmen.

2.2. Risikoträger

Als Risikoträger gilt derjenige, der von einem Schaden betroffen sein kann.

Risikoträger

- **Private Haushalte** (Einzelpersonen, Personengruppen, Familien)
- **Unternehmungen** (private, öffentliche)
- **andere Organisationen** (z. B. Vereine, Sozialversicherungsträger)
- **Gebietskörperschaften** (Bund, Länder, Gemeinden)

Beispiel:

In Graz kam auf einer Regenfahrbahn ein Kleinwagen ins Schleudern und stürzte auf die Gleise der Südbahn. Der Lenker und die Mitfahrer konnten aus dem Auto aussteigen, bevor ein Güterzug mit 100 km/h auf den Wagen auffuhr und ihn dabei total zerstörte. Die Lokomotive und 2 Waggons sprangen dabei aus den Gleisen. Der eine Waggon beschädigte dadurch ein kleines Häuschen, das an die Bahn angrenzte. Obwohl es nur zwei Leichtverletzte gab, betrug der Schaden insgesamt EUR 5 Millionen.

Ansprüche wurden gestellt:

- von der ÖBB:
 - für eine Lokomotive, 2 Lastwaggons und zerstörte Gleisanlagen
 - für die Betriebsunterbrechung der Bahn, da die Strecke Wien-Graz für einige Tage unterbrochen war und zahlreiche Züge über Nebengleise geleitet werden mussten.
- von verschiedenen Firmen oder Organisationen:
z. B. für Aufräumarbeiten, für die auch ein Spezialkran erforderlich war.
- von Drittgeschädigten:
 - von den Besitzern des Häuschens
 - von den Mitfahrern im Fahrzeug, deren persönliche Sachen beschädigt wurden
 - von den Unternehmern, die ihre Ware mit der Bahn transportieren ließen, die bei dem Unfall vernichtet wurde.

Wer aller war von diesem Schadenereignis und seinen Folgen betroffen?

- Der Fahrer des Kleinwagens und seine Mitfahrer.

-
- Die ÖBB
 - Unternehmen, deren Waren durch den Unfall vernichtet oder beschädigt wurden.
 - Einnahmenverluste z.B. der ÖBB, da durch die Gleisbauarbeiten der Güterverkehr auf dieser Strecke für zwei Tage eingestellt werden musste.
 - Die Sozialversicherungsträger durch die Behandlungskosten und Krankengeld für die zwei Leichtverletzten.
 - Wäre bei dem Unfall nicht ein Güterzug, sondern ein Personenzug betroffen gewesen, hätte der Schaden für den Sozialversicherungsträger ein Vielfaches betragen können.
 - Gebietskörperschaften durch Beschädigung öffentlichen Vermögens.

2.3. Risikopolitische Maßnahmen

Risiken können durch risikopolitische Maßnahmen beeinflusst werden.

Risikopolitische Maßnahmen

- **vermeiden**
- **vermindern**
- **abwälzen**
- **selbst tragen**

Beispiel:

Eine Hausfrau reinigt die Fenster. Um eine große Panoramasscheibe von außen reinigen zu können, erklimmt sie die Lehne eines alten Sessels. Sie verliert das Gleichgewicht, fällt in die Scheibe und zieht sich schwere Schnittverletzungen zu.

Welche Maßnahmen hätten ergriffen werden können, um dieses Risiko zu beeinflussen?

1. Vermeidung des Risikos

Die Familie könnte auf die Reinigung der Fenster verzichten. Das hätte aber zur Folge, dass die Aussicht und das Licht vermindert wäre. Wie in vielen anderen Fällen erscheint daher auch hier eine Risikovermeidung nicht sinnvoll.

Vielfach bedeutet Risikovermeidung das Zurückstecken von Zielen, z. B. das Ablehnen risikoreicher Investitionen. Manchmal jedoch kann auch Risikovermeidung sinnvoll sein, beispielsweise wenn ein Betrieb seine Produkte künftig nicht mehr aus leicht brennbaren, sondern aus unbrennbaren Materialien herstellt und damit das Brandrisiko für seine Lagerbestände beseitigt.

2. Verminderung des Risikos

Die Hausfrau hätte statt des Sessels eine stabile Leiter benutzen können.

3. Abwälzung des Risikos

Man kann ein Risiko abwälzen, indem entweder die Aktivität selbst oder die finanziellen Folgen aus dem Schadenfall an einen Dritten übertragen werden. Durch Beauftragung einer Reinigungsfirma könnte zwar die Scheibe ebenfalls zu Bruch gehen, das Verletzungsrisiko trägt aber die Firma. Allerdings bedeutet die Anwesenheit fremder Personen im Haus neue Risiken.

Durch Abschluss einer Glasbruch- und Unfallversicherung könnten die finanziellen Folgen aus diesem Schadenereignis abgewälzt werden.

4. Selbsttragung des Risikos

Jeder der Risikoträger muss zahlreiche Risiken selbst tragen. Das Vermeiden eines Risikos bedeutet letztlich nur, dass stattdessen ein anderes Risiko eingetauscht wird. Statt Fensterputzen hätte die Frau auch Radfahren gehen und sich dabei verletzen können.

Entschließt man sich, das Risiko selbst zu tragen, kann man finanzielle Vorsorge durch Rücklagen-Bildung treffen. Man kann sich auch überlegen, ob man anstelle des ganzen Risikos nur Teile des Risikos selbst tragen möchte und den Rest abwälzt.

Beispiel:

Die Frau reinigt nur die Innenfenster. Die Außenfenster und die große Panoramasscheibe lässt sie von einer Reinigungsfirma putzen.

Exkurs: Selbstversicherung

Eine Form der Selbsttragung des Risikos ist die Selbstversicherung.

Ein Risikoträger kann versuchen für die eigenen Risiken selber einen Ausgleich zu schaffen. Dies setzt eine planmäßige Vorgangsweise und eine große Anzahl von Risiken voraus.

Beispiel:

Der Fuhrpark einer Spedition besteht aus 50 LKWs, die alle nur haftpflichtversichert sind. Da keine Fahrzeug-Elementarkaskoversicherung abgeschlossen wurde, erspart sich das Unternehmen die Zahlung höherer Prämien. Die ersparten Prämienzahlungen bleiben im Unternehmen und können im Schadenfall für Reparaturen oder Neuanschaffungen verwendet werden. Durch die große Zahl der LKWs ist es unwahrscheinlich, dass der gesamte Fuhrpark von einem Schaden betroffen wird. Die Spedition kann auch bei Ausfall von z. B. 2 LKWs fast in vollem Umfang liefern und verliert dadurch keine Kunden.

Beispiel:

Staatliche Einrichtungen, wie z. B. Universitäten, das Bundesheer, die Bundespolizei und dergleichen sind nicht bei privaten Versicherungsunternehmen versichert; durch die Vielzahl verschiedener Risiken ist dem Staat eine Selbstversicherung möglich.

3. DAS PRODUKT VERSICHERUNGSSCHUTZ

Für Versicherte ist Versicherung eine finanzielle Vorsorge für den Schadenfall. Da jeder von Risiken bedroht wird, möchte man dagegen Vorsorge treffen. Die Versicherung dient dazu, Störungen entgegenzuwirken. Diese können z.B. unvorhergesehene Ausgaben oder entgehende Einnahmen sein. Die Versicherung wird in den Grundformen der Sozialversicherung und der Privatversicherung (Vertrags-, Individualversicherung) betrieben. Die Sozialversicherung und die Vertragsversicherung unterstehen zum Teil gleichen, zum Teil verschiedenen Versicherungsgegebenheiten.

Daneben gibt es noch, vor allem im ländlichen Bereich, sogenannte **versicherungähnliche Einrichtungen** oder Gemeinschaften (z.B. Winzergenossenschaften, Feuerkassen, ...). Sie wurden aus dem Gedanken der Gefahrengemeinschaft eingerichtet.

Sie beruhen auf der Grundlage von Sondervereinbarungen oder einer Mitgliedschaft zur Gemeinschaft. Die Prämien werden im Schadenfall nachträglich von den Mitgliedern eingehoben. Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Anzahl und der finanziellen Leistungskraft der Mitglieder d.h. bei Großschäden ist oft nur eine Teilvergütung möglich. Rechtsanspruch auf die Leistung gibt es in der Regel keinen. Die Gemeinschaft entscheidet im Einzelfall, ob und wie viel sie an den Geschädigten an Leistung erbringen kann.

3.1. Abgrenzung zwischen Sozial- und Privatversicherung

Wichtige Unterscheidungsmerkmale	
Sozialversicherung	Privatversicherung
1) Entstehung des Versicherungsverhältnisses	
<p>Pflichtversicherung: Automatisch mit Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung</p> <p>Ausnahmen: Freiwillige</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstversicherung • Weiterversicherung • Höherversicherung 	<p>freiwillige Versicherung: freiwillig durch Abschluss eines eigenen, individuellen Vertrages</p> <p>Ausnahmen: z.B. Pflicht-Haftpflichtversicherungen für Kraftfahrzeuge, Jäger, Flughaftpflichtversicherung (Auch bei vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen kann der Versicherungsnehmer den Versicherer und einen über die Mindestdeckungssummen hinausgehenden Versicherungsschutz frei wählen.)</p>

2) Versicherungsunternehmen	
In Österreich nur Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Krankenkassen, Pensionsversicherungsanstalten, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, ...)	In Österreich nur private Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG) bzw. rechtlich unselbständigen Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen in Österreich.
3) Beitrags-/ Prämienbemessung	
Beitragsbemessung knüpft am Einkommen an. Fester Prozentsatz des Einkommens bis zu einer Höchstbeitragsgrundlage.	Prämie richtet sich nach der persönlichen individuellen Gefahrensituation, d.h. nach der gewählten Leistung und dem Tarif. Berechnung erfolgt nach dem Äquivalenzprinzip , d.h. Gleichwertigkeit zwischen Prämie und Versicherungsleistung.
4) Versicherungsschutz, versicherte Risiken	
nur Personenrisiken können gedeckt werden. Der Versicherungsschutz ist gesetzlich genau festgelegt, er kann nicht geändert werden.	Personen- und Vermögensrisiken können gedeckt werden. Der Versicherungsschutz ist je nach Bedarf und Notwendigkeit (d.h. für „alle“ versicherbaren Gefahren) im Versicherungsvertrag frei wählbar.
5) Rechtsgrundlagen	
nur Sozialversicherung und darauf beruhende Verordnungen, kein individueller Vertrag und keine AVB	nur grundsätzliche Regelung durch Gesetze (z.B. ABGB, HGB, VAG, VersVG); Festlegung durch den Vertrag (Polizze) und Besondere Bedingungen im Rahmen der AVB
6) Versicherte Personen	
der Arbeitnehmer und seine nicht selbst erwerbstätigen Angehörigen	alle im Vertrag (Einzelvertrag) angeführten Personen
7) Art der Leistung	
Geld- und Naturalleistungen <ul style="list-style-type: none"> • Geld: z.B. Rentenleistungen • Natural: z.B. Krankenhausaufenthalte, Medikament, Prothesen, etc. 	(fast) ausschließlich Geldleistungen (Kapital oder Rentenleistungen)
8) Finanzierungsverfahren	
Umlageverfahren	Kapitaldeckungsverfahren

9) Finanzierungsquellen	
Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Zuschüsse des Bundes	Prämien der Versicherungsnehmer, Zinsenerträge aus Kapitalveranlagung
10) Gerichtsbarkeit	
zuständig sind die Sozialgerichte	zuständig sind die ordentlichen Gerichte
11) Aufsichtsbehörde	
Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen; Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	Bundesministerium für Finanzen/ Finanzmarktaufsicht

Quelle: Dr. Holzer-Möstl E., Versicherungsbetriebslehre, Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft, Wien 2003, Seite 19

3.2 Sozialversicherung

Auch die Sozialversicherung orientiert sich am Gedanken der Gefahrgemeinschaft, verfolgt jedoch zusätzlich sozialpolitische Zielsetzungen. Sie bietet einen Grundversicherungsschutz für einen möglichst großen Teil der Bevölkerung in den Fällen der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsunfähigkeit, der Krankheit, des Alters, des Todes und versucht Fürsorgefälle zu vermeiden. Die Individualversicherung dient dagegen dem einzelnen bei der Sicherung seiner besonderen Interessen.

Die Sozialversicherung wird unterteilt in die Zweige:

- Pensionsversicherung
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung

Sind gewisse im Gesetz geregelte Voraussetzungen erfüllt, hat jeder Sozialversicherte Anspruch auf Leistungen.

Die Sozialversicherung ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die für ihre Versicherten

- im **Krankheitsfall** die Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, sowie einen Ersatz für die ausfallende Entlohnung,
- im **Invaliditätsfall** einen Ausgleich für die geminderte Erwerbsfähigkeit
- bei **Arbeitslosigkeit** und im Alter eine finanzielle Mindestgrundlage sicherstellen soll.

3.3. Privatversicherung

3.3.1 Versicherbarkeit

Ein Risiko muss eine Reihe von Eigenschaften aufweisen, damit es versicherbar ist:

- Zufälligkeit
- Eindeutigkeit
- Schätzbarkeit
- Unabhängigkeit
- Größe

Zufälligkeit

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages ist das Schadenereignis noch nicht bekannt und kann weder vom Versicherer noch vom Versicherungsnehmer beeinflusst werden. Es ist also dem Zufall überlassen.

Eindeutigkeit

Bei Vertragsabschluss muss genau festgehalten werden (z.B. in den Versicherungsbedingungen, in Klauseln), welche Leistung vom Versicherungsunternehmen bei bestimmten Schadenfällen zu erbringen ist. Dieser Schadenfall muss sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für das Versicherungsunternehmen eindeutig feststellbar sein.

Schätzbarkeit

Die Höhe des möglichen Schadens (Leistungsausmaßes) muss schätzbar oder messbar sein.

Unabhängigkeit

Ein Schadenereignis darf nicht bewirken, dass andere Schadenfälle wahrscheinlicher werden.

Beispiel:

Die ABC-Versicherung soll ein Lager für Ölfässer versichern. Bei der Risikoanalyse stellt sich heraus, dass die nahe angrenzenden Einfamilienhäuser bei einem Brand ebenfalls äußerst gefährdet wären. Im Falle eines Feuers wären sowohl das Erdöllager, als auch die Einfamilienhäuser betroffen und somit die Unabhängigkeit nicht gewährleistet.

Größe

Ein zu versicherndes Risiko darf nicht so groß sein, dass es wesentlich größer ist als die anderen Risiken. Dadurch würden die Prämien für alle übermäßig ansteigen und ein Risikoausgleich nicht mehr möglich sein.

Wichtig ist, dass überprüft wird, in welchem Ausmaß die einzelnen Merkmale vorhanden sind. Aufgrund des Ergebnisses wird die Prämie berechnet.

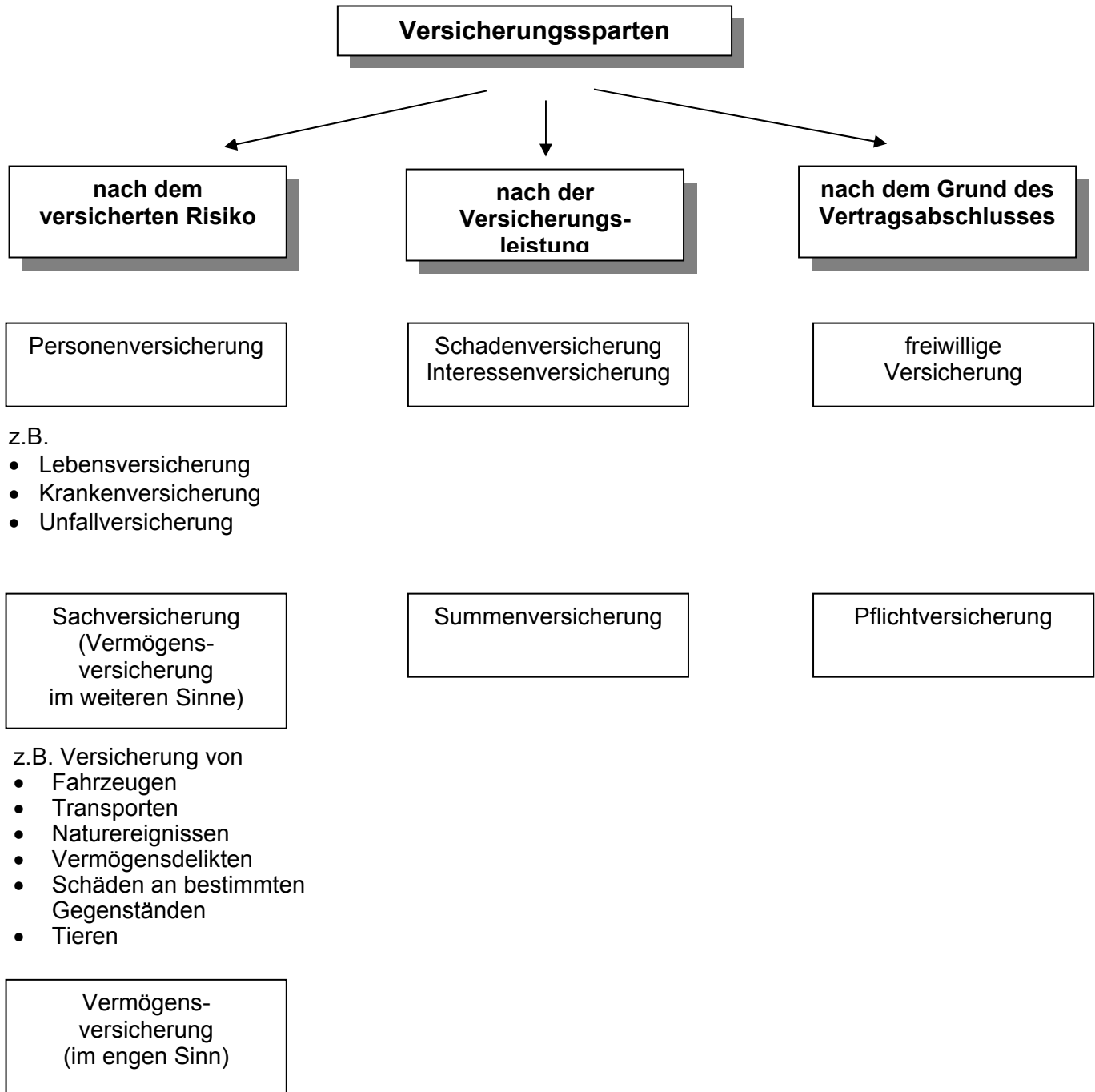
Beispiel:

Es stellt sich heraus, dass ein zu versicherndes Risiko sehr groß ist. Der Erstversicherer wird daher versuchen, Rückversicherungsschutz zu erhalten und diese Kosten in die Prämie einkalkulieren.

3.3.2. Versicherungssparten, -zweige, -arten

Die Produkte der Versicherungsunternehmen können unterschiedlich eingeteilt werden.

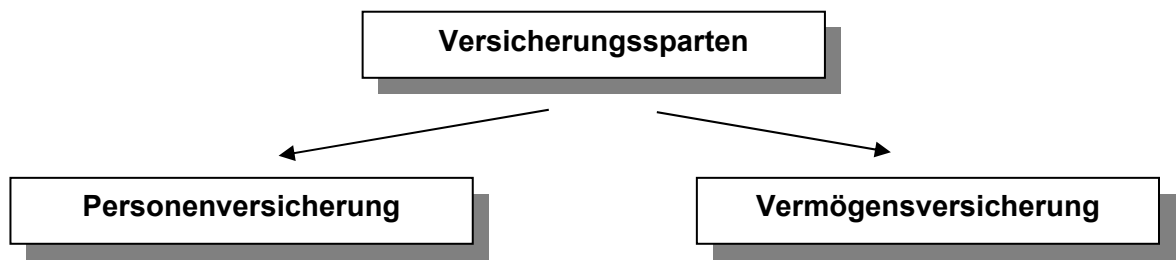
Eine Möglichkeit der Gliederung der Versicherungssparten ist
Eine weitere Möglichkeit der Unterteilung ist:



- z.B.
- Lebensversicherung
 - Krankenversicherung
 - Unfallversicherung

- z.B. Versicherung von
- Fahrzeugen
 - Transporten
 - Naturereignissen
 - Vermögensdelikten
 - Schäden an bestimmten Gegenständen
 - Tieren

- z.B.
- Allgemeine Haftpflichtversicherung, Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung
 - Vermögensschadenversicherung, Kreditversicherung
 - Rechtsschutzversicherung
 - Vermögensschaden allgemein: BU-Versicherung, Reisewetterversicherung, EDV-Versicherung



Personenversicherung

Bei Personenversicherungen (Kranken-, Lebens-, Unfallversicherung) trifft der Versicherungsfall unmittelbar die versicherte Person. Erst als Folgewirkung ist das Vermögen des Versicherten betroffen.

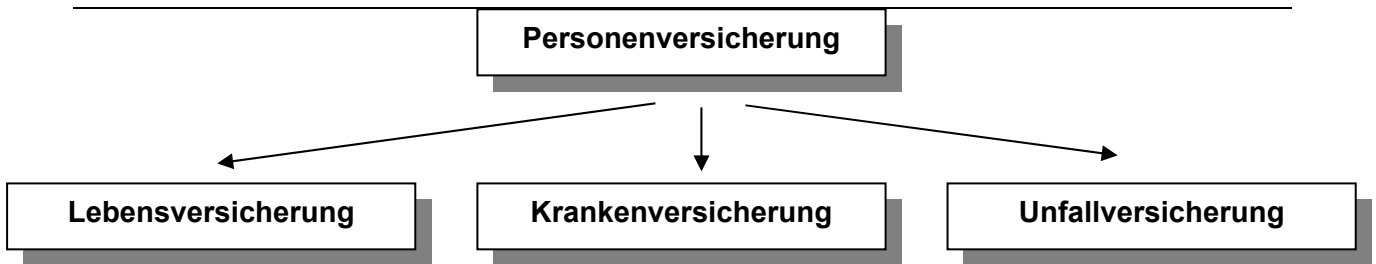
Da Schäden an Personen in der Höhe schwer einschätzbar sind, werden bei Personenversicherungen in erster Linie Summenversicherungen abgeschlossen. Das bedeutet, dass bei einem Schadensfall eine vorher definierte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt.

Beispiel:

Beim Schitourengehen stürzt ein Hobbysportler ab, bricht sich beide Beine und das Becken. Als Folge dieses schweren Sportunfalls verbringt er mehrere Monate im Spital und in Rehabilitationszentren und muss in Zukunft teure orthopädische Schuhe tragen oder kann seine Arbeit nur mehr in eingeschränktem Umfang ausüben.

Vermögensversicherung

Die Vermögensversicherung umfasst die Versicherung von Sachen (Sachversicherung) oder von Vermögenswerten, die keine Sachen sind, z.B. von entgehenden Erträgen (Betriebsunterbrechungsversicherung) oder unvorhergesehenen Aufwendungen (Haftpflichtversicherung).



z.B.:

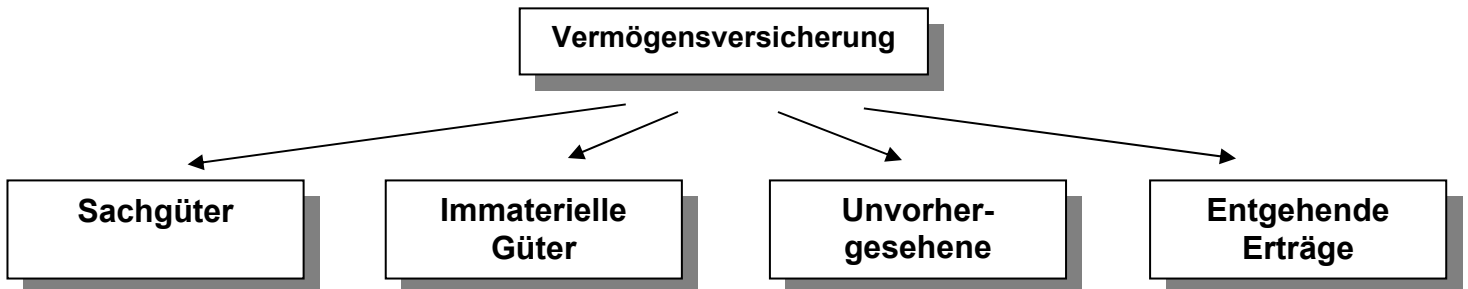
- (reine) Risikoversicherung
- Erlebensversicherung
- Ablebens- (Todesfall-) Versicherung
- Gemischte (Er- und Ablebens-) Versicherung
- Rentenversicherung
- Terme fix Versicherung
- Fondsgebundene Lebensversicherung
- Dread disease

z.B.:

- Krankheitskostenversicherung (Interessenversicherung)
- Spitalskostenversicherung
- Versicherung der Kosten ambulanter ärztlicher Behandlung
- Taggeldversicherung (Summenversicherung)
- Krankenhaustagegeldversicherung
- Krankengeldversicherung

z.B.:

- Kfz-Insassenunfallversicherung
- Einzel UV
- Familien UV
- Kinder UV
- Gruppen UV
- Reise UV
- Kollektive UV



2 Typen der Sachversicherung:

- nach dem versicherten Objekt benannte Versicherungsarten:
 - Maschinenbruch-
 - Haushalts-
 - Schiversicherung
- nach der versicherten Gefahr benannte Versicherungsarten
 - Feuerversicherung,
 - Transportversicherung

z.B.:

- Warenkreditversicherung
- Exportkreditversicherung

z.B.:

- Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung

z.B.:

- Betriebsunterbrechungsversicherung

Quelle: Dr. Holzer-Möstl E., Versicherungsbetriebslehre, Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft, Wien 2003, Seite 25

4. LEBENSVERSICHERUNGEN

4.1. Arten der Lebensversicherung

Entsprechend dem gewünschten Versorgungszweck kann die Lebensversicherung unterschiedlich gestaltet werden. Wesentliches Merkmal ist dabei, ob Leistungen im Todes- und Erlebensfall fällig werden sollen. Die wichtigsten Formen sind:

Ablebensversicherung (Risikoversicherung)

Die Versicherungsleistung wird hier nur beim Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer fällig. Es findet keine Vermögensbildung statt. Deshalb gibt es im Erlebensfall keine Leistung. Diese Versicherungsform dient der Hinterbliebenenvorsorge und der Absicherung von Krediten.

Die Beiträge sind bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherte stirbt, längstens bis zum Ablauf der Prämienzahlungsdauer zu bezahlen.

Reine Erlebensversicherung

Die Erlebensversicherung dient vor allem zur eigenen Absicherung für den Lebensabend, wenn für keine anderen Personen (Kinder, Partner) vorgesorgt werden muss. Die Erlebensversicherung ist auch für Personen geeignet, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes keine Er- und Ablebensversicherung abschließen können.

Beim Ablauf der Versicherung erfolgt die Auszahlung einer einmaligen Kapitalleistung oder einer privaten Pension. Bei Ableben während der Laufzeit erhält der Begünstigte die eingezahlten Jahresnettoprämien (eingezahlte Prämien minus Versicherungssteuer, Unterjährigkeitszuschlag, Prämien für Zusatzversicherung, etc.) plus angesammelte Gewinne. Eine Alternative dazu ist die Leistung der anteiligen Versicherungssumme.

Rentenversicherung

Zielgruppe für eine Rentenversicherung sind Personen, die ein planmäßiges und kostengünstiges Ansparen für eine zweite Pension suchen, allerdings keine Hinterbliebenenabsicherung brauchen. Spätestens am Ende der Beitragszahlungsdauer wird eine lebenslange Rente ausbezahlt. Der Versicherungsnehmer kann zwischen verschiedenen Rentenarten wählen.

Bei Ableben der versicherten Person während der Versicherungsdauer werden die eingezahlten Jahresnettoprämien (eingezahlte Prämien minus Versicherungssteuer, Unterjährigkeitszuschlag, etc.) plus angesammelte Gewinne sofort ausbezahlt.

Er- und Ablebensversicherung (gemischte Lebensversicherung)

Bei dieser Versicherungsform wird die Versicherungsleistung (Versicherungssumme plus Gewinnanteile) beim Tod der versicherten Person

spätestens jedoch beim Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer ausbezahlt. Sie dient somit der Hinterbliebenen- und Altersvorsorge. Die Prämien sind bis zum Ende des Jahres, in dem der Versicherte stirbt, längstens bis zum Ablauf der Prämienzahlungsdauer zu bezahlen. Die Er- und Ablebensversicherung ist die häufigste Form der Lebensversicherung.

Er- und Ablebensversicherung auf das Leben zweier (oder mehrerer) Personen

Sie dient vor allem als wechselseitige Vorsorge für den Ablebensfall und gemeinsames Ansparen für das Alter von wirtschaftlich abhängigen Personen, insbesondere Ehepaaren. Sie eignet sich besonders als Teilhaberversicherung. Die Versicherungssumme plus Gewinnanteile werden beim Tode der zuerst sterbenden versicherten Person, längstens jedoch bei Ablauf der Versicherung fällig. Die Prämien sind bis zum Ende des Jahres, in dem einer der Versicherten stirbt, längstens bis zum Ablauf der Prämienzahlungsdauer zu bezahlen.

Aussteuerversicherung

Diese Versicherung dient im Allgemeinen der Versorgung der Kinder bei einer Heirat oder einer Haushaltsgründung. Bei einer Aussteuerversicherung wird die Versicherungsleistung bei Heirat des mitversicherten Kindes fällig (frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres). Spätestens wird die Leistung nach Erreichen des 25. Lebensjahres mit dem Datum des Vertragsablaufs ausbezahlt, auch wenn das Kind bis zu diesem Zeitpunkt nicht geheiratet hat. Die Prämie ist bis zum Tode des versicherten Versorgers zu bezahlen, längstens bis zum Ablauf der Versicherung. Bei Tod des Versicherten vor Vertragsablauf wird der Vertrag mit der vertraglich festgelegten Versicherungssumme prämienfrei gestellt.

Bei Tod des mitversicherten Kindes werden die eingezahlten Beiträge (ohne Unterjährigkeitszuschlag bzw. Versicherungssteuer) plus angesammelte Gewinne rückerstattet.

Versicherung auf festen Termin (Ausbildungsversicherung)

Die Ausbildungsversicherung dient vor allem dem Kinde für die Gründung einer neuen Existenz (Ausbildung, Haushaltsgründung, Heirat) aber auch zur Bezahlung von Schulden oder Hypotheken. Die Versicherungssumme gelangt am Ende der vereinbarten Versicherungsdauer zur Auszahlung, gleichgültig ob der Versicherte diesen Zeitpunkt erlebt oder nicht. Die Prämien sind bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherte stirbt, längstens bis zum Ablauf der Versicherung zu bezahlen.

Fondsgebundene Lebensversicherung

Die fondsgebundene Lebensversicherung ist eine Lebensversicherung, bei der die Sparprämien teilweise oder zur Gänze in Investmentfonds veranlagt werden. Dadurch kann eine höhere Rendite erwirtschaftet werden, es wird aber auch ein höheres Risiko in Kauf genommen.

Überblick

Art	Leistung bei Ableben	Leistung bei Erleben
Er- und Ablebensversicherungen	Versicherungssumme plus bis dahin angesammelte Gewinnanteile	Versicherungssumme plus Gewinnkapital
Erlebensversicherungen	Eingezahlte Jahresnettoprämien plus bis dahin angesammelte Gewinnanteile	Versicherungssumme plus Gewinnkapital
Ablebensversicherungen	Versicherungssumme	keine Leistung

4.2. Personen im Versicherungsvertrag

Versicherungsnehmer ist Vertragspartner des Versicherers. Er kann den Vertrag gestalten und grundsätzlich alle Verfügungen treffen. Die Prämienzahlungspflicht liegt bei ihm. Versicherungsnehmer und versicherte Person können, müssen aber nicht dieselbe Person sein.

Versicherte Person ist diejenige, auf deren Leben der Versicherungsvertrag abgeschlossen worden ist. Sie stellt das versicherte Risiko dar.

Begünstigter (Bezugsrecht): der Versicherungsnehmer bestimmt, welche Person im Versicherungsfall die Versicherungsleistung erhalten soll und damit bezugsberechtigt ist. Das Bezugsrecht kann für den Er- bzw. Ablebensfall unterschiedlich gestaltet sein.

Der oder die Begünstigten sind mit Namen und Geburtsdatum anzuführen.

Im Allgemeinen wird ein widerrufliches Bezugsrecht vereinbart, d.h. der Versicherungsnehmer kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles jederzeit das Bezugsrecht ändern. Bei einem unwiderruflichen Bezugsrecht braucht der Versicherungsnehmer für eine Änderung, wie überhaupt bei Verfügungen über den Versicherungsvertrag, die Zustimmung des unwiderruflich Begünstigten, wenn dessen Rechte beeinträchtigt werden können.

MATHEMATIK
INHALTSVERZEICHNIS

1. GRUNDLAGEN	99
1.1. Voraussetzungen	99
1.2. Prozentrechnung	99
1.3. Brutto/Netto:	99
2. GLEICHUNGEN UND UNGLEICHUNGEN	100
3. ABBILDUNG ODER FUNKTION	104
4. ZINSRECHNUNG	108
4.1. Grundlagen	108
4.1.1. Überblick über die Methoden der Verzinsung	109
4.2. Zinseszinsrechnung (exponentielle Verzinsung):	109
4.3. Abzinsung (Diskontierung)	112
4.4. Einfache (lineare) Verzinsung:	112
4.5. Unterjährige Verzinsung	114
4.6. Vorschüssige Verzinsung	116
4.7. Nachschüssige Verzinsung	118
4.8. Äquivalente Zinssätze	119
4.9 Gemischte Verzinsung	122
4.10 Tageszählkonventionen:	122

1. GRUNDLAGEN

1.1. Voraussetzungen

- Kenntnis der allgemeinen Rechenregeln für reelle Zahlen (Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division)
- Rechnen mit Brüchen, Quadratwurzeln, Logarithmen
- Geradengleichung in der Ebene

1.2. Prozentrechnung

1% bedeutet 0,01. Werden p% einer Größe K aufgeschlagen, so wächst K an zu

$$K * (1 + p/100)$$

Beispiel:

Bei einem Warenwert von € 200.- ergeben 15% Aufschlag einen Endpreis von

$$200 * (1 + 15/100) = € 230.-$$

Abschlag oder Diskont oder Rabatt:

Werden p% Rabatt gewährt, so erniedrigt sich der Wert der Größe K zu

$$K * (1 - p/100)$$

Beispiel:

Bei einem Warenwert von € 300.- ergeben 10% Diskont einen Endpreis von

$$300 * (1 - 10/100) = € 270.-$$

1.3. Brutto/Netto:

Aus dem Nettopreis einer Ware wird der Bruttopreis gebildet, indem man

$$\text{Bruttopreis} = \text{Nettopreis} * (1 + \text{Umsatzsteuer})$$

rechnet.

Beispiel:

Ein Paar Schuhe kostet brutto € 100.-. Wie hoch ist der Nettopreis, wenn die Umsatzsteuer 16% beträgt? Welchen Betrag macht die Umsatzsteuer aus?

$$\text{Nettopreis} = 100 / (1 + 0,16) \approx € 86,21.-$$

$$\text{Höhe Umsatzsteuer} = 100 - 86,21 = € 13,79.- \text{ oder } 86,21 * 0,16 \approx € 13,79.-$$

2. GLEICHUNGEN UND UNGLEICHUNGEN

Gesucht sind die Lösungen der folgenden Gleichung:

$$4x+7=19$$

Im ersten Schritt wird 7 von beiden Seiten subtrahiert.

$$4x = 12$$

Nun werden beide Seiten durch 4 dividiert.

$$x = 3$$

Grundsätzlich sind in einer Gleichung alle mathematischen Operationen erlaubt. Einzige Bedingung ist, diese Operation auf beide Seiten anzuwenden.

Beispiele:

$$\frac{2x-3}{5-x} = 3 \quad | \cdot (5-x)$$

$$2x-3 = 15-3x$$

$$5x = 18$$

$$x = \frac{18}{5}$$

$$\frac{1}{x+5} = \frac{2}{x-2} \quad | \cdot (x+5)(x-2)$$

$$x-2 = 2x+10$$

$$x = -12$$

Ungleichungen verhalten sich im Prinzip wie Gleichungen mit der Einschränkung, dass bei einer Multiplikation beider Seiten mit einem negativen Ausdruck ein „>“ zu einem „<“ wird und umgekehrt ein „<“ zu einem „>“.

Beispiel:

$$2x > 3 \quad \text{mit } x \in \mathbb{R}$$

$$x > \frac{3}{2}, \quad L = \left\{ x \in \mathbb{R} \mid x > \frac{3}{2} \right\}$$

lies : Lösungsmenge ist die Menge aller x aus dem Raum der reellen Zahlen, für die gilt : x ist größer als 3/2.

Beispiel:

$$8x+2 > 4x+1 \quad (x \in \mathbb{R})$$

$$8x-4x > 1-2$$

$$4x > -1$$

$$x > -\frac{1}{4}, \quad L = \left\{ x \in \mathbb{R} \mid x > -\frac{1}{4} \right\} = \left] -\frac{1}{4}, +\infty \right[$$

offenes Intervall zwischen $-1/4$ und $+\infty$
Beispiel:

$$x^2 - 9 > 0 \quad (x \in \mathbb{R})$$

$$\Leftrightarrow (x-3)(x+3) > 0$$

\Rightarrow 2 Fälle :

1)

$$(x+3) > 0 \text{ und } (x-3) > 0$$

$$\Rightarrow x > -3 \text{ und } x > 3$$

$$\Rightarrow L_1 = \{x \in \mathbb{R} \mid x > 3\} =]3, +\infty[$$

2)

$$(x+3) < 0 \text{ und } (x-3) < 0$$

$$\Rightarrow x < -3 \text{ und } x < 3$$

$$\Rightarrow L_2 = \{x \in \mathbb{R} \mid x < -3\} =]-\infty, -3[$$

$$\text{zusammen: } L_1 \cup L_2 = \{x \in \mathbb{R} \mid (x > 3) \vee (x < -3)\}$$

= Die Vereinigung der beiden Lösungsmengen L_1 und L_2

\vee oder

Ähnliches Beispiel (Kleiner- statt Größerzeichen!):

$$x^2 - 9 < 0 \quad (x \in \mathbb{R})$$

$$\Leftrightarrow (x-3)(x+3) < 0$$

\Rightarrow 2 Fälle :

1)

$$(x+3) < 0 \text{ und } (x-3) > 0$$

$$\Rightarrow x < -3 \text{ und } x > 3$$

$\Rightarrow L_1 = \{ \}$, d.h. es existiert keine Lösung in \mathbb{R}

2)

$$(x+3) > 0 \text{ und } (x-3) < 0$$

$$\Rightarrow x > -3 \text{ und } x < 3$$

$$\Rightarrow L_2 = \{x \in \mathbb{R} \mid -3 < x < 3\} =]-3, +3[$$

$$\text{zusammen: } L_1 \cup L_2 = \{x \in \mathbb{R} \mid -3 < x < 3\}$$

Beispiel:

Zwei Kopiergeräte K1 und K2 stehen zur Verfügung.

K1: pro Kopie entstehen Kosten von € 0,15.- monatlich und weiters € 50.- an Wartungskosten

K2: Pro Kopie entstehen Kosten von € 0,07.- monatlich und weiters € 74.- an Wartung

Bei welcher Anzahl monatlicher Kopien ist K1 günstiger als K2?

$$0,15x + 50 < 0,07x + 74$$

$$0,08x < 24$$

$$x < 300$$

Bei weniger als 300 Kopien ist das Kopiergerät 1 günstiger als Nummer 2.

Beispiel:

$$\frac{x+1}{x-2} > \frac{1}{3}$$

1. Fall :

$$x-2 > 0 \text{ ,d.h. } x > 2$$

$$\frac{x+1}{x-2} > \frac{1}{3} \quad | \cdot (x-2)$$

$$x+1 > \frac{1}{3}(x-2) \quad | \cdot 3$$

$$3x+3 > x-2$$

$$2x > -5$$

$$x > -\frac{5}{2}$$

Beide Ungleichungen $x > -5/2$ und $x > 2$ sind für $x > 2$ erfüllt $\rightarrow L_1 = \{x \mid x > 2\}$

2. Fall :

$$x-2 < 0 \text{ ,d.h. } x < 2$$

$$\frac{x+1}{x-2} > \frac{1}{3} \quad | \cdot (x-2) \text{ [negativ!]}$$

$$x+1 < \frac{1}{3}(x-2) \quad | \cdot 3$$

$$3x+3 < x-2$$

$$2x < -5$$

$$x < -\frac{5}{2}$$

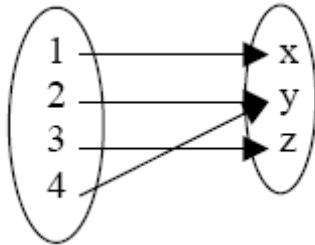
Beide Ungleichungen $x < -5/2$ und $x < 2$ sind für $x < -5/2$ erfüllt $\rightarrow L_2 = \left\{x \mid x < -\frac{5}{2}\right\}$

Als gesamte Lösungsmenge erhält man:

$$L = L_1 \cup L_2 = \left\{x \mid (x > 2) \vee \left(x < -\frac{5}{2}\right)\right\}$$

3. ABBILDUNG ODER FUNKTION

Von einer Funktion spricht man dann, wenn einem x-Wert eindeutig ein y-Wert zugeordnet werden kann. Umgekehrt, also jedem y-Wert eindeutig einen x-Wert zuzuordnen, muss nicht immer funktionieren.



Definitionsbereich und Wertebereich (= Bildbereich):

Der Definitionsbereich einer Funktion besteht aus der Menge aller möglichen Werte, die in die Funktion eingesetzt werden können. Klassisch sind das alle möglichen x-Werte, die in die Funktionsvorschrift eingesetzt werden können.

Der Wertebereich bezeichnet alle möglichen Werte, die die Funktion annehmen kann (= y-Werte)

Für eine Gerade gilt:

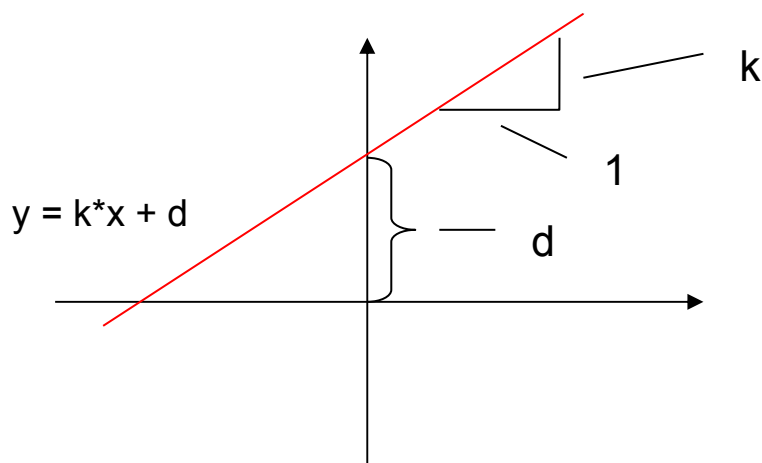
$f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}, x \rightarrow k \cdot x + d$ oder $f(x) = k \cdot x + d$ oder $y = k \cdot x + d$,
dabei bedeuten:

f: die Funktion f

$\mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$: Abbildung des Definitionsraumes in \mathbb{R} auf einen Bildbereich, der ebenfalls in \mathbb{R} liegt

$x \rightarrow k \cdot x + d$: Jedem Wert auf der x-Achse, der im Definitionsbereich liegt, wird ein Wert $k \cdot x + d$ zugeordnet (ein y-Wert).

Die Konstante stellt k die Steigung und d den Abschnitt auf der y-Achse bei $x = 0$ dar. Diese Darstellung ist umkehrbar eindeutig.



Bei einer Parabelgleichung hingegen gilt dies nicht:

$f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}, x \rightarrow x^2$ oder $f(x) = x^2$ oder $y = x^2$

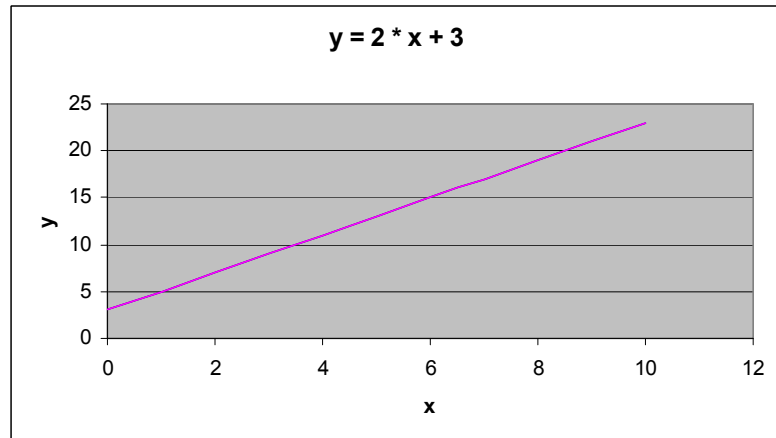
Jedem positiven y-Wert können zwei x-Werte zugeordnet werden:

$$\sqrt{y} = \pm x$$

Funktionen stellt man mittels einer Wertetabelle und eines Graphen dar:

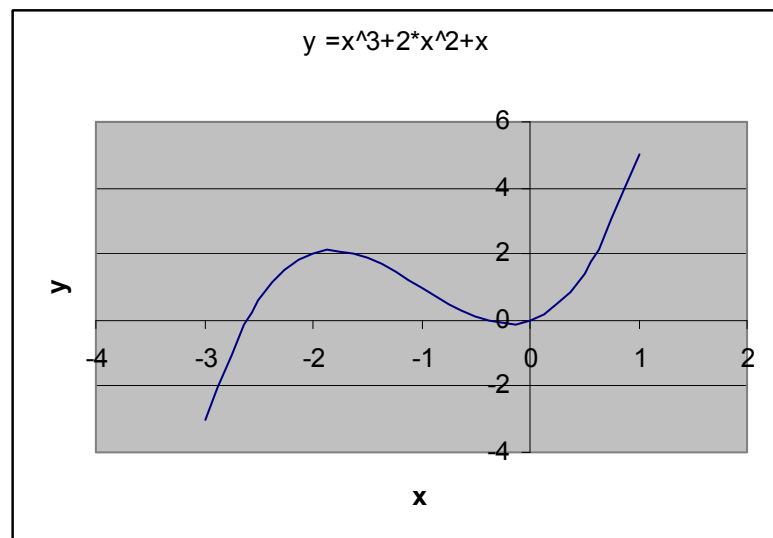
Für eine Gerade
($2 \cdot x$ bedeutet $2x$):

x	Y
	$=2 \cdot x + 3$
0	3
1	5
2	7
3	9
4	11
5	13
6	15
7	17
8	19
9	21
10	23



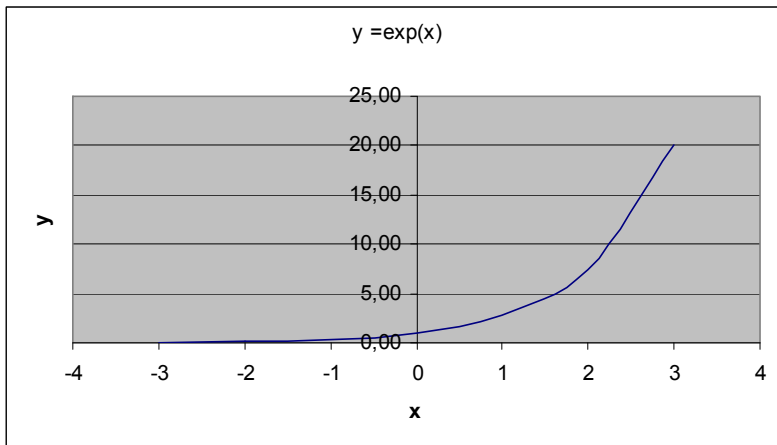
Für eine Polynomfunktion
(x^3 bedeutet x^3):

x	Y
	$=x^3 + 3 \cdot x^2 + x$
-3	-3
-2,5	0,625
-2	2
-1,5	1,875
-1	1
-0,5	0,125
0	0
0,5	1,375
1	5



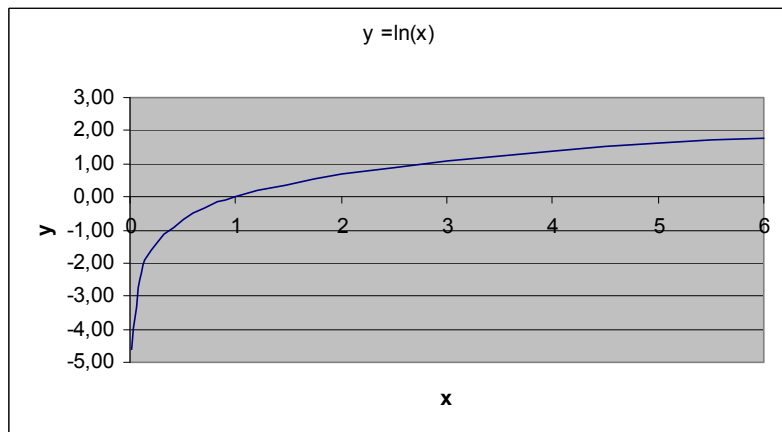
Für die e-Funktion
($\exp(x)$ bedeutet e^x):

x	Y
	$=\exp(x)$
-3	0,05
-2	0,14
-1	0,37
0	1,00
1	2,72
2	7,39
3	20,09



Für den natürlichen Logarithmus:

x	y =ln(x)
0,01	-4,61
0,1	-2,30
0,2	-1,61
0,5	-0,69
1	0,00
2	0,69
3	1,10
4	1,39
5	1,61
6	1,79

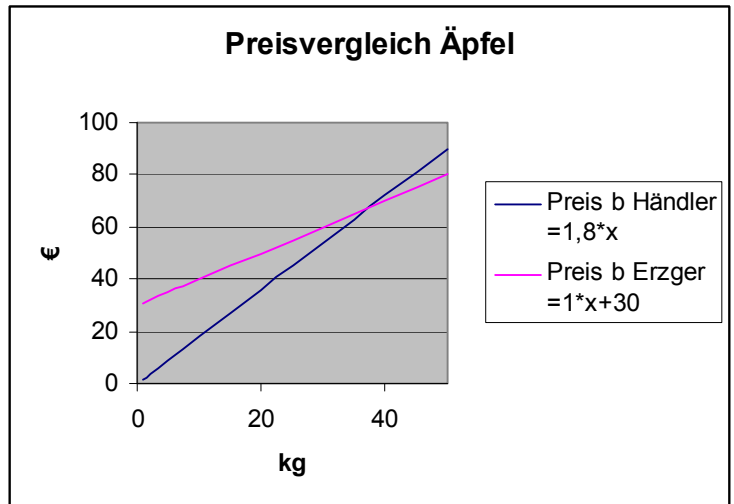


Beispiel:

1 kg Äpfel kostet bei einem Händler € 1,80.-. Kauft man dieselbe Sorte beim Erzeuger, so beträgt der Preis € 1.- pro kg, allerdings fallen für die Fahrt zum Erzeuger Spesen in der Höhe von € 30.- an. Welche Menge Äpfel muss man mindestens kaufen, damit sich die Fahrt zum Erzeuger lohnt? Stellen Sie den Sachverhalt in einer Grafik dar.

$$\begin{aligned}
 &x \text{ kg Äpfel} \\
 &1,8x = 1x + 30 \\
 &0,8x = 30 \quad | \cdot 5/4 \\
 &x = 37,5 \text{ kg}
 \end{aligned}$$

kg Äpfel	Preis b Händler	Preis b Erzger
x	=1,8*x	=1*x+30
1	1,8	31
2	3,6	32
5	9	35
10	18	40
15	27	45
20	36	50
25	45	55
30	54	60
35	63	65
40	72	70
45	81	75
50	90	80



4. ZINSRECHNUNG

4.1. Grundlagen

Die Zinsrechnung gleicht der Prozentrechnung. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die Zinsrechnung die **Zeit** mit einbezieht.

Größen, die in eine Zinsrechnung eingehen, sind:

- Zinsen
- Kapital
- Zinssatz (Zinsfuß)
- Zeit (Laufzeit)

Gegeben sei eine Größe X , die zum Zeitpunkt t ($t = 0, 1, \dots, n$) den Wert K_t ($t = 0, 1, 2, \dots, n$) annimmt. Die Werte K_t stellen eine Zeitreihe dar, die sich von $(t - 1)$ bis t oder, anders geschrieben, von t bis $t+1$ ($1 \rightarrow 2, 2 \rightarrow 3, 3 \rightarrow 4$, usw.) ändern können.



$t = 0, 1, 2, \dots, n$ Zeitpunkte
 $1, 2, \dots, n$ Perioden (Jahre)

$n =$ Laufzeit (Zinsdauer): Jahre, Monate, Tage

Zeitpunkt	=		
0	=	Anfang des 1. Jahres	
1	=	Anfang des 2. Jahres	= Ende des 1. Jahres
.....			
N	=	Anfang des (n + 1). Jahres	= Ende des n_{ten} Jahres

4.1.1. Überblick über die Methoden der Verzinsung

Man unterscheidet grundsätzlich 4 Verfahren der Verzinsung,

1. stetige
2. diskrete
3. einfache und
4. lineare.

Typ Verzinsung	Diskontfaktor	Aufzinsungsfaktor	Zinsanteil
stetig	$\exp(-i_s * t)$	$\exp(+i_s * t)$	$\exp(i_s * t) - 1$
diskret	$(1 + i)^{-t}$	$(1 + i)^t$	$(1 + i)^t - 1$
einfach	$1 / (1 + i * t)$	$1 + i * t$	$i * t$
linear	$1 - i * t$	$1 + i * t$	$i * t$

Zinszuschläge erfolgen im Allgemeinen nur zu bestimmten Zeitpunkten (=Zinszuschlagsterminen = Zinsverrechnungsterminen = kurz: Zinsterminen). Bei der diskreten Verzinsung erfolgt der Zinszuschlag 1x/Jahr (Sparbuch), halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Bei der stetigen Verzinsung erfolgt die Zinsverrechnung in theoretisch unendlich vielen Zeitpunkten, d.h. es wird ständig verzinst. Daraus resultiert eine e-Funktion.

Einfache und lineare Verzinsung werden in der Praxis oftmals synonym verwendet. Die einzelnen Methoden werden im Folgenden im Detail behandelt.

4.2. Zinseszinsrechnung (exponentielle Verzinsung):

Ist eine Art der diskreten Verzinsung.

Gegeben sei ein Anfangskapital K_0 und Zinsfuß p . Am Ende eines jeden Jahres t , $t = 1, 2, 3, \dots, n$ werden Zinsen für K_{t-1} bezahlt, also nicht nur für K_0 (Anfangskapital), sondern für K_0 und auch in der Zwischenzeit aufgelaufene Zinsen.

Aus einem Anfangskapital K_0 erhält man den Kontostand K_1 nach 1 Jahr bei $p\%$ Verzinsung:

$$\underline{K_1} = K_0 + \text{Zinsen} = K_0 + K_0 * p/100 = K_0 (1 + p/100)^1 = \underline{K_0 (1 + i)^1}$$

Dabei bezeichnet:

p Zinsfuß, z. B. $p = 4$

i Zinssatz ($i = p/100$), z. B. $i = 4 \% \text{ p.a.}$

Das Kürzel "p.a." bedeutet „per annum“ und heißt soviel wie „pro Jahr“ oder „jährlich“. Das ist die Bezeichnung für den Jahresnennzins (=nomineller Jahreszins).

Zinsen am Ende der einzelnen Jahre:

	Anfallende Zinsen	Anfallende Zinsen	Anfallende Zinsen
$Z_1 =$	$K_0 \cdot i$		
$Z_2 =$	$K_1 \cdot i$	$= (K_0 + K_0 \cdot i) \cdot i$	$= K_0 \cdot (1+i) \cdot i$
$Z_3 =$	$K_2 \cdot i$	$K_0 \cdot (1+i) = K_1$ $K_0 \cdot (1+i) \cdot (1+i) = K_2$ $= K_0 \cdot (1+i) \cdot (1+i) \cdot i$	$= K_0 \cdot (1+i)^2 \cdot i$
.....			
$Z_n =$	$K_{n-1} \cdot i$	$= K_0 \cdot (1+i)^{n-1} \cdot i$	$= K_0 \cdot (1+i)^{n-1} \cdot i$

Kapital am Ende der einzelnen Jahre:

$K_1 = K_0 + K_0 \cdot i$	$= K_0 + Z_1$		$= K_0 \cdot (1+i)$
$K_2 = K_1 + K_1 \cdot i$	$= K_1 + Z_2$	$= K_0 \cdot (1+i)$ $= K_0 \cdot (1+i) \cdot (1+i)$	$= K_0 \cdot (1+i)^2$
$K_3 = K_2 + K_2 \cdot i$	$= K_2 + Z_3$	$= K_0 \cdot (1+i)$ $= K_0 \cdot (1+i) \cdot (1+i)$ $= K_0 \cdot (1+i) \cdot (1+i) \cdot (1+i)$	$= K_0 \cdot (1+i)^3$
$K_n = K_{n-1} + K_{n-1} \cdot i$			$K_n = K_0 \cdot (1+i)^n$

Da das Kapital von Periode zu Periode anwächst, nennt man die Berechnung mittels

$$K_n = K_0 \cdot (1+i)^n = K_0 \cdot q^n$$

auch „Aufzinsen“. Den Faktor

$$q = 1 + i = 1 + p/100$$

bezeichnet man als den Aufzinsungsfaktor. Oft wird er auch als

$$r = 1 + i$$

dargestellt.

Dabei werden die Zinsen des abgelaufenen Jahres am Jahresende zum Kapital hinzugerechnet („kapitalisiert“) und im folgenden Jahr mitverzinst. (Daher: „Zinseszins“)

Beispiele:

- Ein Kapital von 3000 € wird mit 5% verzinst. Wie viel bekommt man am Ende eines Jahres samt Zinsen?
 $K_1 = K_0 \cdot (1 + p/100)^1 = 3000 \cdot (1+5/100) = 3000 \cdot 1,05 = € 3150.-$
- Ein Kapital von 3000 € soll 4 Jahre mit 5% Zinsen verzinst werden. Wie viel ist der Endbetrag?
 $K_4 = K_0 \cdot (1 + p/100)^4 = 3000 \cdot (1+5/100)^4 = € 3646,52.-$
- Welches Kapital muss ich heute anlegen, um 20 000 € nach 10 Jahren bei 3% Verzinsung zu bekommen?
 $K_0 = K_n / (1+p/100)^{10} = 20\,000 / 1,03^{10} = 14881,88 €$

4. Bei welchem Zinssatz wurde ein Kapital von 4500 € angelegt, wenn es in 5 Jahren auf 5344,59 € angewachsen ist?

$$K_n = K_0 \cdot q^n$$

$$5344,59 = 4500 \cdot q^5 \quad | : 4500$$

$$1,18769 = q^5 \quad | \text{ 5. Wurzel ziehen}$$

$$q = \sqrt[5]{1,18769} = 1,035$$

$$1 + p/100 = 1,035 \rightarrow i = 3,5\%$$

5.

Gegeben:	$i = 0,08 \text{ Jahr}^{-1}$, $n = 2 \text{ Jahre}$ und $K_0 = € 10.000.-$
Gesucht:	K_2
Lösung:	$K_2 = K_0 \cdot (1 + i)^2$
	$= 10.000 \cdot (1 + 0,08)^2$
	$= € 11.664.-$

6. Wie lange muss ich ein Kapital von 1000 € auf der Bank zu $i = 4,5\%$ p.a. liegen lassen, damit ich 2000 € bekomme?

$$K_n = K_0 \cdot q^n$$

$$K_n / K_0 = q^n \quad | \ln$$

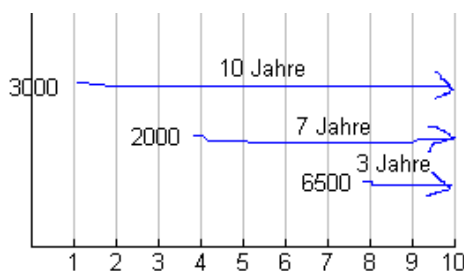
$$\ln(K_n / K_0) = \ln(q^n)$$

$$\ln(K_n / K_0) = n \cdot \ln q$$

$$n = \ln(K_n / K_0) / \ln q$$

$$n = 15,75 \text{ Jahre}$$

7. Welches Endkapital erhält man in 10 Jahren, wenn man heute 3000 € einlegt, in 3 Jahren 2000 € einlegt und in 7 Jahren 6500 € einlegt? (Zinssatz $i = 3\%$ p. a.)



Zum besseren Überblick wird eine Zeitleiste angelegt:

$$q = 1,03$$

Danach wird im Prinzip nur noch summiert:

$$E = 3000 \cdot q^{10} + 2000 \cdot q^7 + 6500 \cdot q^3 = \mathbf{13594,22 \text{ €}}$$

Wenn man die Kapitalien ohne Zinsen summiert,

erhält man: $3000 + 2000 + 6500 = 11500 \text{ €}$, also

erhält man an **Zinseszinsen**: $13594,22 - 11500 =$

$$\mathbf{2094,22 \text{ €}}$$

(Quelle: Finanzmathematik, Gurtner 2003)

4.3. Abzinsung (Diskontierung)

ist der umgekehrte Weg. Man berechnet aus einem gegebenen K_n ein gesuchtes K_0 :

$$K_0 = \frac{K_n}{(1+i)^n}$$

Den Faktor $1/(1+i)^n = (1+i)^{-n}$ nennt man Abzinsungsfaktor, es gilt weiter:

Abzinsungsfaktor = 1 / Aufzinsungsfaktor.

Mithilfe des Logarithmus kann die diskrete Verzinsung in eine stetige umgewandelt werden:

$$(1+i)^n = \exp(i_s * n)$$

$$\ln[(1+i)^n] = \ln[\exp(i_s * n)]$$

$$n * \ln(1+i) = i_s * n$$

$$\ln(1+i) = i_s$$

wobei i_s der stetige Zinssatz ist, d. h.:

$$K_n = K_0 * (1+i)^n \rightarrow K_n = K_0 * e^{i_s n}$$

Die exponentielle Verzinsung mit Jahresnennzins i liefert dieselben Ergebnisse für ganzzahlige Zinsperioden wie die äquivalente stetige Verzinsung mit i_s !

4.4. Einfache (lineare) Verzinsung:

Bei einfacher Verzinsung sind die Zinsen pro Zeiteinheit immer konstant. Im einfachsten Fall fällt also jedes Jahr derselbe Zinsbetrag an. Das Kapital wächst damit linear mit der Dauer der Anlage, was einer Geradengleichung entspricht.

$$K_n = K_0 * (1 + n * i) = K_0 + K_0 * i * n$$

K_0 = Achsenabschnitt

$K_0 * i$ = Steigung der Geraden

Die Laufzeit n steht bei dieser Art der Verzinsung nicht im Exponenten, sondern als Faktor vor dem Zinssatz i .

Sind Anfangskapital, Laufzeit und Zinssatz gegeben, kann das Endkapital berechnet werden.

Andererseits kann auch das Anfangskapital berechnet werden, wenn Endkapital, Laufzeit und Zinssatz gegeben sind. In ähnlicher Weise können auch die Laufzeit und der Zinssatz bestimmt werden, wenn die restlichen Größen bekannt sind.

$$K_n = K_0 * (1 + n * i)$$

$$K_0 = \frac{K_n}{(1 + n * i)} \quad \text{einfache Diskontierung}$$

$$(1 + n * i) \quad \text{Aufzinsungsfaktor}$$

$$v = \frac{1}{(1 + n * i)} \quad \text{einfacher Abzinsungsfaktor}$$

Beispiel:
Lineares Abzinsen

Gegeben:	$i = 0,10 \text{ Jahr}^{-1}$, $n = 0,5 \text{ Jahre}$ und $K_n = € 10.000.-$		
Gesucht:	K_0		
Lösung:	$K_0 = K_n * (1 - n*i)$		
	$= 10.000 * (1 - 0,5 * 0,1)$		
	$= 10.000 * (0,95) = 9.500 \text{ Euro}$		

Bei dieser Verzinsungsmethode werden die Zinsen nicht mitverzinst!

Die einfache Verzinsung kommt für ganze Jahre in der Praxis nicht vor. Gängig ist diese Berechnung für Teile einer Zinsperiode, wie etwa Bruchteile eines Jahres. Bezeichnet i den Jahresnennzins und liegt 1 Zinstermin pro Jahr vor, so stellt jeder Zeitraum < 1 Jahr eine gebrochene Zinsperiode dar. In diesem Fall wird i. d. R. linear verzinst.

Es liege ein gewisses Kapital von Anfang Mai bis Anfang Oktober vor:

K_5 liegt n Monate ($n=5$):

$$K_5 = K_0 * (1 + 5/12 * i)$$

in der Zukunft.

Liegt das Kapital z. B. vom 1. Mai bis zum 20. Mai vor, so gilt:

K_{19} liegt n Tage:

$$K_{19} = K_0 * (1 + 19/360 * i)$$

(Dabei wird jeder Monat mit 30 Tagen und ein Jahr somit mit 360 Tagen angenommen.)

Eine andere Art der diskreten Verzinsung stellt die

4.5. Unterjährige Verzinsung

dar. Wenn bei der Zinseszinsrechnung der Zuschlag der aufgelaufenen Zinsen auf das Kapital zu mehreren Terminen (=Zinsverrechnungstermine, kurz: Zinstermine) gleichen Abstands innerhalb eines Jahres erfolgt, spricht man von unterjähriger Verzinsung, d.h. die Zinsen werden nicht am Ende eines jeden Jahres, also jährlich dem Kapital zugeschlagen und dann mitverzinst, sondern

halbjährlich oder
vierteljährlich oder
monatlich usw. oder allgemein $1/m$ -jährlich („ein-mtl-jährlich“)

Je größer m wird, umso kleiner wird die Zinsperiode, und umso häufiger werden Zinsen zum Kapital zugeschlagen. Die unterjährige Verzinsung entspricht einer exponentiellen Verzinsung, wobei bei ersterer die Zinsperiode kein ganzes Jahr, sondern ein $1/m$ -tes Jahr ist.

Häufig erfolgt die Verzinsung mehrmals im Jahr. Die Anzahl der Zinsperioden im Jahr sei m , wobei m in der Regel nur die Werte 2, 4 oder 12 annimmt, dies entspricht Zinsperioden von der Dauer eines Halbjahres (Semesters) eines Vierteljahres (Quartals) oder eines Monats.

Den **Jahresnennzins oder nominellen Jahreszins** bezeichnet man mit j_m .

Der Index m deutet an, dass der Zins m -mal im Jahr in Raten zu $j_m / m = i_m$ verrechnet wird. Man nennt i_m den **relativen Zinssatz**. Für $j_1 = i_1$ schreibt man kurz i . Daher bedeutet z.B. $j_{12} = 6\%$, dass 12-mal im Jahr ein relativer Zinssatz $i_{12} = 0,5\%$ verrechnet wird, oder $j_4 = 4\%$, dass 4-mal im Jahr ein relativer Zinssatz $i_4 = 1\%$ verrechnet wird!

Die entsprechenden Symbole bei antizipativem Zinseszins sind folgende: f_m ist der **Jahresnenndiskont oder der nominelle Jahresdiskont**. $f_m / m = d_m$ ist der **relative Diskontsatz**. Für $f_1 = d_1$ schreibt man kurz d .

Jährliche Verzinsung
(Gegeben: i = Jahresnennzinssatz)

$$K_n = K_0 * (1 + i)^n$$

Unterjährige Verzinsung
(Gegeben: i = Jahresnennzinssatz)

$$K_n = K_0 * (1 + i / m)^{n*m}$$

Verzinsung	m
monatliche	12
vierteljährlich	4
halbjährlich	2
jährlich	1

Den Zinssatz $i_m = i/m$ nennt man relativen Zinssatz: z. B.:
Jahresnennzins $i = 6\%$ p. a.
Anzahl der Zinsperioden pro Jahr $m = 12$
-> relativer Zinssatz $i_m = i_{12} = 0,5\%$.

Beispiel (exponentielle Verzinsung):

Auf welche Summe wachsen € 1.500.- bei $i = 3\%$ Zinsen p.a. in 10 Jahren an, wenn das Kapital jährlich verzinst wird (= die Zinsperiode beträgt 1 Jahr)?

$$K_n = K_0 \cdot (1 + i)^n = 1.500 \cdot (1 + 0,03)^{10} = 2.015,87$$

Auf welche Summe wachsen € 1.500.- bei $i = 3\%$ Zinsen p.a. in 10 Jahren, wenn das Kapital monatlich verzinst wird (=die Zinsperiode beträgt 1 Monat, die Zinsverrechnung erfolgt monatlich)?

Überlegungen:

Die Angabe $i = 3\%$ p.a. bezieht sich auf ein Jahr. Wenn monatlich verzinst wird, bedeutet dies, daß im 1. Monat $3/12\%$ zum Anfangskapital hinzugeschlagen werden, im zweiten Monat wieder $3/12\%$ usw.:

$$K_{120} = 1.500 \cdot (1 + 0,03 / 12)^{120} = 2.024,03$$

Da mehr Zinstermine auftreten muss das letzte Ergebnis (2.024,03) größer sein als das frühere (2.015,87).

Aus dem relativen Zinssatz lässt sich ein konformer Jahreszinssatz (=effektiver Zinssatz) errechnen: Setzt man

$$(1 + i / m)^m = 1 + i_{\text{eff}}$$

so erhält man den konformen (=effektiven) Zinssatz i_{eff} .

Ausgangslage: 12 % p.a. keine Nebenkosten	Jährliche Verzinsung	monatliche Verzinsung	quartalsweise Verzinsung
Nomineller Zinssatz (Ausgangslage)	12 % p.a.	12 % p.a.	12 % p.a.
Relativer Zinssatz	(12% / 1 Jahr) = 12%	(12% / 12 Monate) = 1 %	(12% / 4 Monate) = 3 %
Effektiver Zinssatz	12 %	= tatsächlicher Zinssatz auf ein Jahr bezogen, wenn monatlich verzinst wird [Formel: $(1 + \frac{i}{m})^m - 1$] → $[1 + 0,01]^{12} - 1$ = 12,68 % p.a.	= tatsächlicher Zinssatz auf ein Jahr bezogen, wenn quartalsmäßig verzinst wird [Formel: $(1 + \frac{i}{m})^m - 1$] → $[1 + 0,03]^4 - 1$ = 12,55 % p.a.

--	--	--	--

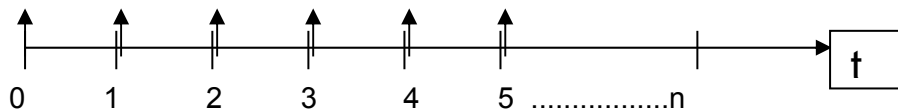
Der effektive Zinssatz wird auch der zu dem nominellen Zinssatz **konforme** (= **äquivalente** = gleichwertige) **Jahreszinssatz** genannt, d.h. 1 % p. m. bei monatlicher Verzinsung entsprechen einer 12,68%igen jährlichen Verzinsung (\rightarrow 1 % p.m. \leftrightarrow 12 % p.a.). Der Grund hierfür liegt wiederum in der „Zinseszinsberechnung“: Bei monatlicher Verzinsung (ausgehend von nachschüssiger Verzinsung) werden jedes Monatsende die Zinsen zum Anfangskapital hinzugezählt (man spricht von „Kapitalisierung“) und später vom „Anfangskapital inkl. Zinsen“ die neuen Zinsen berechnet usw. Der jährliche nominelle Zinssatz ist kleiner als der effektive, der aus einer unterjährlichen relativen Verzinsung resultiert.

Bei einer jährlichen Verzinsung wird nur einmal kapitalisiert, und zwar am Jahresende (K_0 = Zinsberechnungsbasis bleibt das ganze Jahr über gleich).

Beispiel:

Jahresnennzins $i = 12\%$ p. a.
 Anzahl der Zinsperioden pro Jahr $m = 12$
 relativer Zinssatz $i_m = i_{12} = 1\%$
 $i_{\text{eff}} = 12,68\%$

4.6. Vorschüssige Verzinsung



Von vorschüssiger bzw. antizipativer Verzinsung spricht man, wenn die Zinsen zu Beginn der Verzinsungsperiode fällig werden. Die Zinsen werden, genau gleich wie bei der nachschüssigen Verzinsung, vom Anfangskapital berechnet. Zur Auszahlung kommt jedoch der um die Zinsen verminderte Betrag. Die Zinsen werden vom Kapital abgezogen. Es wird ein Diskont gewährt.

Vorschüssige Verzinsung ist üblich bei der Diskontierung von Wechseln sowie vereinzelt bei Kreditaufnahmen.

Beispiel:

Bei einem Kreditbetrag von € 100.000,00.- und einem antizipativen Zinssatz von $d = 10\%$, werden vom Kreditinstitut bei einfacher Verzinsung € 10.000,00 als Zinsen einbehalten und € 90.000,00 an den Kreditnehmer ausbezahlt. Nach Ablauf einer Periode von z. B. einem Kalenderjahr muss der volle Kreditbetrag von € 100.000,00.- vom Kreditnehmer zurückgezahlt werden. Bis zur Laufzeit einer ganzen Zinsperiode (hier: 1 Jahr) kann die lineare Verzinsung verwendet werden, darüber hinaus wird exponentiell verzinst.

$$K_0 = K_n \cdot (1 - n \cdot d) = K_n \cdot (1 - d)^1$$

$$K_0 = € 100.000,00 \cdot (1 - 1 \cdot 0,1)$$

$$K_0 = € 100.000,00 \cdot 0,9$$

$$\underline{K_0 = € 90.000,00}$$

Es werden € 90.000.- am Beginn der Laufzeit ausbezahlt.

Die Laufzeit betrage nun 5 Jahre. Der Zinssatz bleibt mit $d = 10\%$ gleich. Die Frage ist jetzt, wie viel man vom Kreditinstitut am Anfang der Laufzeit ausbezahlt bekommt. Am Ende der Laufzeit von 5 Jahren muss nach wie vor ein Betrag von € 100.000,00.- zurückgezahlt werden.

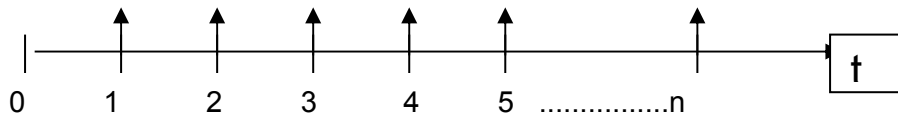
$$K_0 = K_n \cdot (1 - d)^n$$

$$K_0 = € 100.000,00 \cdot 0,9^5$$

$$\underline{\underline{K_0 = € 59.049,00}}$$

Es werden € 59.049.- am Beginn der Laufzeit ausbezahlt.

4.7. Nachschüssige Verzinsung



Um nachschüssige bzw. dekursive Verzinsung handelt es sich, wenn die Zinsen wiederum vom entlehnten Kapital berechnet werden ABER, im Unterschied zur antizipativen Verzinsung, dem Kapital am ENDE der Zinsperiode ZUGERECHNET werden. Die Formel dazu lautet:

$K_n = K_0 * (1 + i * n)$ für die lineare Verzinsung und

$K_n = K_0 * (1 + i)^n$ für die exponentielle

Beispiel:

Die mit Sicherheit bekannteste und in der Praxis am weitesten verbreitete Form von einfacher, dekursiver Verzinsung ist das Sparbuch. Angenommen, ein Betrag von € 1.000,00 liege am 15.2.02 vor. Der Zinssatz bei 5jähriger Bindung des Kapitals sei 3,5 %. Es interessiert heute,

- wie viel diese Anlage zu Ende des Jahres wert ist und in weiterer Folge
- wie viel am Ende der Laufzeit von fünf Jahren. Für das erste Anlagejahr berechnen wir die Zinstage. Wir rechnen mit 30 Tagen/Monat und 360 Tagen/Jahr. Der Februar hat 15 zinsrelevante Tage und zehn Monate à 30 Tage werden für den Rest des Jahres addiert:

Lösung:

a.

$$K_n = K_0 * (1 + i * n)$$

$$K_n = € 1.000,00 * (1 + 0,035 * 315/360)$$

$$K_n = € 1.000,00 * 1,030625$$

$$\underline{\underline{K_n = € 1.030,63}}$$

Die Zinsen für 315 Tage betragen demnach € 30,63.

Das Sparbuch startet nun mit einem Kapital von € 1.030,63 ins nächste Jahr. Von diesem durch die Zinsen vermehrte Sparbetrag werden wiederum Zinsen berechnet, daher der Name Zinseszinsen.

b.

Da für volle Zinsperioden exponentiell verzinst wird, liegen nach 5 Jahren auf dem Sparbuch

$$K_n = K_0 * (1 + i)^n$$

$$K_n = 1.000,00 * (1 + 0,035)^5$$

$$K_n = 1.000,00 * 1,187686$$

$$\underline{\underline{K_n = € 1.187,69.-}}$$

4.8. Äquivalente Zinssätze

Wir haben zwei Arten von Verzinsung kennengelernt, vorschüssige bzw. antizipative und nachschüssige bzw. dekursive. Welcher Zinssatz scheint vorteilhafter?

Äquivalent sind Zinssätze dann, wenn Sie aus dem gleichen Anfangskapital über denselben Zeitraum verzinst die gleichen Endkapitalien liefern. Durch Gleichsetzung der vorschüssigen und der nachschüssigen Zinsberechnungsformel gelangt man zu:

$$d = \frac{i}{1+i} \text{ Umwandlung eines nachschüssigen Zinssatzes } i \text{ in einen vorschüssigen } d$$

$$i = \frac{d}{1-d} \text{ Umwandlung eines vorschüssigen Zinssatzes } d \text{ in einen nachschüssigen } i$$

Beispiel:

Wir haben bei dem Kreditangebot von € 100.000,00 neben der Variante 1 mit einem vorschüssigen Zinssatz von $d = 10\%$ auch eine Variante 2 mit einem nachschüssigen Zinssatz von $i = 10\%$ zur Auswahl. Welcher Zinssatz ist jetzt für Sie als Kreditnehmer vorteilhafter, weil günstiger? Wir könnten im Fall der Variante 1 unseren Auszahlungsbetrag berechnen und aus der Differenz mit dem Kreditbetrag die Zinsen kalkulieren. Gleiches machen wir im Fall der Variante 2, nämlich die Berechnung des Endkapitals bei einem Auszahlungsbetrag von € 100.000,00.- und ermitteln wiederum die Zinsen aus der Differenz der beiden Beträge. Dieses richtige aber umständliche Verfahren können wir anhand der äquivalenten Zinssätze eleganter lösen. Wir formen für die Variante 1 den antizipativen Zinssatz d in einen dekursiven i um und vergleichen das Ergebnis mit dem dekursiven Zinssatz der Variante 2:

$$i = \frac{0,10}{1 - 0,10}$$

$$i = \frac{0,10}{0,90}$$

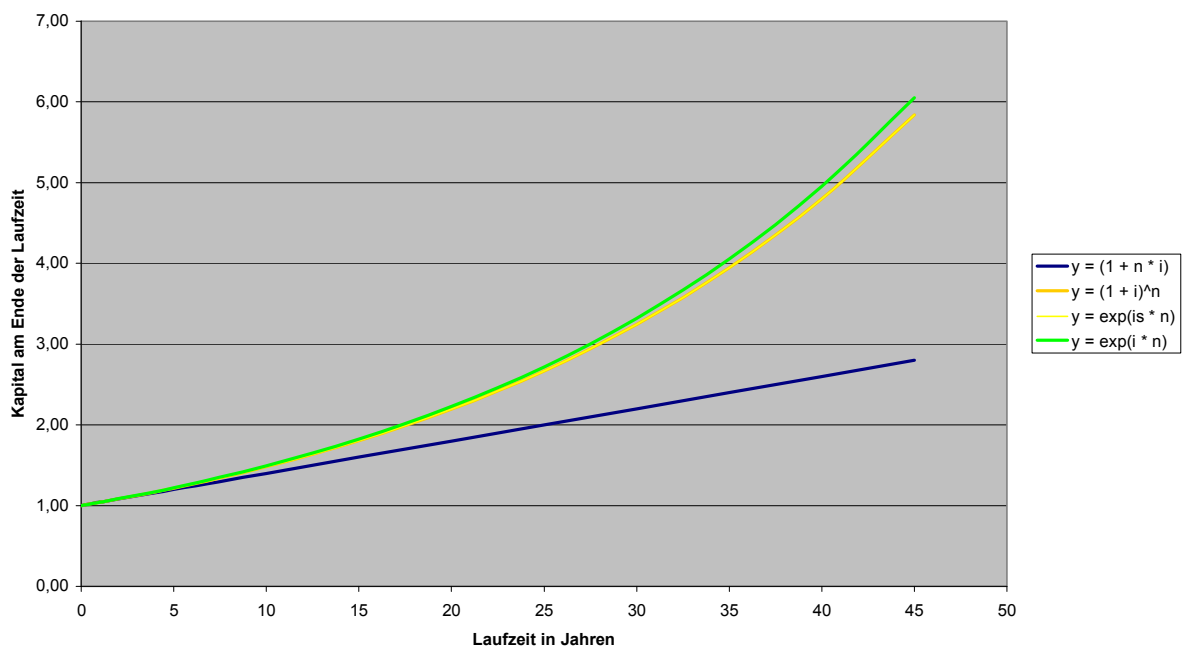
$$\underline{\underline{i = 11,11\%}}$$

D.h. ein antizipativer Zinssatz von 10% entspricht einem dekursiven von $11,11\%$, was bedeutet, dass wir als Kreditnehmer mehr Zinsen dafür bezahlen müssen. Dementsprechend werden wir uns für die Variante 2 (dekursive Verzinsung) entscheiden und $1,11\%$ an dekursiven Zinsen sparen.

Zum Abschluss wird ein Vergleich der verschiedenen Verzinsungsmethoden anhand einer Wertetabelle und einer Grafik dargestellt:

Jahresnennzins $i =$	4%			
äquiv. stetiger $i_s =$	0,03922071			
	Linear	Diskret	Stetige	Stetige
n	y	Y	y	Y
(Jahre)	$= (1 + n * i)$	$= (1 + i)^n$	$= \exp(i_s * n)$	$= \exp(i * n)$
0	1,00	1,00	1,00	1,00
1	1,04	1,04	1,04	1,04
5	1,20	1,22	1,22	1,22
10	1,40	1,48	1,48	1,49
15	1,60	1,80	1,80	1,82
20	1,80	2,19	2,19	2,23
25	2,00	2,67	2,67	2,72
30	2,20	3,24	3,24	3,32
35	2,40	3,95	3,95	4,06
40	2,60	4,80	4,80	4,95
45	2,80	5,84	5,84	6,05

Vergleich der Verzinsungsmethoden



$$\ln(1+i) = i_s$$

Man erkennt, dass die diskrete und stetige Verzinsung die lineare nach einigen Zinsperioden weit hinter sich lassen.

Allgemein lautet für eine oder m Zinsperioden im Jahr die **Äquivalenzgleichung**:

$$1 + i = (1 + i)^m = \frac{1}{(1 - d_m)^m} = \frac{1}{1 - d}$$

Wird ein Kapital zu $i = 4\%$ oder $f_4 = 4\%$ oder $j_2 = 4\%$ gleich lang aufgezinnt, so erhalten wir jedes Mal einen anderen Endwert. Jahresnennzinse und Jahresnenndiskonte, die dagegen den gleichen Endwert liefern, nennt man äquivalent. $f_4 = 4\%$ bedeutet: der Jahresnenndiskont

beträgt 4 % p.a. zu 4 Perioden ($d_4=f_4/4 =1\%$ pro Quartal). $j_2=4\%$ bedeutet: der Jahresnennzins beträgt 4% p.a. zu 2 Zinsperioden ($i_2=j_2/2 =2\%$ pro Halbjahr).

Wenn die nominellen Zins- und Diskontsätze i, j_m, f_m, d zueinander äquivalent sind, nennt man die relativen Zins- und Diskontsätze in i, j_m, f_m, d zueinander konform, d.h. sie liefern denselben Kapitalwert.

Wert	ausgedrückt durch			
	i	r	d	oder
$i =$	i	$r-1$	$d / (1-d)$	$d \cdot r$
$r =$	$1+i$	r	$1 / (1-d)$	i / d
$d =$	$i / (1+i)$	$(r+1) / r$	d	i / r

Beispiele:

1) Ein Kapital $K_0=2.400,-$ ist $n =5$ Jahre aufzuzinsen bei a) $i=4\%$, b) $j_4=4\%$, c) $d=4\%$, d) $f_4 =4\%$.

a) $K_5 = K_0 \cdot r^5 = 2.400 \cdot 1,04^5 = 2.919,97$

b) $K_5 = K_0 \cdot r_4^{20} = 2.400 \cdot 1,01^{20} = 2.928,46$

c) $K_5 = K_0 \cdot r^5 = 2.400 \cdot 1,04166667^5 = 2.943,44$

d) $K_5 = K_0 \cdot r^{20} = 2.400 \cdot 1,010101010^{20} = 2.934,32$

2) Für eine Realität bietet A € 50.000,- sofort und € 20.000,- in 3 Jahren, B bietet sofort € 40.000,-. Wie viel hat er nach einem Jahr noch zu zahlen, damit sein Angebot dem des A gleichwertig wird? $j_2 = 4\%$ p.a.

Da der Wert eines Kapitals von dem Zeitpunkt abhängt, an dem es gezahlt wird, kann man die Kapitalien nicht selbst, sondern nur ihre auf ein und denselben Zeitpunkt auf- oder abgezinsten Werte vergleichen!!! Wir wählen als Bezugspunkt das Ende des ersten Jahres und setzen an:

$$50.000 \cdot 1,02^2 + 20.000 \cdot 1,02^{-4} = 40.000 \cdot 1,02^2 + X$$

$$X = 10.000 \cdot 1,02^2 + 20.000 \cdot 1,02^{-4} = 28.880,91$$

Wählt man hingegen das Ende des dritten Jahres als Bezugspunkt, so kommt man zu dem Ansatz:

$$50.000 \cdot 1,02^6 + 20.000 = 40.000 \cdot 1,02^6 + X \cdot 1,02^4$$

Wird diese Gleichung durch $1,02^4$ dividiert, so erhält man wieder den ersten Ansatz und erkennt, dass die Wahl des Bezugspunktes beliebig erfolgen kann. Man wird jenen erwählen, der für die Berechnung am zweckmäßigsten erscheint.

3) Der Betrag $K_0=2.400$ sei über $n =5$ Jahre aufzuzinsen bei a) $i =4\%$, b) $j_4 =4\%$ und unter Berücksichtigung einer KEST von $k=25\%$ (nur hier im Beispiel) zu berechnen:

a) $i =4\%$, $i' = i \cdot (1 - k) = 0,04 \cdot 0,75 = 0,03$

$$K_n = 2.400 \cdot 1,03^5 = 2.782,26$$

b) $j_4 = 4\%$, $i_4 = 1\%$. Da die Kapitalertragssteuer vom jährlichen Zinsertrag zu zahlen ist, berechnen wir zunächst mit Hilfe der Äquivalenzgleichung den konformen Jahreszins i .

$$1 + i = (1 + i_4)^4, i = 1,01^4 - 1 = 0,04060401$$

$$i' = 0,04060401 \cdot 0,75 = 0,0304530075$$

$$K_5 = 2.400 \cdot 1,030453^5 = 2.788,38$$

4) Eine Maschine kostet bei sofortiger Barzahlung, € 16.000,-. Werden dagegen bar nur € 8.000,- erlegt, so sind in 5 Monaten € 8.500,- zu bezahlen. Welcher Diskontsatz d wurde verrechnet?

Wir wenden monatliche Diskontierung an:

$$16.000 = 8.000 + 8.500 \cdot (1 - d_{12})^5$$

$$d_{12} = 1 - (8.500 / 8.000)^{1/5} = 0,012\ 051\ 714; f_{12} = 14,46\%$$

$$d = 1 - (1 - d_{12})^{12} = 13,54\%$$

4.9 Gemischte Verzinsung

Bei der gemischten Verzinsung werden für ganze Jahre (bzw. Verzinsungsperioden) Zinseszinsen und für den Bruchteil einer Zinsperiode (typischerweise 1 Jahr) einfache Zinsen bzw. kaufmännischer Diskont verrechnet.

Ein Kapital K_0 sei n Jahre und T Tage aufzuzinsen.

$$K_n = K_0 (1 + i)^n \cdot (1 + i \cdot T/365)$$

bei kalendermäßiger

Verrechnung. Wird eine Kapitalertragssteuer von $k\%$ berücksichtigt, so ist i durch $i' = i \cdot (1 - k)$ zu ersetzen.

Beispiel:

1. Ein Kapital von € 1.000,- ist mit $i = 3,5\%$ vom 1. 1. 1995 bis zum 18. 5. 1998 aufzuzinsen (Tageszählkonvention act/365),

a) ohne KEST,

b) mit $k = 25\%$.

$$a) K_n = 1.000 \cdot 1,035^3 \cdot (1 + 0,035 \cdot 138 / 365) = 1.123,39$$

$$b) i' = 0,035 \cdot 0,75 = 0,026\ 25$$

$$K_n = 1.000 \cdot 1,02625^3 \cdot (1 + 0,02625 \cdot 138 / 365) = 1.091,56$$

2. Ein Kapital von € 1.000,- wurde am 1. 1. 1970 angelegt. Wann ist es auf € 2.500,- angewachsen bei

a) $i = 4\%$, b) $j_4 = 4\%$ und gemischter Verzinsung?

$$1.000 \cdot 1,04^n = 2.500$$

$$n = \ln 2.5 / \ln 1,04 = 23,362.$$

Wir erhalten 23 Jahre und aus

$$2.500 = 1.000 \cdot 1,04^{23} \cdot (1 + 0,04 \cdot T / 360) \text{ ergibt sich}$$

$$T = 128,84 \sim 129$$

Das war der 9. Mai 1993

4.10 Tageszählkonventionen:

Für bestimmte Verzinsungsarten ist es für die konkrete Rechnung wichtig, wie viele Tage ein Monat und wie viele Tage ein Jahr hat. Die häufigsten Tageszählkonventionen sind:

30/360, act/360, act/365, act/act.

Der einfachste Fall ist 30/360, bei dem jedes Monat 30 Tage und das Jahr 360 (siehe voriges Beispiel) hat. Der realistischste Fall ist act/act, bei dem die aktuelle Tagesanzahl ermittelt wird. Je nach Finanzprodukt kann die Tageszählweise unterschiedlich sein. Beim Aufnahmetest wird die Tageszählkonvention angegeben sein, wenn sie von 30/360 abweicht.